

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V.



Jahresbericht 2006

Impressum:

**Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V.
Hallesches Ufer 74-76
10963 Berlin**

**Tel.: 030 23 08 36 0
Mail: info@fsf.de**

© Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V.

Berlin, im Juni 2007

Inhalt

VORWORT	7
EINFÜHRUNG	9
1. PRÜFUNGEN 2006	15
1.1 Prüfumfang 2006: Zahlen und Entwicklungen	17
1.2 Organisation der Prüfungen	23
1.2.1 Benennung von Prüferinnen und Prüfern	23
1.2.2 Zusammenspiel von Prüfausschüssen und Kuratorium	24
1.2.2.1 Arbeitsgruppe „Programm und neue Formate“ des FSF-Kuratoriums	24
1.2.2.2 Fortbildungsveranstaltungen für Prüferinnen und Prüfer und Programmbeispiele	25
1.2.2.3 Prüferbriefe und interner Bereich der FSF-Website	27
1.3 Beispiele aus der Prüfpraxis	28
1.3.1 FSK-12-Filme im Tagesprogramm – Beispiele <i>Der Herr der Ringe 2</i> und <i>Excalibur</i> (geschnittene Fassungen)	28
1.3.2 Die Cartoon-Serie <i>Popetown</i> : Öffentliche Debatte und Prüfung durch die FSF	34
1.3.3 Forensik-Serien	37
1.3.4 Sexualität und sexualisierte Sprache	40
1.3.5 Gerichtsshow, Ermittler-Soaps und Docu-Soaps: Neue Entwicklungen	43
1.3.6 Werbung für Pornografie und Zuständigkeit der FSF	44
2. PROGRAMMBEGLEITUNG	47
2.1 Beratung der Sender, Unterstützung der Jugendschutzbeauftragten	47
2.2 Das Zusammenspiel von FSF und den Jugendschutzbeauftragten der Mitgliedssender	49
2.3 Anfragen und Beschwerden bei der Jugendschutz-Hotline	54
2.4 Programmebeobachtung	58
3. MEDIENPÄDAGOGIK	61
3.1 Projekt „Krieg in den Medien – KIM“	61
3.2 Veranstaltungen und Seminare für Schüler	64
3.3 Ausblick 2007	64

4.	TAGUNGEN, PUBLIKATIONEN, FORSCHUNG	65
4.1	<i>tv impuls</i> – eine neue Veranstaltungsreihe der FSF	65
4.1.1	Selbstkontrolle mit staatlichem Segen – ein Zukunftsmodell?	65
4.1.2	Gute Werte, schlechte Werte – Gesellschaftliche Ethik und die Rolle der Medien.....	65
4.1.3	Tabuthema Tod – Präsent in den Medien, verdrängt im Alltag	66
4.2	Weitere Tagungen unter Beteiligung der FSF.....	67
4.2.1	Welche Anforderungen hat der Jugendmedienschutz an die Werbung und welche Auswirkungen hat dies für die Praxis?	67
4.2.2	GMK-Forum	67
4.2.3	Buckower Mediengespräche	67
4.3	Publikationen.....	69
4.3.1	Die Fachzeitschrift <i>tv diskurs</i>	69
4.3.2	Die Website der FSF.....	70
4.3.3	Zusätzliches Informationsmaterial	70
4.4	FSF/FU-Forschungsprojekt „Angst als Risikodimension im Jugendmedienschutz“	71
5.	BILANZ	75
5.1	Evaluierung der FSF nach § 7 Absatz 5 JMStV	77
5.2	Gerichtsverfahren unter Beteiligung der FSF	78
5.3	Das Verhältnis zwischen Selbstkontrolle und Aufsicht.....	81
5.4	Änderungsanregungen seitens der FSF an den Gesetzgeber	83
	ANHANG	85
Anhang I:	Mitglieder der FSF und ihre Jugendschutzbeauftragten.....	I
Anhang II:	Vorstand der FSF.....	III
Anhang III:	Kuratorium der FSF.....	V
Anhang IV:	Prüferinnen und Prüfer der FSF.....	XI
Anhang V:	Prüfordnung der FSF (1.9.2003).....	XXIII
Anhang VI:	Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der FSF (1.3.2005).....	XXXIX
Anhang VII:	Chronik der FSF	LXXXI

VORWORT

2006 war das dritte Jahr, in dem die FSF als anerkannte Selbstkontrolle nach dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag gearbeitet hat. In diesem Jahr fand auch die im Gesetz festgelegte erste Evaluation statt, bei der es vor allem um die Frage ging, ob sich das im Gesetz festgeschriebene System der regulierten Selbstregulierung grundsätzlich bewährt hat. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob durch die beiden Säulen – den Institutionen der Selbstkontrolle auf der einen und die nach dem Gesetz zuständige Aufsicht auf der anderen Seite – der Jugendschutz im Fernsehen und im Internet verbessert werden konnte.

Zu diesem Thema haben die Rundfunkreferenten der Länder zusammen mit der Obersten Landesjugendbehörde am 1.2.2006 in Erfurt eine Anhörung durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass sowohl die Selbstkontrollen als auch die nach dem Gesetz für die Aufsicht zuständige Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) von sehr positiven Erfahrungen berichteten. Das Grundkonzept der regulierten Selbstregulierung wurde von keiner Seite infrage gestellt. Trotz einiger Anlaufschwierigkeiten, die aufgrund der völligen Neuorientierung in der Regulierung des Jugendschutzes zu erwarten waren, hat sich das Verhältnis von Selbstkontrolle und Aufsicht nach Ansicht aller Beteiligten durchaus befriedigend aufeinander eingestellt. Zwar gab es von beiden Seiten Änderungswünsche, in denen es aber um Detailfragen und nicht um das Funktionieren der regulierten Selbstregulierung insgesamt ging.

Nun blicken wir auf das Jahr 2008, in dem die „große Evaluierung“ stattfinden wird. Hier steht die gesamte Reform des Jugendschutzrechts auf dem Prüfstand. In der zweiten Jahreshälfte 2006 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Abstimmung mit den Ländern das Hans-Bredow-Institut in Hamburg damit beauftragt, einen wissenschaftlichen Bericht über die Funktionsweise und über mögliche Schwachstellen des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutzstaatsvertrages zu erstellen. Anfang Februar 2007 hat das Institut alle beteiligten Institutionen zu einem Workshop nach Hamburg eingeladen. Auch hier zeigte sich eine weitgehende Übereinstimmung darin, dass die in den ersten drei Jahren gewonnenen Erfahrungen mit der regulierten Selbstregulierung grundsätzlich positiv sind.

Der nun von der FSF vorgelegte Jahresbericht 2006 ist nicht zuletzt auch in diesem Zusammenhang zu sehen. Uns ist daran gelegen, die im Jahre 2006 geleistete Arbeit gerade im Bereich der Prüfungen transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Auf eine ausführliche Darstellung der Entstehungsgeschichte der FSF sowie ihrer Organisation und

EINFÜHRUNG

Die FSF - Ziele, Zuständigkeiten, Aufgaben

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) nahm am 1. April 1994 in Berlin ihre Arbeit auf. Sie ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein, der von den bundesweit ausstrahlenden privaten Fernsehsendern getragen wird. Gemäß ihrer Satzung verfolgt die FSF das Ziel, zu einer Verbesserung des Jugendschutzes im Fernsehen beizutragen. Vorausgegangen war eine teils kontroverse Debatte über die Auswirkungen von Gewaltdarstellungen im Fernsehen auf die reale Gewaltbereitschaft, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen. Forderungen nach einer Verschärfung der Jugendschutzgesetze waren angesichts des in Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz ausgesprochenen Zensurverbotes nicht durchsetzbar. Insbesondere machte das Verbot der Vorzensur eine Befassung der Landesmedienanstalten mit jugendschutzrelevanten Programmen erst nach der Ausstrahlung möglich. Eine solche Vorabkontrolle ist nur im Rahmen einer freiwilligen Selbstkontrolle darstellbar. Vor diesem Hintergrund entschlossen sich die Sender, nach dem Vorbild der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), die bereits im Film- und Videobereich über Jahre hinweg eine effektive und anerkannte Arbeit geleistet hatte, die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zu gründen und damit ihre Verantwortung im Bereich des Jugendschutzes wahrzunehmen. Die für die Regulierung des Rundfunks zuständigen Bundesländer unterstützten dieses Projekt ausdrücklich. (Eine ausführliche Darstellung der Vorgeschichte zur Gründung der FSF enthält der *FSF-Jahresbericht 2004*, S. 13 ff., auch unter www.fsf.de/fsf2/ueber_uns/download.htm abrufbar)

Der Arbeitsschwerpunkt der FSF liegt in der Überprüfung von Fernsehprogrammen nach Gesichtspunkten des Jugendschutzes. Die Sender legen den Prüfausschüssen der FSF unter Angabe der geplanten Sendezeit die jugendschutzrelevanten Programme vor. Die Ausschüsse diskutieren nach Sichtung des Programms den Antrag des Senders. Wenn sie mit der vorgesehenen Sendezeit nicht einverstanden sind, können sie eine spätere Sendezeit festlegen, unter Umständen für die Ausstrahlung zu einer bestimmten Sendezeit Schnittauflagen verfügen oder – wenn die Bedenken des Jugendschutzes auch durch Schnittauflagen nicht zu beseitigen sind – eine Genehmigung für die Ausstrahlung verweigern.

Neben der Programmprüfung beteiligt sich die FSF am gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskurs und trägt durch Unterstützung von Forschungsprojekten, Veranstaltungen und verschiedene Veröffentlichungen zu einem kompetenteren Umgang von Kindern und Jugendlichen mit dem Fernsehen bei. Zur Erweiterung des medienpädagogischen Angebo-

tes führt die FSF Schulprojekte durch, erstellt thematisch bezogene Unterrichtsmaterialien und unterstützt die Mitgliedssender bei medienpädagogischen Projekten.

Zuständigkeiten: der Vorstand, das Kuratorium und die Prüferinnen und Prüfer

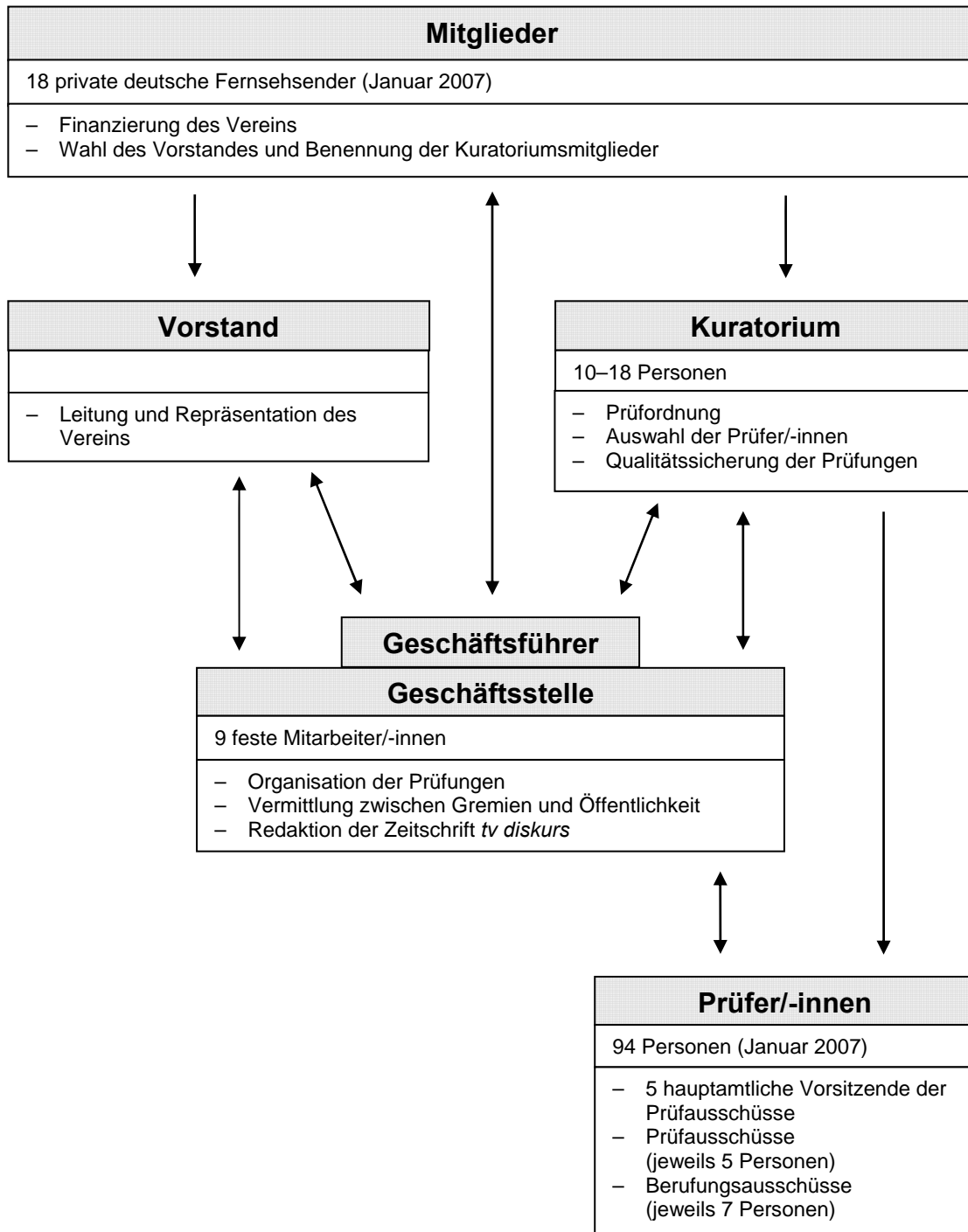
Die Mitgliedssender wählen aus ihren Reihen einen Vorstand (s. Anhang II), der für die personellen, organisatorischen und finanziellen Belange der FSF-Geschäftsstelle verantwortlich ist.

Um zu vermeiden, dass wirtschaftliche Interessen die Prüfergebnisse beeinflussen, liegen sämtliche Fragen, die inhaltlich oder formal mit den Prüfungen zusammenhängen, in der Verantwortung eines Kuratoriums, das zu mindestens zwei Dritteln mit Fachleuten besetzt sein muss, die in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zu den privaten Sendern stehen. Die Kuratoriumsmitglieder arbeiten entweder im Bereich der Wissenschaft, der Medienkritik oder in unterschiedlichen Institutionen des praktischen Jugendschutzes. Seit 2003 gehören dem Kuratorium auch jeweils ein Vertreter der Katholischen und der Evangelischen Kirche an (s. Anhang III).

Das Kuratorium hat 1994 eine Prüfordnung erarbeitet (PrO-FSF), die seitdem regelmäßig weiterentwickelt und an die neuesten Erkenntnisse der Forschung, des praktischen Jugendschutzes sowie an die sich ständig verändernden gesetzlichen Anforderungen angepasst wird. In der Prüfordnung (s. Anhang V) werden die sehr allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für die Prüfungen konkretisiert und in Kriterien für die jeweiligen Programmschienen umgesetzt. Darüber hinaus enthält die Prüfordnung alle mit der Prüfung zusammenhängenden Verfahrensbestimmungen (Anzahl der Prüfer in den Ausschüssen, Verfahren für die Zusammensetzung der Ausschüsse, Anforderungen an die Prüfgutachten, Berufungsmöglichkeiten etc.). Angesichts der ständig wachsenden Vielfalt von Programmformaten und den daraus resultierenden immer neuen Anforderungen an die Jugendschutzbewertung hat das Kuratorium im Jahr 2003 die Richtlinien (s. Anhang VI) zur Durchführung der Prüfordnung verabschiedet, die den Prüfern zusätzlich zu Prüfordnung konkrete Hilfestellungen an die Hand geben.

Darüber hinaus ist das Kuratorium für die Auswahl und Benennung der Prüfer zuständig.

Organisation und Aufbau der FSF:



Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

Am 1. April 2003 trat der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) in Kraft. Neben einer Vereinfachung des Jugendschutzrechts sowie der Schaffung von vergleichbaren Jugendschutzstandards im Bereich des Fernsehens und des Internets ist es ein wesentliches Ziel des neuen Rechtsrahmens, die Selbstkontrolle zu stärken. Im Bereich von Film und Video hat sich die FSK etabliert. In deren Ausschüssen arbeiten die sachverständigen Prüfer der Filmwirtschaft mit den von den Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) benannten Jugendschutzsachverständigen direkt unter dem Vorsitz des Ständigen Vertreters der OLJB zusammen. Dagegen wählt der JMStV den Weg der sogenannten *regulierten Selbstregulierung* (oder *Ko-Regulierung*).

Grundsätzlich zuständig ist zunächst nach dem Gesetz die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die als gemeinsames Organ der Landesmedienanstalten 2003 neu geschaffen wurde. Gleichzeitig gibt der Staatsvertrag den Anbietern die Möglichkeit, Selbstkontrollen aufzubauen, die, wenn sie bestimmten in § 19 JMStV festgelegten Voraussetzungen genügen, von der KJM anerkannt werden. Zu den Voraussetzungen zählen beispielsweise eine transparente und an der aktuellen Jugendschutzdiskussion orientierte Prüfordnung, unabhängige und sachkundige Prüfer sowie eine Regelung darüber, welche Programme die Mitglieder vorlegen müssen (für die FSF in der Vorlagesatzung geregelt). Eine anerkannte Selbstkontrolle kann gegenüber ihren Mitgliedern die Bestimmungen des JMStV weitgehend selbstständig durchsetzen. Die KJM ist nur noch für solche Programme zuständig, die der Selbstkontrolle von den Anbietern nicht vor der Ausstrahlung vorgelegt wurden. Wenn die Selbstkontrolle Programme geprüft hat, kann die KJM das Prüfergebnis nur dann beanstanden, wenn die Selbstkontrolle den ihr zustehenden rechtlichen Beurteilungsspielraum überschritten hat.

Mit dem offiziellen Anerkennungsschreiben der KJM arbeitet die FSF seit dem 1. August 2003 als Selbstkontrolle im Sinne des JMStV. Diese Anerkennung gilt zunächst für vier Jahre. Sie ist für die FSF mit zahlreichen Rechten und Pflichten verbunden. Die FSF muss darüber wachen, dass ihre Mitglieder die Bestimmungen des JMStV einhalten, und hat zu gewährleisten, dass ihre Programmprüfungen nach fachlich qualifizierten Kriterien durchgeführt werden. Gleichzeitig muss sie sicherstellen, dass die Sender jugendschutzrelevante Programme gemäß der Vorlagesatzung zur Prüfung einreichen.

Insgesamt hat sich das nun seit dem 1. April 2003 bestehende System der regulierten Selbstregulierung bewährt. Alle Seiten sind sich darüber einig, dass sich die Situation des Jugendschutzes im Fernsehen verbessert hat. Zwar gab es in der Anfangszeit zahlreiche

Meinungsverschiedenheiten zwischen KJM und FSF, die Selbstkontrolle hat vor allem darüber geklagt, dass die Kommunikation zwischen FSF und der Aufsicht in der Anfangsphase äußerst mangelhaft war (vergleiche Jahresberichte 2004 und 2005). Im Jahre 2006 hat sich das Verhältnis jedoch merklich entspannt und die KJM akzeptiert die Prüfergebnisse der FSF fast ausnahmslos. Während in den Jahren 2004 und 2005 in jeweils einem Fall ein Prüfergebnis der FSF aufgehoben wurde, das nach Meinung der KJM den gesetzlich zulässigen Beurteilungsspielraum überschritten hatte, wurden im Jahre 2006 alle Prüfergebnisse der FSF akzeptiert. Angesichts der ca. 3.100 im Anerkennungszeitraum (1. August 2003 bis 31. Dezember 2006) geprüften Programme besteht zwischen FSF und KJM also insgesamt eine sehr hohe Übereinstimmung in den Bewertungen.

1. PRÜFUNGEN 2006

„Ziel der Prüfungen ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Sendungen, die geeignet sind, ihre Entwicklung oder Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu beeinträchtigen oder zu gefährden, sowie der Schutz vor solchen Sendungen, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen“ (§ 28 Prüfordnung-FSF).

Ziel der FSF ist es, eine fachlich solide und transparente Prüfpraxis zu etablieren. Die Programmprüfung findet auf Grundlage der FSF-Prüfordnung (PrO-FSF) statt, die von einem unabhängigen Kuratorium entwickelt wurde. Die Prüfordnung orientiert sich am Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie an den aktuellen Erkenntnissen der wissenschaftlichen Wirkungsforschung und des praktischen Jugendschutzdiskurses. Neben Kriterien für unzulässige Angebote (§ 4 JMStV, §§ 29, 30 PrO-FSF) werden in der Prüfordnung Kriterien für die Platzierung von Sendungen spezifiziert. Unterschieden werden vier Zeitschienen, die den unterschiedlichen Voraussetzungen verschiedener Altersgruppen für „die Wahrnehmung und Verarbeitung von Fernsehinhalten“ (§ 31 PrO-FSF) Rechnung tragen:

- Tagesprogramm (6.00–20.00 Uhr / Zuschauer unter 12 Jahren)
- Hauptabendprogramm (20.00–22.00 Uhr / Zuschauer ab 12 Jahren)
- Spätabendprogramm (22.00–23.00 Uhr / Zuschauer ab 16 Jahren)
- Nachtprogramm (23.00–6.00 Uhr / Zuschauer ab 18 Jahren)

Für die Antragstellung sind in erster Linie die Jugendschutzbeauftragten der Sender zuständig. Auch die Mitglieder des Kuratoriums und die für die Aufsicht der Privatsender zuständige Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) haben das Recht, Anträge auf Prüfung zu stellen.

Die Prüfungen werden durch unabhängige Prüferinnen und Prüfer vorgenommen, die aus dem gesamten Bundesgebiet stammen und vom Kuratorium benannt werden. Hauptamtliche Prüfer/-innen sollen auf eine einheitliche Spruchpraxis der FSF hinwirken. Für die Programmprüfungen werden Prüfausschüsse mit 5 Personen gebildet. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei die Stimme des hauptamtlichen Prüfers der der übrigen Prüfer gleichsteht. Der Antragsteller kann gegen ein Prüfergebnis Berufung einlegen. In diesem Falle entscheidet ein Berufungsausschuss mit 7 Personen. Die Ausschüsse können Sendungen antragsgemäß freigeben, spätere Sendezeiten festlegen, Schnitzaufgaben verhängen oder die Ausstrahlung ganz ablehnen. Die Prüfentscheidungen

sind für die Mitglieder im vereinsrechtlichen Sinne verbindlich. Verstößt ein Sender gegen die letztinstanzliche Prüfentscheidung, muss er seitens der FSF auf Grundlage von § 7 Abs. 4 der Satzung mit vereinsinternen Sanktionen rechnen. Darüber hinaus hat er eine Beanstandung durch die KJM zu befürchten.

1.1 Prüfumfang 2006: Zahlen und Entwicklungen

Die Entwicklung der Prüfungen im Jahr 2006 setzt den steigenden Trend seit Anerkennung der FSF im Jahr 2003 fort. Mit insgesamt 912 geprüften Sendungen ist die Anzahl der Prüfungen im Vergleich zu den Vorjahren noch einmal deutlich angestiegen (2005 wurden insgesamt 828 Sendungen geprüft, 2004 waren es 782 Programme).

Tabelle 1: Auswertungen der Prüfanträge nach Kategorie und Jahr (1994 bis 2006)

	1994 *	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006 **	Ge- samt
Ausnahme- antrag	135	145	154	145	66	78	50	25	49	63	148	151	107	1.316
FSK-12-Kenn- zeichen	9	3	1	3	2	-	1	0	2	101	89	125	164	500
Erotik	49	30	37	51	104	159	104	305	201	141	153	120	148	1.602
Indizierter Film	171	179	97	59	50	41	19	3	-	-	-	-	-	619
Keine Kenn- zeichnung	5	3	1	6	4	4	7	4	3	6	3	10	7	63
Non-Fiction/ Reality	17	23	0	2	5	25	1	0	3	67	100	114	102	459
Serie	159	164	321	177	159	169	162	140	241	365	192	231	317	2.797
Trailer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	3	4
TV-Movie	56	80	24	38	16	11	11	33	45	94	97	76	64	645
Gesamt	601	627	635	481	406	487	355	510	544	837	782	828	912	8.005

* ab 6. April 1994 / ** bis 31. Dezember 2006

Ausnahmeanträge nach § 9 Abs. 1 JMStV

Ausnahmeanträge betreffen Filme, die bereits von der FSK geprüft und mit „Freigegeben ab 16 Jahren“ bzw. „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet wurden. Mit diesen Altersfreigaben sind nach § 5 Abs. 4 JMStV bei der Fernsehausstrahlung bestimmte Sendezeiten (22.00 bis 6.00 Uhr bzw. 23.00 bis 6.00 Uhr) verbunden, von denen nur abgewichen werden kann, wenn die Vermutung einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 16 bzw. unter 18 Jahren nicht mehr besteht. Nach § 9 Abs. 1 JMStV kann dies vor allem für Angebote gelten, deren Bewertung durch die FSK länger als 15 Jahre zurückliegt, darüber hinaus werden FSK-gekennzeichnete Filme oft auch in bearbeiteten Fassungen zur Prüfung vorgelegt, bei denen die seitens der FSK inkriminierten Szenen gekürzt oder nicht mehr enthalten sind.

Mit 107 Ausnahmeanträgen im Jahr 2006 ist die Anzahl der Prüfungen in diesem Bereich im Vergleich zu den Vorjahren (2005: 151 Anträge; 2004: 148 Anträge) stark zurückgegangen. 72% der Anträge wurden antragsgemäß entschieden, 28% wurden abgelehnt.

Der Rückgang im Bereich der Ausnahmeanträge hat verschiedene Gründe: Die Filme, bei denen die FSK-Freigabe lange Zeit zurückliegt und die deshalb Aussicht auf eine positive Entscheidung für eine frühere Sendezeit im Fernsehen haben, sind inzwischen weitgehend abgearbeitet. Übrig bleiben Filme, bei denen die FSK-Freigabe relativ aktuell ist. Außerdem verfügen die Jugendschutzbeauftragten der Sender inzwischen über sehr gute eigene Erfahrungen darüber, was vermutlich freigegeben werden kann und was wahrscheinlich abgelehnt wird. Aussichtslose Fälle werden daher – nicht zuletzt auch aus Kostengründen – gar nicht erst vorgelegt. Auffällig ist jedenfalls, dass der Anteil an Spielfilmen im Bereich der Ausnahmeanträge abnimmt, während der Anteil an Serienfolgen zunimmt: Von 107 Anträgen sind 33 Episoden aktueller Krimi- und Actionserien zu verzeichnen (vor allem aus den Serien *CSI*; *CSI Miami*; *CSI New York*; *Navy CIS*; siehe auch 1.3.3).

Von den 74 Spielfilmen, für die ein Ausnahmeantrag gestellt wurde, liegt in 35 Fällen die Prüfung durch die FSK länger als 20 Jahre zurück. Für die übrigen 39 Spielfilme wie auch für die Serienfolgen wurden nach Maßgabe der Argumentation in den FSK-Entscheiden – soweit vorhanden – durch die antragstellenden Sender Schnittfassungen für die Ausstrahlung im Hauptabendprogramm erstellt.

FSK-12-Filme

Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes von der FSK für Kinder unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist zu entscheiden, ob sie im Tagesprogramm ausgestrahlt werden können und die Platzierung somit den Anforderungen des § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV genügt, nach dem bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen ist.

Seit Anerkennung der FSF durch die KJM nehmen die Anträge dieser Kategorie kontinuierlich zu und erreichen mit 164 geprüften Fällen 2006 einen neuen Höchststand. Knapp 64 % der FSK-12-Filme wurden wie beantragt für das Tagesprogramm freigegeben, bei gut 36 % wurde die Freigabe für das Tagesprogramm nicht bzw. nur unter Schnittauflagen erteilt. Der Grund für diese Zunahme liegt zum einen darin, dass die Vorlagesatzung eine Vorlagepflicht für 12er-Filme, die im Tagesprogramm eingesetzt werden, beinhaltet, es sei denn, Jugendschutzbedenken können als offensichtlich unbegründet ausgeschlossen werden. Zum anderen herrscht gerade in diesem Bereich aufgrund der unklaren Formulierung des Gesetzes eine große Unsicherheit, die nur durch eine FSF-Prüfung aufgelöst werden kann. (Diese Problematik wurde zudem anhand von Beispielfilmen auf mehreren Prüferfortbildungen thematisiert, an denen in der Regel auch die Jugendschutzbeauftragten der Sender teilnehmen.)

Erotikfilme

Bei Erotikfilmen ist zu prüfen, ob es sich um eine pornografische Darstellung im Sinne des § 184 StGB handelt, was in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV die Sendeunzulässigkeit nach sich zieht. Darüber hinaus ist festzustellen, ob weitere Kriterien für unzulässige Angebote nach § 4 JMStV bzw. § 29 der FSF Prüfverordnung (PrO-FSF) auf das Angebot zutreffen oder schwer jugendgefährdende Momente, die ein Ausstrahlungsverbot gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV bzw. § 30 PrO-FSF zur Folge haben, zutreffen könnten.

Im Jahr 2006 wurden 148 Erotikfilme und -sendungen geprüft. Die überwiegende Zahl (122 Sendungen, entspricht 85,9 %) wurde wie beantragt für das Nachtprogramm freigegeben. In 13 Fällen wurden zusätzliche Schnitte zur Auflage gemacht, bei 7 Filmen wurde eine Ausstrahlung aufgrund des pornografischen Inhalts ganz abgelehnt.

Indizierte Filme

Filme, die in der Kino- beziehungsweise Videofassung indiziert sind, nahmen in der Anfangszeit der FSF einen erheblichen Anteil am Prüfaufkommen ein. 1994 betrug die Prüfung indizierter Filme mit 171 Sendungen im Jahr einen Anteil von ca. 28% am Prüfungsvolumen. In den darauf folgenden Jahren reduzierte sich die Anzahl der indizierten Filme stetig. Im Jahr 2000 waren es noch 19 Fälle.

Mit Inkrafttreten des 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RÄStV) wurde die Ausstrahlung indizierter Filme im Fernsehen generell verboten. Auch die Ausstrahlung von Schnittfassungen ist nur zulässig, wenn eine Bestätigung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien vorliegt, dass sie diese Fassung nicht als inhaltsgleich mit der indizierten Fassung ansieht. Daher werden indizierte Filme der FSF nicht mehr vorgelegt.

Spielfilme ohne FSK-Kennzeichen

Bei der Kategorie „Keine Kennzeichnung“ handelt es sich um Kinofilme, die der FSK nicht vorgelegen haben, weil sie in Deutschland weder im Kino noch auf Video oder DVD ausgewertet wurden. In dieser Kategorie finden sich darüber hinaus Kinofilme, die in einer bestimmten Fassung (z. B. restaurierte Fassungen, sogenannte „extended versions“ o. Ä.) der FSK nicht vorgelegen haben, sowie Filme, denen in der ursprünglichen Fassung das FSK-Kennzeichen verweigert wurde und die nun in bearbeiteten Versionen vorgelegt werden. 2006 wurden 7 Filme dieser Kategorie geprüft, von denen fünf antragsgemäß und zwei für eine spätere Sendezeit entschieden wurden.

Non Fiction/Reality

Nicht fiktionale Programme spielten in den Anfangsjahren der FSF keine nennenswerte Rolle, ihre Vorlagezahlen stiegen aber seit Anerkennung der FSF im Jahr 2003 auf damals 100 an und sind seit der Zeit quantitativ stabil geblieben. Der allgemeinen Programm-Entwicklung in dem Bereich nicht fiktionaler Sendungen entsprechend finden sich in dieser Kategorie bekannte Talk- oder Gerichtsshows (so etwa 21 Episoden der *Oliver Geissen Show* zum Thema Vaterschaftstests), Kampfsportshows (wie *Martial Arts X-Treme*), Reality-formate des Vorabendprogramms (z. B. *Lenßen und Partner*) und verschiedene Comedy-shows, die sich an ein jungliches Publikum richten und auf MTV zu sehen sind (z. B. *Homewrecker*, *Stankervision*, *Viva la Bam*, *Wild Boyz*).

Mit 43 Dokumentationen und Reportagen nehmen Sendungen aus dem Bereich der Berichterstattung einen relativen hohen Anteil in dieser Kategorie ein, was auch damit zusammenhängt, dass Discovery Channel als neues FSF-Mitglied 2006 erstmals in größerem Umfang Prüfanträge für entsprechende Programmangebote stellte (darunter etwa Kriegsdokumentationen und historische Dokumentationen). Knapp drei Viertel der geprüften Non-Fiction-Programme (72,5%) wurden antragsgemäß entschieden, gut ein Viertel (27,5%) wurde nur unter Schnittauflagen freigegeben beziehungsweise auf einen späteren Sendeplatz verschoben.

Serien

Die Prüfung von Serien hat seit Bestehen der FSF einen bedeutenden Anteil am Prüfgeschehen. Ihr Anteil am Prüfvolumen ist im Jahr 2006 weiter angestiegen: 317 Folgen aus 46 verschiedenen Serien wurden 2006 geprüft.

In der Mehrzahl der Fälle wurden entsprechend der FSF-Vorlagesatzung (vgl. § 4 Abs. 1 FSF-Vorlagesatzung) drei typische Folgen einer Serie vorgelegt. Die Jugendschutzbeauftragten der Sender erhalten so eine Einschätzung der FSF, die sie dann zur Grundlage der Überprüfung aller weiteren Folgen der Serie machen können. Vor allem bei neuen Serien entscheidet dieses Verfahren über die endgültige Programmierung. In dieser Art wurden 2006 beispielsweise verschiedene Dramen, Comedy- und Krimiproduktionen für das Hauptabendprogramm geprüft (u. a. *Bones – die Knochenjägerin*, *Celebrity Deathmatch*, *Close to Home*, *Die Familienanwältin*, *Drawn Together*, *Dr. House*, *Post Mortem*, *Revelations*, *The Closer*, *Unter den Linden*, *Weeds*) sowie neuere Comedy-, Science-Fiction- oder Actionserien, die für das Tagesprogramm bestimmt waren (z. B. *American Dad*, *Freunde für immer*, *E-Ring*, *Doctor Who*, *Invasion*, *Suburban Shootout*).

Daneben wurden 2006 bei einigen Serien viele Folgen und zum Teil ganze Staffeln zur Prüfung vorgelegt, weil diese mit Blick auf den angestrebten Sendeplatz unter Jugendschutzgesichtspunkten besonders relevant erschienen. Das gilt vor allem für actionbetonte Kinderprogramme wie die Animationsserien *A.T.O.M. – Alpha Teens on Machines* (13 Folgen) und *Dragon Ball GT* (51 Folgen) sowie für die neue Staffel der *Power Rangers*, *Space Patrol Delta* (38 Folgen).

Auch von anderen Serien, vor allem von aktuellen Krimiproduktionen für die Primetime, wurden 2006 mehrere Folgen vorgelegt, so etwa die komplette Miniserie *Blackout* (8 Folgen) sowie die Profiler- bzw. Forensik-Serien *Criminal Minds* (14 Folgen) und *Navy CIS*

(37 Folgen). In diesen Fällen, in denen die Antragsteller einen festen Sendeplatz im Hauptabendprogramm anvisieren und bei denen ein Ausweichen auf einen späteren Sendeplatz nicht möglich ist, werden oft Schnitte verfügt bzw. die Programme bereits in geschnittenen Fassungen zur Prüfung vorgelegt.

Schließlich haben die Serien einen gewissen Anteil am Prüfaufkommen, die bei der Erstsendung im Hauptabendprogramm ausgestrahlt wurden und die nun – zumeist in Schnittfassungen – im Tagesprogramm wiederholt werden sollen. 2006 waren dies z. B. die Serien *Lost* (24 Episoden), *Miami Vice* (4 Episoden) und *Walker Texas Ranger* (21 Episoden).

76,3% aller geprüften Folgen von Serien wurden im Jahr 2006 antragsgemäß entschieden, 23,7% wurden nicht für die beantragte Sendezeit freigegeben und/oder mit weiteren Schnittauflagen belegt.

TV-Movies

Die Kategorie TV-Movies beinhaltet alle fiktionalen Fernsehproduktionen in Spielfilmlänge. Die Prüfung von TV-Movies ist neben den Serien wesentliche Aufgabe der FSF, da Fernsehfilme, sofern eine DVD-Auswertung nicht erfolgt und eine Prüfung durch die FSK damit unterbleibt, vor Ausstrahlung allein von der FSF unter Gesichtspunkten des Jugendschutzes begutachtet werden. Entsprechend wurde die Vorlage in diesem Segment in der Vergangenheit häufig als Gradmesser für das Funktionieren der Selbstkontrolle insgesamt gewertet. Die Vorlagesatzung legt daher fest, dass alle eigenproduzierten TV-Movies, die in der Primetime ausgestrahlt werden, der FSF vorzulegen sind. Ihre Menge ist aber vor allem auch abhängig von der allgemeinen Programmentwicklung, bei der eher ein Rückgang der eigenproduzierten Fernsehfilme wie auch der eingekauften TV-Movies zu verzeichnen ist. Entsprechend ist auch die Anzahl der Prüfungen in diesem Segment zurückgegangen, von 97 Prüfungen im Jahr 2004 über 76 Prüfungen im Jahr 2005 auf 64 geprüften TV-Movies im Jahr 2006. 75% der TV-Movies wurden antragsgemäß entschieden, 25% wurden nicht wie beantragt freigegeben.

1.2 Organisation der Prüfungen

1.2.1 Benennung von Prüferinnen und Prüfern

Die Besetzung der Prüfausschüsse erfolgt jeweils für ein Jahr im Voraus und ist auf eine möglichst ausgewogene Berücksichtigung aller Prüferinnen und Prüfer ausgerichtet (vgl. § 6 Abs. 3 PrO-FSF). Für das Jahr 2006 wurde die Disposition der Prüferinnen und Prüfer im Dezember 2005 abgeschlossen. Maßgeblich waren dafür die Terminangaben der Prüferinnen und Prüfer sowie die gleichmäßige Verteilung der Termine und der Einsatz der erforderlichen Zahl von Vorsitzenden für das Verfassen der Prüfungsgutachten.

Auf der Kuratoriumssitzung vom 4. November 2005 wurden für die kommende Benennungsperiode – vom 31.12.2005 bis zum 31.12.2007 – insgesamt 89 Prüferinnen und Prüfer benannt. Die Benennung erfolgt für einen Zeitraum von zwei Jahren. Aufgrund des erhöhten Prüfaufkommens im Jahr 2006 wurden in einem Zwischenbenennungsverfahren im Mai 2006 zusätzlich fünf neue Prüferinnen und Prüfer benannt.

Für das Jahr 2006 als Prüferinnen und Prüfer ausgeschieden sind: Dr. Wolfgang Brudny, Dr. Hans-Peter Buba, Prof. Dr. Franz Fippinger, Wolfgang Hentschel, Prof. Dr. Ludwig J. Issing, Prof. Konrad Jentzsch, Monika Käller-Vielhaber, Dr. Isolde Mozer, Dr. Frank Niggemeier, Ingo Sanftleben, Peter Uhlig und Prof. Ernst Zeitler.

Die Regelungen für die Prüferinnen und Prüfer wurden 2006 verändert: Nunmehr wird von jeder Prüferin und jedem Prüfer, die/der für die FSF tätig ist, die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erwartet. Dies ist aus Gründen der stetigen Weiterqualifizierung erforderlich. Zudem können die Prüfer, die länger als zwei Jahre für die FSF tätig sind, nun auch Gutachten verfassen, was vorher den Vorsitzenden vorbehalten war. Das erlaubt eine flexiblere Aufteilung der zu verfassenden Gutachten in den Ausschüssen und damit ihre möglichst rasche Fertigstellung. Insgesamt 46 Prüferinnen und Prüfer werden in den kommenden zwei Jahren das Verfassen der Gutachten übernehmen.

Bei gleichmäßiger Verteilung aller Termine ergaben sich 2006 für die Prüfer/-innen sechs bis neun, für die Vorsitzenden zwölf Prüftage pro Jahr.

Neun weitere Prüferinnen und Prüfer wurden für 2006 als Ausschussvorsitzende benannt: Dr. Barbara Eschenauer, Stefan Förner, Dr. Achim Hackenberg, Oliver Hoffmann, Christina Koenig, Dr. Thomas Kroll, Reinhard Middel, Thomas Russow, Dr. Susanne vom Hau.

Als Vorsitzende ausgeschieden sind: Gerald Ferro Miesera und Detlef Ruffert.

Hauptamtliche Prüfer/-innen waren Claudia Mikat, Susanne Bergmann, Nils Brinkmann, Christina Heinen und seit Ende 2006 zusätzlich Matthias Struch.

Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen in den Prüfausschüssen waren im Jahr 2006: Dr. Barbara Eschenauer, Karl-Heinz Horn, Reinhard Middel, Prof. Dr. Roland Rosenstock und Roland Wicher für die Evangelische Kirche und Stefan Förner, Dr. Reinhold Jacobi, Dr. Thomas Kroll, Helmut Morsbach und Lothar Strüber für die Katholische Kirche.

Juristische Sachverständige waren 2006: Prof. Dr. Oliver Castendyk, Dr. Matthias Heinze sowie Dr. Marc Liesching. Ende 2006 wurden zusätzlich Jörg Knupfer, Christian Schreider, Dr. Nadine Mynarik und OStA Klaus Sulzbacher benannt.

1.2.2 Zusammenspiel von Prüfausschüssen und Kuratorium

Das Kuratorium ist insbesondere für alle formalen und inhaltlichen Fragen, die mit den Prüfungen zusammenhängen, zuständig. Dazu gehören vor allem die Benennung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Weiterentwicklung von Prüfgrundsätzen und erläuternden Richtlinien. Darüber hinaus ist die Qualifizierung und Weiterbildung der Prüfenden ein wesentlicher Aufgabenschwerpunkt. In der Arbeitsgruppe „Programme und neue Formate“ des Kuratoriums, die mehrmals im Jahr zusätzlich zu den Kuratoriumssitzungen tagt, werden Beispiele aus der Programmprüfung gesichtet und erörtert. Daneben wird das Kuratorium auf den regulären Sitzungen durch eine hauptamtliche Prüferin bzw. einen hauptamtlichen Prüfer über exemplarische Fälle, offene Fragen in den Prüfungen, strittige Entscheidungen o. Ä. informiert. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen kann das Kuratorium so die Prüfordnung präzisieren und Interpretationshilfen erarbeiten. Die Ergebnisse der Kuratoriumssitzungen und Arbeitsgruppentreffen werden den Prüferinnen und Prüfern auf Fortbildungsveranstaltungen und in regelmäßigen Rundbriefen vermittelt. Der auf diese Weise bestehende ständige Abstimmungsprozess zwischen dem Kuratorium und den Prüfausschüssen soll eine transparente und sachlich begründete Spruchpraxis gewährleisten.

1.2.2.1 Arbeitsgruppe „Programm und neue Formate“ des FSF-Kuratoriums

Am 28. April 2006 fand die sechste Sitzung der Kuratoriums-AG zu Programmfragen und neuen Formaten statt. Im Vorfeld der Sitzung waren zwei Fantasy-Filme gesichtet worden, die in der Originalfassung von der FSK ab 12 Jahren freigegeben wurden und in geschnit-

tenen Fassungen in verschiedenen FSF-Ausschüssen mit Blick auf die beantragte Tagesprogrammierung kontrovers diskutiert worden waren (siehe 1.3.1). Auf der Sitzung selbst wurde die erste Folge der umstrittenen BBC-Zeichentrickserie *Popetown* gesichtet (siehe 1.3.2).

Am 23. März 2006 traf sich die AG „Programm und neue Formate“ des FSF-Kuratoriums mit der AG „FSF“ der KJM in der Berliner Geschäftsstelle der FSF. Gegenstand der Sitzung war das Verhältnis von Aufsicht, FSF und den Sendern. Darüber hinaus sollte der Rahmen genutzt werden, um Programmentwicklungen und kontrovers diskutierte Fälle zu besprechen. Im Ergebnis kam man überein, dass eine bessere gegenseitige Information über die Prüfungen von KJM und FSF anzustreben sei. Hier wurden konkrete Verbesserungsvorschläge gemacht, deren Realisierung in den jeweiligen Häusern geprüft werden sollte. Bei den gesichteten Programmbeispielen handelte es sich um den Ausschnitt einer Folge der RTL-Talkshow *Oliver Geissen* zum Thema Vaterschaftstests sowie um eine Folge der MTV-Comedyserie *Stankervision*, deren Humor zu einem Großteil auf Geschmacklosigkeiten und Tabubrüchen, sexuellen Anspielungen und der Verwendung von Vulgarismen und Schimpfwörtern beruht. In der Diskussion beider Programmbeispiele stand das Wirkungsrisiko der soziaethischen Desorientierung im Vordergrund.

Am 2. November 2006 fand sich die AG „Programm und neue Formate“ des FSF-Kuratoriums zu ihrer siebten Sitzung zusammen. Thematisiert wurden die Entwicklungen in Gerichtsshows, sogenannten Ermittler-Soaps und Docu-Soaps, von denen beispielhaft *Frauentausch* (RTL II) und *Super Nanny* (RTL) gesichtet wurden (siehe 1.3.5).

1.2.2.2 Fortbildungsveranstaltungen für Prüferinnen und Prüfer und Programmbeispiele

Im Jahr 2006 wurden in Berlin zwei Fortbildungsveranstaltungen für alle Prüferinnen und Prüfer durchgeführt. An der ersten Fortbildung im Mai nahmen 45, an der zweiten Veranstaltung im Oktober 27 Prüferinnen und Prüfer teil. Die Fortbildungsveranstaltungen richteten sich ebenfalls an die Jugendschutzbeauftragten der Sender, was von diesen intensiv genutzt wird. Ziel ist es, das für die Durchsetzung des Jugendmedienschutzes wichtige Zusammenspiel zwischen den Jugendschutzbeauftragten und der FSF zu optimieren.

Die Prüferfortbildung am 12. Mai 2006 widmete sich insbesondere dem Thema „FSK-12-Filme im Tagesprogramm“ (siehe 1.3.1). Problematisiert wurde, dass die Bewertungen in diesem Programmbereich stark divergieren, weil die Voraussetzungen der Zuschauer (Al-

ter, Verarbeitungsfähigkeit und Medienkompetenz) unterschiedlich eingeschätzt werden, was nicht zuletzt mit den unklaren Vorgaben des Gesetzes zusammenhängt. Von Senderseite wurde anhand konkreter Beispiele darauf hingewiesen, dass Programmrealität und Spruchpraxis in Bezug auf das Tagesprogramm zunehmend auseinanderklafften. Zwei kontrovers diskutierte Fantasy-Film-Beispiele zu der Frage, was den unter 12-Jährigen hinsichtlich der Risikodimension „Angst“ im Tagesprogramm zugemutet bzw. zugetraut werden kann, standen im Mittelpunkt der Diskussion: Die Filme *Excalibur* und *Herr der Ringe 2* wurden auf der Veranstaltung in Auszügen gesichtet. Das zweite Thema der Veranstaltung war die im Mai 2006 umstrittene Zeichentricksatire *Popetown* (siehe 1.3.2).

Die Filme *Excalibur* und *Herr der Ringe 2* wurden in der vom Antragsteller erstellten Schnittfassung sowohl nach der Veranstaltung als auch in Vorbereitung der zweiten Fortbildungsveranstaltung im Herbst 2006, die sich ebenfalls dem Thema „Angst“ widmen sollte, allen Prüferinnen und Prüfern als Kopie über die FSF-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

Am 16. Oktober 2006, in der zweiten Fortbildungsveranstaltung des Jahres, wurde das Thema „Angstvermittlung durch Filme“ vertieft und auch auf andere Sendezeitschienen bezogen: „Wirkungsrisiko Angst: Voraussetzungen für das Tages- und Hauptabendprogramm“. Unter dieser Überschrift widmeten sich die Referentin Prof. Gerhild Nieding und der Referent Prof. Wolfgang Michaelis – beide Mitglied im FSF-Kuratorium – den unterschiedlichen Sendezeiten sowie den zu berücksichtigenden Altersgruppen und nahmen dabei Bezug auf konkrete Programmbeispiele, die während der Veranstaltung gemeinsam gesichtet wurden.

Mit Blick auf das Tagesprogramm referierte Frau Professor Nieding aus entwicklungspsychologischer Perspektive über die Voraussetzungen unter 12-jähriger Kinder für die Wahrnehmung und (Angst-)Verarbeitung und nannte Angst verstärkende und Angst relativierende Faktoren. Neben der Einschätzung von Programmbeispielen aus früheren Fortbildungen (*Herr der Ringe 2*, *Excalibur*; siehe 1.3.1) nahm die Referentin Bezug auf die gesichtete Folge der Serie *Lost*, die durch einen FSF-Prüfausschuss als problematisch für Kinder unter 12 Jahren eingeschätzt worden war.

Professor Michaelis stellte in seinem Vortrag zum „Umgang mit Angst und verwandten Zuständen“ die Wahrnehmungsvoraussetzungen 12- bis 16-Jähriger in den Vordergrund und bezog sich entsprechend auf Programmbeispiele, die für das Hauptabendprogramm in dieser Hinsicht diskutabel bzw. zum Zeitpunkt der Veranstaltung relevant waren. Neben dem Beanstandungsfall *Ein einsames Haus am See*, bei dem die KJM 2005 den FSF-Beur-

teilungsspielraum als überschritten angesehen hatte (siehe *FSF-Jahresbericht 2005*, S. 24 ff.), war dies vor allem eine Folge der Forensik-Serie *C.S.I.*, die ein FSF-Prüfausschuss erst in einer Schnittfassung für das Hauptabendprogramm freigegeben hatte, weil er die drastischen Opferbilder als ängstigend einschätzte (zu Forensik-Serien siehe auch 1.3.3).

1.2.2.3 Prüferrundbriefe und interner Bereich der FSF-Website

In vier Prüferrundbriefen – vom März, Juli, September und November – wurden die Prüferinnen und Prüfer im Jahr 2006 über aktuelle Fragen der Programmprüfung, über Inhalte und Ergebnisse der Prüferfortbildungen und andere FSF-Veranstaltungen informiert.

Darüber hinaus wurde der im Dezember 2005 eingerichtete interne Bereich „Prüfungen“ auf der FSF-Website kontinuierlich erweitert (siehe 4.3.2). Neben Unterlagen zu Grundlagen der Prüfung und den Rundbriefen finden sich hier Prüfgutachten zu den diskutierten Fallbeispielen, Vorträge und Folien der Fortbildungsveranstaltungen, aktuelle Literaturauszüge oder -hinweise sowie die Matrix für das Verfassen der Prüfgutachten u.v.m.

1.3 Beispiele aus der Prüfpraxis

Mit den im Folgenden dargestellten Themen und exemplarischen Fällen des Jahres 2006 waren nicht nur die Prüfausschüsse, sondern auch das Kuratorium der FSF bzw. die AG „Programm und neue Formate“ befasst. Die Fallbeispiele dokumentieren die Probleme und Fragestellungen in den Prüfungen und die Entwicklung von Hilfestellungen und Kriterien durch das Kuratorium.

1.3.1 FSK-12-Filme im Tagesprogramm – Beispiele *Der Herr der Ringe 2* und *Excalibur* (geschnittene Fassungen)

Die Anzahl der Prüfungen von FSK-12-Filmen ist seit Anerkennung der FSF besonders stark gestiegen. Offensichtlich ist der Jugendschutz hier sensibler geworden, als das noch in den neunziger Jahren der Fall war. In diesem Bereich sind auch die Ablehnungsrate und die Anzahl der Berufungen besonders hoch. In etwa der Hälfte der Fälle wird auch in der zweiten Instanz dem Antrag nicht stattgegeben.

Auffällig sind die knappen Mehrheitsverhältnisse in den Abstimmungen der Prüf- und Berufungsausschüsse. Sie deuten darauf hin, dass unter den Prüferinnen und Prüfern die Einschätzungen darüber, was mit Blick auf die unter 12-Jährigen im Tagesprogramm gezeigt werden kann, stark auseinandergehen.

Unklar ist nach wie vor, wie die uneindeutige Formulierung im Gesetz in der Praxis auszu-
legen ist, nach der bei

„Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, [...] bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen ist“ (§ 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV).

Aus Sicht der Sender orientiert sich die Argumentation in den Prüfgutachten zu wenig an den Richtlinien zur Anwendung der FSF-Prüfordnung, nach denen bei der Freigabe für das Tagesprogramm

„[...] grundsätzlich [...] von den Verstehens und Verarbeitungsmöglichkeiten der ab 12-Jährigen auszugehen“ ist (§ 11 Abs. 3 Richtlinien zur Anwendung der FSF-Prüfordnung).

In den Gutachten zu FSK-12-Filmen, die die Ablehnung einer Tagesprogrammierung begründen, wird meistens das Angstrisiko als Ablehnungsgrund angeführt. Dass der Angst-
erzeugung bei den unter 12-Jährigen eine höhere Bedeutung beigemessen wird als bei den älteren Zuschauergruppen, gründet sich auf § 31 Abs. 3 PrO-FSF wie auch auf die Richtli-

nien zur Prüfordnung (§ 11). Danach kann das Wohl jüngerer Kinder vor allem von Programmen beeinträchtigt werden, die Gewalt darstellen oder Gewalt zum Inhalt haben. Sie können bei Kindern unter 12 Jahren zu übermäßigen Angstreaktionen führen, sofern Gewalthandlungen in einen für jüngere Kinder unverständlichen Kontext eingeordnet sind. Unter welchen Bedingungen neben den in den Richtlinien beispielhaft genannten Kontexten (z. B. geschichtliche, politische, soziale Zusammenhänge) auch fantastische Erzählkontexte kindliche Ängste hervorrufen können oder aber geeignet sind, Ängste zu mindern, ist regelmäßig Gegenstand der zum Teil kontroversen Diskussionen in den Ausschüssen.

Strittig ist auch, welche Verantwortung den Erziehungsberechtigten bei einer Fernsehausstrahlung im Tagesprogramm zukommt: In den Erläuterungen zu § 11 der Richtlinien heißt es hierzu:

„Abgesehen von den erwähnten Ausnahmen will es der Gesetzgeber in die Entscheidungskompetenz der Eltern legen, welche Programme ihre unter 12-jährigen Kinder verkraften können. Dies korrespondiert auch damit, dass nach § 14 JuSchG auch 6-Jährigen dann der Besuch von Filmen gestattet wird, die ab 12 Jahren freigegeben sind, wenn sie in Begleitung ihrer Eltern ins Kino gehen.“

Dagegen wird eingewandt, dass bei einer Fernsehausstrahlung von der Anwesenheit der Eltern bzw. von einem gemeinsamen Fernsehkonsum nicht ausgegangen werden kann, vor allem nicht bei Familien in Problemlagen.

Schließlich ist umstritten, ob bzw. inwiefern die Medienrealität bzw. die Ausstrahlungsrealität einen Einfluss auf die Spruchpraxis haben kann und soll. Besteht etwa eine Art „Schutzwirkung“ für bereits ausgestrahlte, nicht beanstandete Filme oder ist von einer lückenlosen Kontrolle durch die LMAs bzw. KJM nicht auszugehen? Inwiefern ist es für die Prüfungen relevant, dass ein Film seit Jahren als DVD auf dem Markt ist und in der Öffentlichkeit auch bei Kindern große Beachtung gefunden hat? Wichtig wird in Zukunft sein, dafür zu sorgen, dass die Praxis im Umgang mit FSK-12-Filmen im Tagesprogramm zwischen dem öffentlich-rechtlichen Fernsehen und den privaten Sendern nicht zu sehr voneinander abweicht. Während die Jugendschutzbeauftragten der privaten Sender jeden Einzelfall begutachten und im Zweifelsfall der FSF vorlegen, werden die Jugendschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Sender offenbar nur dann eingeschaltet, wenn der zuständige Redakteur dies für angemessen hält.

Diese und andere Fragen wurden 2006 im FSF-Kuratorium und auf Prüferfortbildungen anhand der vorgenannten, aktuellen Beispiele diskutiert, den Filmen *Excalibur* und *Herr der Ringe 2*, die jeweils in Schnitffassungen zur Prüfung vorgelegen hatten. Die Filme stehen exemplarisch für die FSF-Spruchpraxis zu der Frage, was unter 12-jährigen Kindern unter

dem Angastaspekt im Tagesprogramm zugemutet bzw. zugetraut werden kann. Auf den verschiedenen Veranstaltungen konnten in der gemeinsamen Diskussion mit den Sendervertretern auch die verschiedenen Perspektiven – Aspekte des Kinder- und Jugendschutzes wie auch der Programmplanung – ausgetauscht werden.

Filmbeispiel *Excalibur*

Excalibur von John Boorman (1981) erhielt in Originallänge 1981 das FSK-Kennzeichen „Freigegeben ab 12 Jahren“ und wurde bereits mehrfach in integraler Fassung unbeanstandet im Tagesprogramm ausgestrahlt. Zur wiederholten Tagesausstrahlung durch den Sender Kabel 1 hatte der Jugendschutzbeauftragte 15 Schnitte verfügt, die Gewaltspitzen abmilderten, und diese Schnittliste auch an Tele 5 weitergegeben, die nach Kabel 1 im Besitz der Ausstrahlungsrechte waren. Die Ausstrahlung der geschnittenen Fassung im Tagesprogramm von Kabel 1 wurde durch die BLM mit Verweis auf die „Gewalthaftigkeit“ des Films beanstandet. Bei der FSF wurde der britische Ritterfilm anschließend von einem Prüfausschuss (5:0) und einem Berufungsausschuss (5:2) nicht für das Tagesprogramm freigegeben.

Dem Berufungsgutachten vom 2.3.2006 ist zu entnehmen, dass es in der Diskussion zwei kontroverse Sichtweisen gab und einen Kompromissvorschlag zur weiteren Schnittbearbeitung. Die Minderheit, die sich für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm aussprach, folgte dabei weitgehend der Argumentation des Antragstellers, der auf die Perspektive der FSK vor 25 Jahren verweist, die den Film „unter dem launigen Rubrum ‚Ja, so warn’s, die alten Rittersleut!‘“ bewertet habe. Für das Tagesprogramm sprächen eine klare Genrezuordnung, eine „überhöhte ‚ritterliche Kunstsprache‘“ und die filmsprachlichen Distanzierungseffekte (Weichzeichner, Fettilinsen und eine „entlegene Optik“). Derart verfremdet würde der Film als ein „aufwändig bebildertes Märchen“ wahrgenommen werden.

„Die Geschichte um das Schwert Excalibur“, so auch die Ausschussminderheit, „sei eindeutig als Sage oder Märchen entschlüsselbar, eine Vielzahl märchenhafter Elemente und Figuren [...] lassen zu keinem Zeitpunkt Zweifel an der Fiktionalität des Geschehens aufkommen.“

Auch in Bezug auf die Gewaltdarstellungen erkannte die Ausschussminderheit

„[...] keine hinreichenden Gründe für die Verweigerung einer Tagesfreigabe. Eine Zelebrierung von Wunden sowie selbstzweckhafte oder spekulative Gewaltakte finden aufgrund der umfassenden Schnittbearbeitung [...] lediglich in dramaturgisch notwendigem Rahmen statt.“

Die Ausschussmehrheit

„[...] konzidierte zwar eine gewisse Märchenhaftigkeit, konnte sich in der Gesamtschau aber nicht für die beantragte Freigabe aussprechen, da eben diese Fabel- oder Märchenhaftigkeit nicht durchgängig gewährleistet werde.“

Die Mehrheit hebt weiter ab auf die gewalthaltigen Szenen, die durchaus geeignet seien, jüngere Kinder nachhaltig zu ängstigen. Die Vergewaltigungsszene zu Beginn des Films etwa mit dem Gegenschnitt auf die Ermordung des Königs;

„[...] brutale Schwert- und Lanzenkämpfe sowie individualisierte Gewaltakte (etwa die Szene, in der Parzival noch lebend am Baum hängt, zusammen mit einer Vielzahl von Toten); auch der Schlusskampf, in dessen Verlauf sich die beiden Widersacher gegenseitig aufspießen und lange im Fernsehbild verharren [...]“

wurden als nachhaltig ängstigende Szenen eingestuft. Dennoch verweist die Ausschussmehrheit darauf, dass es

„[...] nicht (nur) einzelne Sequenzen [seien], die zu einer Verweigerung der Tagesfreigabe geführt haben, sondern ebenso der düster-bedrohliche Gesamteindruck, die harten durchgängigen Kampfhandlungen [...], die Undurchsichtigkeit der Charaktere, das fehlende eindeutige Gut-Böse-Schema, das Fehlen eindeutig positiver Identifikationsfiguren und das – für die Ausschussmehrheit – nicht hinreichend positive Ende.“

Filmbeispiel *Der Herr der Ringe 2 – Die zwei Türme*

Im Jahr 2005 wurde der erste Teil der Trilogie *Der Herr der Ringe – Die Gefährten* – für das Tagesprogramm freigegeben. Der Grund dafür lag vor allem darin, dass das handlungstragende Grundkonzept ausführlich dargestellt wurde. 2006 lag nun der zweite Teil – *Die zwei Türme* (USA/Neuseeland 2002), von der FSK antragsgemäß ab 12 Jahren freigegeben – einem FSF-Prüfausschuss vor. In einer ersten Schnittfassung wurde dieser zweite Teil der *Herr der Ringe*-Trilogie von einem Prüfausschuss (3:2) und einem Berufungsausschuss (4:3) nicht für das Tagesprogramm entschieden; auch die erweiterte Schnittfassung wurde durch einen Prüfausschuss (5:0) und einen Berufungsausschuss (4:3) nicht für das Tagesprogramm freigegeben.

In der Antragsbegründung führt der Antragsteller aus, „[...]dass der märchenhafte Charakter des Films, der Kampf der Guten gegen die Bösen und die Versuchungen, denen sie widerstehen müssen (und mit Hilfe ihrer Freunde auch widerstehen)“ einer übermäßigen Ängstigung der unter 12-Jährigen entgegenstehen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass es in den einzelnen Erzählsträngen immer wieder Grund zur Hoffnung gebe:

„So wie Märchengestalten Prüfungen bestehen müssen und dann der ‚Gute‘ für seine Entbehrung oder Selbstlosigkeit durch Erfolg belohnt wird, können jüngere Zuschauer sich auch beim ‚Herrn der Ringe‘ darauf verlassen, dass die Helden zwar wanken, aber nie fallen.“

Dem folgte die Ausschussminderheit, die zudem das „bei Kindern unter 12 Jahren sicher anzunehmende fehlende Verständnis der gesamten Handlung des Films als Distanz schaffend und damit als entlastend“ einschätzte. Die Minderheit des Berufungsausschusses traute Kindern zu,

„[...] die um Gewaltspitzen stark reduzierte Neuvorlage des Films altersgemäß als eine Geschichte über Freundschaft zu interpretieren, wobei die Beziehungsebenen in den Vordergrund rücken, beispielsweise die Konkurrenz und Eifersüchteleien zwischen Sam und Gollum/Sméagol um die Freundschaft von Frodo, die Suche nach verlorenen Freunden, Trauer über Trennungen und Freude über das Wiedersehen.“

Mit Blick auf die Kampfscenen ging die Minderheit davon aus, dass „auch unter 12-jährige Zuschauer die Schlachtenbilder durch den Kontext klar als fiktional erkennen und einordnen können.“ Schließlich erkannte sie angesichts des Bekanntheitsgrades des Films auch eine höhere Erziehungsverantwortung der Eltern:

„Tolkins *Herr der Ringe* hat bereits als Buch, Hörspiel, Computerspiel und Kinofilm Erfolg gefeiert, und so ist davon auszugehen, dass der Filmtitel zumindest bei den älteren Kindern und Eltern die richtigen Assoziationen weckt.“

Die wesentlichen Überlegungen der Ausschussmehrheit werden im Berufungsgutachten wie folgt wieder gegeben:

„Die Handlung des vorliegenden zweiten Teils spielt klar erkennbar in einer fiktiven, fantastischen Welt der Sagen und Mythen, doch die Genrezuordnung zum Märchen bietet [...] in diesem Fall keine ausreichende Distanzierungsmöglichkeit für Zuschauer unter 12 Jahren, um das Wirkungsrisiko nachhaltig wirkender Ängstigung hinreichend zu mindern. So hält *Der Herr der Ringe – Die zwei Türme* beispielsweise keine vertraute Märchenstruktur bereit. Die dargestellte Fantasiewelt ist fast durchgängig von Bedrohung, Kämpfen und Schlachten bestimmt. Die Macht des Bösen ist dabei allgegenwärtig und tritt in unterschiedlichster Form in Erscheinung, während auf Seiten des Guten eine Orientierung bietende moralische Eindeutigkeit fehlt. Wo Märchen Binnenkonflikte auf Personen projiziert nach außen tragen, zeigen hier etliche der Hauptfiguren eine für Kinder bedrohlich wirkende und schwer einzuordnende Ambivalenz.“

Vor allem auf die Gebrochenheit der Figuren Gollum bzw. Sméagol und auch des Protagonisten Frodo wird Bezug genommen, wenn es weiter heißt:

„Damit unterscheidet sich die Gut-Böse-Konstellation im ‚Herrn der Ringe‘ wesentlich von dem klaren Gut-Böse-Schema der Volksmärchen und findet Parallelen bei Kunst-

märchen (Andersen, Hauff, Hoffmann). Diese Unterscheidung gilt es bei der Bezugnahme auf den märchenhaften Charakter des Films hinsichtlich einer möglichen Entlastung durch eben diesen zu beachten. [...] Für einen wesentlichen Teil der unter 12-Jährigen [...], für den beim Betrachten und Miterleben derartiger Geschehnisse Sicherheit und Klarheit in der Aufteilung der Welt in Gut und Böse für die angstlose Orientierung notwendig ist, stellen diese Schwankungen von Gut in Böse ein weiteres Moment zu einer nachhaltigen Ängstigung bereit bzw. verstärken die bereits beschriebenen“ (zitiert aus FSF-Prüfgutachten 9611-Z).

Wirkungsrelevante Aspekte zur Risikodimension „Angst“

In den Diskussionen und in der Einschätzung der Filmbeispiele *Herr der Ringe 2* und *Excalibur* ergibt sich kein einheitliches Bild, da Medienkompetenzen der fraglichen Altersgruppe und Angst erzeugendes Potenzial der Filme unterschiedlich gewichtet werden können.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Programm und neue Formate“ des Kuratoriums (Sitzung vom 28. April 2006) wurde angeregt, in einer Art Katalog wirkungsrelevante Aspekte zum Thema „Angst“ zusammenzutragen und auf kommenden Treffen der AG, in Gesprächen mit der KJM sowie auf Fortbildungsveranstaltungen für die Prüferinnen und Prüfer zu vertiefen. Dieses Vorhaben wurde mit den Beiträgen auf den Fortbildungsveranstaltungen im Mai und im Oktober 2006 und anderen Materialien, die den Prüferinnen und Prüfern zugänglich gemacht wurden, begonnen und soll im Jahr 2007 weiter verfolgt werden. Zum Thema „Risikodimension Angst“ wurden im Laufe des Jahres 2006 u. a. die Vorträge der Prüferfortbildung am 16. Oktober in den internen Webseitbereich „Prüfungen“ gestellt (Prof. Dr. Gerhild Nieding: „Wirkungsrisiko ‚Angst‘ im Tagesprogramm“, Prof. Dr. Wolfgang Michaelis: „Vom Umgang mit Angst und verwandten Zuständen“), des Weiteren eine Übersicht über aktuelle Forschungsbefunde (Joanne Cantor: „The Media and Children’s Fears, Anxieties, and Perceptions of Danger“). Ergänzt werden soll das Material um Informationen über die Bedeutung von Medien- und Genrekompetenzen (u. a. zur Frage, wann Kinder über welches Wissen verfügen, z. B. Vorwissen über Erzählstrukturen, Erkennen von ‚Fiktionssignalen‘, und inwiefern ihnen das für ein ‚kognitives Coping‘ hilft) sowie um Nutzungszahlen (z. B. aktuelle Daten zu Fernsehgewohnheiten und -vorlieben von Kindern verschiedener Altersgruppen), u. a. aus der Zuschauerforschung der Sender.

Mit der KJM sollte mit Blick auf die FSK-12-Filme im Tagesprogramm auch geklärt werden, welche Bedeutung der ‚Ausstrahlungshistorie‘ von Filmen bei späteren Wiederholungen zukommt und inwieweit eine Schutzwirkung für bereits ausgestrahlte, nicht beanstandete Filme geltend gemacht werden kann.

1.3.2 Die Cartoon-Serie *Popetown*: Öffentliche Debatte und Prüfung durch die FSF

Am 3. Mai 2006 um 21.30 Uhr wurde bei MTV die erste Folge der britischen Zeichentrickserie *Popetown* ausgestrahlt. Ein Prüfausschuss der FSF hatte am 25. April 2006 drei Folgen der Serie begutachtet und für die Ausstrahlung zur geplanten Sendezeit freigegeben.

Im Vorfeld der Ausstrahlung gab es nicht zuletzt aufgrund der Werbekampagne für die Serie massive Proteste. Von verschiedenen Seiten wurde ein Verbot der Sendung gefordert. Der bayerische Ministerpräsident sprach sich für eine Verschärfung des § 166 StGB aus, der die Beschimpfung und Verhöhnung religiöser Symbole unter Strafe stellt, sofern der öffentliche Friede gestört wird. Die KJM appellierte in einem offenen Brief an MTV, auf die Ausstrahlung von *Popetown* zu verzichten.

Zahlreiche Beschwerden und Protestbriefe zu der Ausstrahlung von *Popetown* gingen bei der FSF-Hotline und in der FSF-Geschäftsstelle ein. Im Juni und Juli 2006 erreichten die FSF ca. 2.500 Protestpostkarten, die die Deutsche Vereinigung für Christliche Kultur (DVCK) ihren Mitgliedern bereitgestellt hatte. Nicht nur bei den vorgefertigten Postkarten, sondern auch in manchen Beschwerdebriefen wird deutlich, dass oftmals von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen wird, was die gesetzlichen Grundlagen des Jugendmedienschutzes, den Auftrag und die Möglichkeiten einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle wie auch der KJM als zuständiges Aufsichtsorgan anbelangt. Fälschlicherweise wurde z. B. davon ausgegangen, dass die KJM – gäbe es das System der Freiwilligen Selbstkontrolle nicht – die Ausstrahlung der Serie hätte verhindern können. Dass die KJM im Vorfeld der Ausstrahlung via Pressemitteilung gefordert hatte, die Ausstrahlung zu überdenken, mag diesen Eindruck verstärkt haben.

Proteste gegen die Printwerbung für *Popetown*

Die Printwerbung zeigte im fotorealistischen Stil einen vom Kreuz herabgestiegenen Jesus, der lachend mit einer Fernbedienung vor dem Fernseher sitzt. „Lachen statt rumhängen“ war über dem Foto zu lesen, darunter wurde *Popetown* angekündigt. Für viele Gläubige war die Grenze des Tolerierbaren mit der MTV-Kampagne überschritten, zumal die Werbung in der Karwoche geschaltet wurde. „Eine Provokation der Christen in Deutschland“, urteilte die Deutsche Bischofskonferenz in einer Pressemitteilung vom 10. April 2006: „Durch die Art und Weise, wie der gekreuzigte Jesus Christus in dieser Werbung dargestellt wird, werden Kernaussagen des christlichen Glaubens verhöhnt und lächerlich

gemacht.“ Die Beschwerde beim Deutschen Werberat führte zum Erfolg. Der Sender wurde gerügt und zog die Anzeige zurück.

Die Zeichentrickserie *Popetown*

Popetown ist eine aus insgesamt 10 Episoden bestehende animierte Sitcom, die 2005 von der britischen BBC produziert wurde. In Großbritannien wurde die Serie nie gezeigt, weil die BBC aufgrund massiver Proteste der Katholischen Kirche auf eine Ausstrahlung verzichtete.

Die Zeichentrickserie versucht eine komisch-satirische Überzeichnung des Lebens im Vatikan. Stilistisch folgen die Serienfolgen einem einheitlichen Muster: Einstieg ist jeweils der Religionsunterricht in einer realen Schulklasse. In Folge 1 imitiert der Religionslehrer im Religionsunterricht zum Unterrichtsthema „Arche Noah“ Tierstimmen und begeistert mit seinem Können die Klasse. In der letzten Reihe ist ein Schüler mit den Gedanken woanders und kritzelt vor sich hin. Er schnappt Fetzen des Unterrichtsgesprächs auf, die ihn jeweils auf die Idee für eine Geschichte bringen, die er als Comic fantasiert und zu zeichnen beginnt. Die Kamera zoomt auf das Heft des Schülers, der Episodentitel ist auf dem Einband zu lesen, und die Welt von *Popetown* – die Türen zur Vatikanstadt – öffnet sich dem Zuschauer. Von diesem Moment an sind die Serienfolgen in üblichem, eher reduziertem Zeichentrickstil gehalten.

Inhaltlich werden Themen und Phänomene aufgegriffen, die auch im Vatikan und im Umgang der Kirche mit der Öffentlichkeit eine Rolle spielen und die vielfach schon andernorts, ebenfalls in satirischer Form, behandelt wurden, z. B. die Rolle der Medien, Charity-Aktionen und Finanzgeschäfte der Kirche oder Wallfahrten.

In einigen Folgen finden sich auch andere Themen ohne derartige – relative – Realitätsbezüge wie etwa in Folge 3, in der der Papst einen von ihm bewunderten Wrestling-Star engagiert, der ihm beim alljährlichen Geburtstags-Stunt unterstützen soll. Zum festen Figurenensemble der Serie gehören neben dem Papst, dem eher eine untergeordnete Rolle zukommt, drei Kardinäle, die geschäftliche Interessen über die Moral stellen, ein Pater mit einem Faible für exotische Tiere sowie ein stets betrunkenen Verkäufer im Supermarkt von *Popetown*. Hauptfiguren und Sympathieträger sind Pater Nicholas und seine Assistentin Schwester Marie. In seiner Funktion als eine Art persönlicher Assistent des Papstes muss Pater Nicholas viel diplomatisches Geschick und pädagogische Fähigkeiten aufbringen, da

der Papst als kindlich-störrische Figur dargestellt wird, der sich den Amtsgeschäften konsequent verweigert.

Prüfung der Episoden 1–3 von *Popetown* durch die FSF

Der Prüfausschuss hat sehr sorgfältig alle Kriterien abgewogen und erörtert, ob die drei vorgelegten Folgen danach beschränkt oder gar verboten werden könnten. Nach Sichtung der Sendung herrschte Einigkeit darüber, dass ein Verbot nach den Vorgaben des Gesetzes und der Prüfordnung nicht zu rechtfertigen ist. Danach wurde geprüft, ob eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung anzunehmen ist, die eine Sendezeitbeschränkung begründen würde. Bei ab 16-Jährigen, befand der Ausschuss nach eingehender Diskussion, ist die Fähigkeit, Satire und Ironie sowie den völlig fiktionalen und in den Anspielungen absolut unrealistischen Charakter der Sendungen zu verstehen, bereits vorhanden. Somit war eine Sendezeitbeschränkung nach 22.00 Uhr, die das Gesetz andernfalls vorsieht, nicht ernsthaft begründbar. Bei zwei Folgen gelangte der Ausschuss mehrheitlich zu der Auffassung, dass Kinder unter 12 Jahren die Ironie und die Satire möglicherweise nicht verstehen und in den Folgen reale Bezüge zur Situation im Vatikan herstellen könnten. Für solche Fälle sieht die FSF-Prüfordnung eine Sendezeitbeschränkung ab 20.00 Uhr vor. Bei einer Folge fehlten reale Bezüge völlig, sie wurde für das Tagesprogramm freigegeben.

Entsprechend wird in der Begründung ausgeführt, dass die Serie *Popetown* nicht die Kriterien für unzulässige Sendungen gemäß § 4 JMStV erfüllt. Weder wird eine ablehnende oder gar feindselige Haltung gegenüber Angehörigen einer religiösen Gruppe geschürt, noch wird die Menschenwürde verletzt. Vielmehr zielt die Serie dem Wesen der Satire entsprechend darauf ab, durch Spott, Ironie und Übertreibung bestimmte Personen, Verhaltensweisen, Ereignisse oder Zustände zu veralbern und lächerlich zu machen. Gegenstand des Spotts sind dabei nicht Glaubensinhalte oder religiöse Fragen, sondern die Kirche bzw. der Vatikan als Zentrum der katholischen Weltkirche und sein Personal. Der Ausschuss war der Meinung, dass dieser satirische und veralbernde Blick in der Abwägung zwischen der möglichen Verletzung religiöser Gefühle und der in Art. 5 GG garantierten Kunst- und Meinungsfreiheit wohl erlaubt sein müsse.

Prüfung der Episode 1 von *Popetown* durch die KJM - Überprüfung der FSF-Entscheidung

Nach der Ausstrahlung hat auch die KJM in ihrer Prüfung der ersten Episode die prinzipielle Sendezulässigkeit von *Popetown* festgestellt. Die drei Mitglieder der Prüfgruppe schätzten allerdings die Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen anders ein als die fünf Mitglieder des FSF-Prüfausschusses und hielten die Sendung erst für eine Ausstrahlung am späteren Abend ab 22.00 Uhr für geeignet. Trotz dieses Bewertungsunterschiedes sah die KJM in der FSF-Entscheidung keine Überschreitungen ihres Beurteilungsspielraums.

Die Freigabe der ersten drei Folgen von *Popetown* – zwei Episoden für das Hauptabend-, eine für das Tagesprogramm – wurde vor allem vom Augsburger Bischof Dr. Walter Mixa kritisiert. Im Münchner Merkur vom 28. April 2006 hieß es dazu: „Die FSF stellt es unter Berufung auf einen gesellschaftlichen Diskurs Fernsehsendern frei, religiöse Gefühle zu verletzen.“ Vor dem Landgericht München schlug der Versuch des Erzbistums fehl, per einstweiliger Verfügung die Ausstrahlung von *Popetown* zu verhindern. Nicht jede Veröffentlichung, so das Gericht, „mag sie auch geschmacklos oder schlicht dümmlich sein, die an den Empfindungen anderer rührt“, sei geeignet, „eine Beeinträchtigung des öffentlichen Friedens zu besorgen“.

Sowohl das Kuratorium der FSF wie auch die große Mehrheit der Prüferinnen und Prüfer stützten auf Fortbildungsveranstaltungen und Sitzungen die Entscheidung des FSF-Prüfausschusses. Aufgrund des öffentlichen Interesses wurde ein frei zugängliches Informationsangebot auf der FSF-Website zum Thema *Popetown* zusammengestellt.

1.3.3 Forensik-Serien

2006 kam es zu einem deutlich höheren Aufkommen an Prüfungen von Serien. Einen großen Anteil daran haben die sogenannten Forensik-Serien. Bei diesen modernen Krimiproduktionen steht in der Regel ein Team von Wissenschaftlern im Zentrum der Ermittlungen. Die Aufklärung der dargestellten Verbrechen geschieht im Wesentlichen im Labor. Zu den Forensik-Serien zählen vor allem *CSI – den Tätern auf der Spur*, *CSI Miami*, *Post Mortem*, *Bones – Die Knochenjägerin* (RTL), *CSI New York* (VOX), *Navy CIS* und *Criminal Minds* (Sat.1). Insgesamt wurden im Jahr 2006 von den oben genannten Serien 92 Episoden zur Prüfung eingereicht:

Jeweils 3 Episoden lagen der FSF von den Serien *Post Mortem* und *Bones – Die Knochenjägerin* zur Prüfung vor. Von den unterschiedlichen *CSI*-Produktionen (*Las Vegas*, *Miami*, *New*

York) wurden im Jahr 2006 insgesamt 33 Folgen bei der FSF zur Prüfung eingereicht. 39 Episoden wurden von der Serie *Navy CIS* und 14 Folgen von der Serie *Criminal Minds* geprüft.

Titel	Sender	Episoden insg.	TP*	HAP*	HAP mit Schnitten	SAP*
<i>CSI- Den Tätern auf der Spur</i>	VOX	12	–	8	2	2
<i>CSI- Miami</i>	RTL	12	1	9	1	1
<i>CSI New York</i>	RTL	9	–	6	2	1
<i>Navy CIS</i>	Sat.1	39	3	30	3	3
<i>Criminal Minds</i>	Sat.1	14	–	12	–	2
<i>Post Mortem</i>	RTL	3	–	3	–	–
<i>Bones – Die Knochenjägerin</i>	RTL	3	1	2	–	–

*TP (Tagesprogramm, 6:00–20:00 Uhr)/*HAP (Hauptabendprogramm, 20:00–22:00 Uhr)

*SAP (Spätabendprogramm, 22:00–23:00 Uhr)

Schwierig ist in diesen Fällen zum einen die Tatsache, dass die einzelnen Folgen jeweils in sich abgeschlossen und oftmals vollkommen unterschiedlichen Charakters sind und das Gewalt- und Ängstigungspotenzial von Folge zu Folge stark variieren kann. Zum anderen kann vor allem die Parallelauswertung der Serien auf DVD und die damit verbundene Kennzeichnung ganzer Staffeln durch die FSK zu einer weiteren Prüfung der einzelnen Serienfolge durch einen FSF-Ausschuss führen: Erhielt eine Serienstaffel die Altersfreigabe „ab 16 Jahren“, wurden die Episoden – als Ausnahmeantrag gem. § 9 JMStV – in einer für das Hauptabendprogramm im Fernsehen (20.00–22.00 Uhr) geschnittenen Fassung bei der FSF neu vorgelegt.

Um diese Doppelprüfungen zu vermeiden, sollten Regelungen und Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfergebnissen durch die Selbstkontrollinstanzen erwogen und entsprechende Abstimmungen zwischen JuSchG und JMStV gesetzlich verankert werden. Voraussetzung hierfür ist ein regelmäßiger Austausch über die Prüfkriterien und ihre Auslegung, wie er etwa zwischen FSK und FSF in gemeinsamen Prüferfortbildungen und durch gegenseitige Information seit Jahren stattfindet.

Inhaltliche Struktur von Forensik-Serien und jugendschutzrelevante Aspekte

Der eigentliche Tathergang wird bei fast allen Serien bereits im Vorspann geschildert, ohne dass die Zuschauer den/die Täter erkennen können. Nach dem Vorspann beginnt die Ermittlungsarbeit der verschiedenen Teams. Hier stehen vor allem wissenschaftliche Ermitt-

lungsmethoden im Vordergrund. Immer wieder rücken die Opfer in das Blickfeld der Kamera: Bei der einleitenden Tatortbegehung oder den eingestreuten Obduktionsszenen werden Bilder von zum Teil entstellten Leichen gezeigt, die Kinder verstören und nachhaltig ängstigen können.

Die eigentliche Tat wird oft in stakkatoartig geschnittenen Erinnerungsszenen dargestellt. Oft werden diese Flashs wiederholt bzw. die Verbrechen korrelierend zum Stand der Ermittlungen kurz angespielt. Der Tathergang rekonstruiert sich dann Mosaiksteinchen für Mosaiksteinchen über bildlich verfremdete kurze Einspielungen, die verdeutlichen, wie sich die Ermittler den Ablauf des Verbrechens vorstellen. Eingebettet in ihre weiterführenden verbalen Erläuterungen erhalten diese Bilder einen abstrakten, in vielen Fällen wissenschaftlichen Belegcharakter der Ermittlungsarbeit.

Für kindliche Zuschauer sind die in den Serien erzählten Geschichten mit ihren verschachtelten Handlungssträngen dagegen recht komplex und die konstruierten Rätsel schwer nachzuvollziehen. In der FSF-Sprachpraxis wird daher davon ausgegangen, dass bei fehlendem Kontextverständnis das Moment des „Rätsellösens mit Hilfe der Wissenschaft“ in den Hintergrund rückt. In der Wahrnehmung vieler jüngerer Zuschauer könnten demgegenüber die z. T. drastischen Gewalt- und Opferbilder dominieren und nachhaltig ängstigend wirken.

Im Allgemeinen wird ein seriöser Umgang mit dem Thema Tod gezeigt, was etwa im grundsätzlich respektvollen Umgang mit Toten sowie dem besorgten und umsichtigen Verhalten der Ermittler gegenüber den Angehörigen der Opfer zum Ausdruck kommt.

Bewertungskriterien: Aspekte für eine Platzierung im Hauptabendprogramm und im Spätabendprogramm

In den FSF-Prüfungen sind bei den Forensik-Serien vor allem die Darstellungen von Gewalt und ihrer Folgen im Hinblick auf das Wirkungsrisiko einer übermäßigen Angsterzeugung relevant. Gewaltbefürwortende Tendenzen sowie problematische Botschaften in Bezug auf das Thema Gewalt weisen die Serienfolgen dagegen kaum auf: Die Identifikationsfiguren sind deutlich positiv besetzt. Es besteht insgesamt kein Zweifel an der moralischen Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Ermittlerteams. Den Protagonisten ist an einer gewaltlosen Aufklärung der Verbrechen gelegen, eine Identifikation mit den Verbrechen oder die Duldung rechtlich unzulässigen Verhaltens sind kein Bestandteil der Handlung. Gut und Böse sind somit klar definiert und auch für jüngere Zuschauer eindeutig

abgrenzbar. Eine Ausnahme bilden hier einzelne Fälle, in denen physische oder psychische Gewalt seitens der Ermittler außerhalb von Notwehrsituationen als Mittel zur Durchsetzung von Interessen zum Teil legitimiert wurde, so dass es sich um Selbstjustiz handelte. Diese Folgen wurden mit Schnittauflagen belegt oder auf einen späteren Sendeplatz im Spätabendprogramm verschoben.

Unter dem Angaspekt werden neben der Ausprägung und Intensität von Gewalt auf der Bildebene vor allem die Realitätsnähe des Geschehens und mögliche Anknüpfungspunkte für kindliche Empathien und Ängste betrachtet. Des Weiteren spielen die dramaturgische Dichte der Darstellung und Spannungsbögen eine Rolle für die Bewertung.

So wird in Prüfgutachten, die einen Sendeplatz im Spätabendprogramm begründen, etwa auf die übermäßig blutige Darstellung von Tötungen verwiesen, auf allzu drastische und selbstzweckhafte Bilder von entstellten Leichen oder auf eine überproportionale Auswahl an Obduktionsszenen. Dagegen erfolgt die Darstellung der Opfer in den für das Hauptabendprogramm erstellten Schnittfassungen ohne spekulative und selbstzweckhafte Details. Ein direktes Zeigen von Gewalthandlungen wird vermieden, oft werden farbliche Verfremdungseffekte als stilistische Mittel eingesetzt, die die Distanz zur Realität erhöhen. In diesen Fällen gehen die Ausschüsse bei der Beurteilung der Bildebene von lediglich kurzfristigen Schock- oder Ekeffekten, aber nicht von einer nachhaltigen Ängstigung aus. Darüber hinaus spricht für eine Ausstrahlung im Hauptabendprogramm, wenn etwa ein dramaturgisch konstantes Muster hilft, die Handlung einzuordnen und zu durchschauen, der Tathergang verbal kommuniziert wird oder Veranschaulichungen durch erklärende Dialoge aufgefangen werden.

1.3.4 Sexualität und sexualisierte Sprache

***Sex and the City* – Platzierung von geschnittenen Fassungen im Vorabendprogramm**

Am 12. Juli 2006 startete der Sender ProSieben die Wiederholung der Serie *Sex and the City* im Vorabendprogramm. Konkreter Sendeplatz war wochentags um 18.00 Uhr. Bereits im Vorfeld der Ausstrahlung hatten die FSF-Hotline zahlreiche Anfragen und Beschwerden erreicht, da vielen, die die Serie in der Originalfassung kannten, der Sendeplatz im Tagesprogramm unverständlich war. Schließlich geht es in den insgesamt 94 Folgen ganz wesentlich um alle Fragen rund um das Beziehungs- und Sexualleben der vier New Yorker Protagonistinnen, und es ist Teil des inhaltlichen Konzeptes, dass die vier Frauen ihre Be-

ziehungserlebnisse und wechselnden Partnerschaften schonungslos kommentieren und sich sehr direkt bis vulgär über Sexualität austauschen.

Seit Langem ist die FSK im Rahmen der DVD-Auswertung mit der Serie befasst. Auch die FSF, deren Ausschüsse bereits 2002 mehrere Episoden begutachtet hatten, musste darüber entscheiden, ob die größtenteils erheblich geschnittenen Folgen im Tagesprogramm ausgestrahlt werden konnten. Schon zu der Zeit als die Serie noch im Hauptabendprogramm ausgestrahlt wurde, war die Tagesprogrammierung beantragt worden. In der Mehrheit der Fälle wurde aber die Platzierung im Hauptabendprogramm (20.00–22.00 Uhr) entschieden. Eine Ausnahme stellten Folgen dar, denen die Prüferinnen und Prüfer einen diskreteren Umgang mit dem Thema Sexualität bescheinigten und in denen nicht allein Sex im Mittelpunkt steht – in dieser Hinsicht gibt es zwischen den Folgen zuweilen große Unterschiede.

Vielfach sprachen nach Ansicht der Prüfausschüsse 2002 die Dichte sexueller Themen und die drastischen Verbalisierungen gegen eine Ausstrahlung im Tagesprogramm. Entsprechend wurden diese Folgen vom Sender ProSieben bearbeitet und der FSF erneut zur Prüfung vorgelegt. Von den 94 Serienfolgen haben 54 Episoden der FSF zur Prüfung vorgelegen. 44 Folgen wurden für das Tagesprogramm freigegeben. Ganz überwiegend handelt es sich hierbei um Schnittfassungen, die z. T. erst nach der zweiten Bearbeitung und Neuverlage, nach weiteren Schnittauflagen durch die FSF und/oder erst in zweiter Instanz die Freigabe erhielten. Eine Episode ist auch nach mehrfacher Bearbeitung nicht für das Tagesprogramm geeignet gewesen: Die Episode *Models und Menschen*, in der ein Mann die sexuellen Begegnungen mit seinen Eroberungen filmt, wurde von der FSF in jeder Fassung erst für das Hauptabendprogramm entschieden und in der aktuellen Wiederholung vom Sender nicht gezeigt. Die anderen 9 Episoden, bei denen die FSF eine Ausstrahlung im Tagesprogramm abgelehnt hatte, wurden in gekürzter Fassung bei der FSK eingereicht und ab 12 Jahren freigegeben.

Bewertungskriterien: Aspekte für eine Platzierung im Tages- und im Hauptabendprogramm

Im Vordergrund der Diskussion in den Prüfausschüssen stehen bei der Serie *Sex and the City* Wirkungsrisiken einer sozial- bzw. sexualethischen Desorientierung. Wesentlich ist dabei vor allem, inwieweit Kinder die Dialoge der Erwachsenen und die serienimmanente Ironie verstehen und inwiefern die Figuren sowie die auf Sexualität fokussierten Geschichten die eigene sexuelle Entwicklung beeinflussen können.

Einer sozialetischen Desorientierung steht allgemein die ironische und eindeutig dem Comedy-Genre zuzuschreibende überzeichnete Darstellung des Themas Sexualität entgegen. Weder das gezeigte Lebensumfeld, noch die zur Schau gestellte Lebensweise der New Yorker Singlefrauen können unmittelbar im kindlichen Alltag verortet werden, die Protagonistinnen bieten in diesem Sinne keine Vorlage für den Abgleich mit der eigenen Lebenswelt.

In den Prüfgutachten zu Folgen, die für das Tagesprogramm freigegeben wurden, wird darüber hinaus betont, dass ein bestimmtes problematisches Beziehungsmuster nicht propagiert werde, sondern eher der Eindruck entstehe, eine monogame, heterosexuelle Partnerschaft oder Ehe sei das (geheime) Ziel der Protagonistinnen, die auf der Suche nach der für sie richtigen Lebensform seien und dabei viel ausprobierten. Das Thema Sexualität werde überdies überwiegend in Form verbaler Berichte vermittelt, und die entsprechenden Schilderungen seien – zumindest in den Schnittfassungen – nicht übermäßig drastisch. Schließlich wird in den für das Tagesprogramm entschiedenen Folgen Sexualität nicht als einziges Thema behandelt, sondern auch andere Themen, wie berufliche Probleme, Fragen der Gesundheit und des Alterns oder die Haltung zur Mutterschaft spielen eine Rolle.

Dagegen werden diskriminierende Verhaltensmuster, verbale Degradierungen oder einseitige Rollenklischees in den Serienfolgen, z. B. abfällige Bemerkungen über bestimmte körperliche Merkmale, als problematisch eingeschätzt, weil sie für Kinder mangels Erfahrungen und Einordnungsfähigkeit gesellschaftlich normal und akzeptiert wirken könnten. Entsprechende Szenen oder Textpassagen, sofern in den geschnittenen Fassungen noch vorhanden, wurden mit Schnittaufgaben belegt bzw. die Folgen nicht für das Tagesprogramm freigegeben.

Die FSF hat die Ausstrahlung der Serie im Tagesprogramm begleitet, die Durchführung der Schnitte überprüft und die Folgen, die ihr nicht zur Prüfung vorgelegt wurden, gesichtet. Auch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) prüfte nach Ausstrahlung die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV. Nach knapp 4 Wochen ist die Sendung wieder aus dem Programm genommen worden. Am Freitag, dem 4. August 2006, wurde vorerst die letzte Folge von *Sex and the City* auf dem Sendeplatz im Vorabendprogramm ausgestrahlt.

Aufgrund der öffentlichen Diskussion um die Platzierung der Serie im Tagesprogramm und der grundsätzlichen Bedeutung hinsichtlich der Bewertung der Thematisierung von Sex und Beziehungen und ihrer Wirkung auf Kinder unter 12 Jahren wurde die FSF-Website um einen frei zugänglichen Bereich zum Thema erweitert (www.fsf.de/fsf2/pruefung/beispiele/sexandthecity.htm).

1.3.5 Gerichtsshows, Ermittler-Soaps und Docu-Soaps: Neue Entwicklungen

Die Entwicklungen in aktuellen Gerichtsshows und Soaps war Thema der Sitzung der AG „Programm und neue Formate“ des Kuratoriums am 2. November 2006.

Bei den Gerichtsshows wurde ein Trend zum Fiktionalen festgestellt und problematisiert, dass zunehmend Szenen außerhalb des Gerichtssaales gedreht und actionorientiert gestaltet werden. Wenngleich die allgemeine Programmentwicklung erwarten lasse, dass im Jahr 2007 die Bedeutung der Gerichtsshows zugunsten von Beratungsformaten zurückgehe, sollte die FSF diesen Trend beobachten. Auch die Entwicklung in den sogenannten Ermittler-Soaps wie *Lenßen & Partner* oder *K11*, die z. T. wegen relativ drastischer Opferbilder aufgefallen waren, soll durch die FSF weiter verfolgt werden.

Aufgrund einiger Anfragen zu den Sendungen *Frauentausch* (RTL II) und *Super Nanny* (RTL) wurden Folgen der Sendungen gesichtet und diskutiert.

Die Zuschaueranfragen richteten sich vor allem auf die Rolle der Kinder der Teilnehmerinnen (*Frauentausch*), die für die Sendung instrumentalisiert und vorgeführt, von ihren Müttern getrennt und mit fremden Personen in ihrem Haushalt konfrontiert würden. Hierzu gab die Vertreterin des Senders einige Informationen zur Auswahl der Kandidatinnen, zu den Bedingungen für die Teilnahme und zur Begleitung der Teilnehmerinnen und der beteiligten Familien während der Produktion sowie zum allgemeinen Produktionsablauf der Sendung.

Die Möglichkeit für Familien, Einblicke in andere Milieus und soziale Kreise zu gewinnen, wurde als grundsätzlich positiver Aspekt der Sendungen gewertet. Problematisiert wurden dagegen einzelne Sendungen, in denen der Fokus auf ein vermeintliches Versagen (z. B. mangelnde Ordnungsliebe oder missglückte Erziehung) der Teilnehmerinnen gelegt und dieses „Fehlverhalten“ dokumentiert oder durch die Tauschmutter kommentiert wird. Allgemein stelle sich die Frage der Verantwortung für die in den Sendungen dargestellten Menschen, denen die erlebte Vergleichssituation nicht wirklich die Chance biete, das eigene Verhalten zu ändern und die eigene Lebenssituation zu verbessern.

In ähnlicher Weise wurde zu der Sendung *Super Nanny* als positiv konstatiert, dass das Format ein Bewusstsein für Erziehungsfragen schaffen und zuschauende Eltern moralisch und z. T. auch mit praktischen Tipps unterstützen könne. Auch bei dieser Sendung sei aber Verantwortung dafür zu tragen, dass sich die Darstellungen des Privatlebens, die Veröf-

fentlichung von Erziehungsschwierigkeiten und familiären Problemlagen für die Beteiligten in ihrer Lebenswelt und in ihren Sozialkontakten nicht negativ auswirke.

1.3.6 Werbung für Pornografie und Zuständigkeit der FSF

Im November 2005 lag einem FSF-Prüfausschuss die Erotik-Eigenproduktion *Sexstars intim: Kelly Trump* von Beate-Uhse-TV vor. Die Sendung bot Anlass für den Verdacht, es handle sich möglicherweise um Werbung für Pornografie. In diesem Zusammenhang wurde vor allem der Verweis am Ende der Sendung auf *Blue Movie* problematisiert, wo man „mehr von Kelly Trump“ sehen könne, des Weiteren zwei Filmausschnitte aus Trumps Filmen, die nach Ansicht der Ausschussmitglieder deutlich machten, dass es sich um Ausschnitte aus pornografischen Filmen handelt, da Aufnahmen von „Genitalien in Aktion“ gepixelt wurden.

Der Ausschuss reichte das Programm gem. § 15 Pro-FSF an einen juristischen Sachverständigen weiter, der die Sendeinhalte nicht als pornografisch einschätzte, aus Rechtssicherheitsgründen eine Ausstrahlung aber mit Schnittauflagen verband.

Dieser Fall gab Anfang 2006 Anlass für einige grundlegende Informationen bzw. Fragestellungen zum Thema, die für die Prüferinnen und Prüfer wesentlich sind, um Werbebotschaften in Erotikformaten zu beurteilen. In einer juristischen Fortbildung für die hauptamtlichen Prüferinnen und Prüfer wurden dabei folgende Aspekte herausgearbeitet:

Sowohl für indizierte als auch für pornografische Medien darf nach dem Gesetz nicht geworben werden. Obwohl die Werbeverbote in beiden Fällen denselben Wortlaut haben, differenziert die Rechtsprechung aber zwischen ihnen. Während sie bei indizierten Medien auch die inhaltsneutrale Werbung als unzulässig ansieht, soll Werbung für Pornografie nur dann verboten sein, wenn der Werbeaussage selbst zu entnehmen ist, dass das beworbene Medium pornografisch ist.

In dem gesichteten Beispiel *Sexstars intim – Kelly Trump* sagt die Darstellerin am Ende der Sendung: „Wenn ihr mehr von mir sehen wollt, dann schaut *Blue Movie!*“ Diese Aussage wird man so zu verstehen haben, dass die Filme, von denen in der Sendung Ausschnitte gezeigt worden sind sowie gleichartige Filme mit Kelly Trump in *Blue Movie* zu sehen sind.

Bedeutet dies, dass der Aussage von Kelly Trump zu entnehmen ist, dass die Filme pornografisch sind? Das Hintergrundwissen über *Blue Movie* ist hierfür nicht ausreichend, da es auf den Inhalt der Werbeaussage selbst ankommt. Ausreichend ist aber die Äußerung von

Kelly Trump selbst, dass einer der Filme, in dem sie mitgewirkt hat, ein „Porno“ gewesen sei. Ähnlich wären relativ eindeutige im Kommentar genannte oder eingeblendete Filmtitel o. Ä. zu werten.

Ist den Filmausschnitten zu entnehmen, dass die Filme pornografisch sind? Hierzu gehen die Meinungen auseinander. Nach Einschätzung des Ausschusses und des juristischen Sachverständigen sind die Ausschnitte zwar selbst nicht pornografisch, machen aber deutlich, dass es sich bei Kelly Trumps Filmen um Pornos handelt. Allerdings lässt sich auch die Ansicht vertreten, dass sich dies anhand der Ausschnitte nicht eindeutig feststellen lasse, weil sie auch aus einem nicht pornografischen Sexfilm stammen könnten.

Die Frage kann daher unterschiedlich beurteilt werden, so dass bei Werbebotschaften in Erotikformaten für den Sender ein gewisses Risiko besteht.

Dieses Risiko bestünde nicht, wenn die erwähnte Werbeaussage von Kelly Trump, also der Hinweis auf *Blue Movie*, geschnitten würde. Aber auch die Schnittauflagen, die der juristische Sachverständige für die in der Sendung gezeigten Filmausschnitte verfügt hat (Entfernung bzw. Kürzung sexueller Interaktion zwischen Kelly Trump und zwei männlichen Darstellern sowie einer oralen Befriedigungshandlung, bei der das männliche Geschlechtsteil gepixelt wurde), bewirken, dass die Ankündigung von Kelly Trump nicht mehr als Werbung für Pornografie angesehen werden kann. Denn nach der Bearbeitung lässt sich nicht mehr sagen, dass die Ausschnitte typisch für Pornofilme sind und daher die Annahme nahe legen, Kelly-Trump-Filme seien pornografisch.

Im Prüferrundbrief vom März 2006 wurden den Prüferinnen und Prüfern diese Aspekte zum Thema „Werbung für Pornografie“ mitgeteilt, um für den Umgang mit Werbebotschaften in Erotikformaten zu sensibilisieren. Das juristische Sachverständigengutachten zu dem geschilderten Fall wurde in den internen Bereich „Prüfungen“ der FSF-Website gestellt.

2. PROGRAMMBEGLEITUNG

Bei einer großen Anzahl der von den Mitgliedssendern ausgestrahlten Programme ist eine Jugendschutzrelevanz offensichtlich nicht vorhanden. Bei weiteren Programmen (vor allem Serien, Gerichtsshowes oder Talkshows) kehren bestimmte Probleme in ähnlicher Form immer wieder, so dass es ausreicht, wenn eine Freigabe für typische Folgen vorliegt. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die in den geprüften Folgen durch die Gutachten aufgestellten Kriterien bei den übrigen Folgen beachtet werden. Um dies zu erreichen, hat die FSF verschiedene Sicherungsmaßnahmen eingerichtet.

2.1 Beratung der Sender, Unterstützung der Jugendschutzbeauftragten

Jeder Sender verfügt über eine/-n Jugendschutzbeauftragte/-n, der bzw. die beim Programmeinkauf, bei Eigenproduktionen sowie bei der Programmplanung für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen nach dem JMStV zuständig ist. Bei den großen Sendern haben sich inzwischen Abteilungen gebildet, in denen jede möglicherweise jugendschutzrelevante Sendung vor der Ausstrahlung geprüft wird. Die Jugendschutzbeauftragten entscheiden auch, welche Programme nach der Vorlagesatzung der FSF den Prüfausschüssen vorgelegt werden. (Eine Liste der Jugendschutzbeauftragten der Sender im Jahre 2006 findet sich in Anhang I).

Neben der Programmprüfung ist es daher ein ebenso wichtiges Anliegen der FSF, die Jugendschutzbeauftragten in den Sendern bestmöglich bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Programmverantwortlichen zu informieren und zu sensibilisieren.

Senderinterne Seminare über die Grundlagen und die Bedeutung des Jugendschutzes führt die FSF bereits seit längerem durch. Hinzu kommen Veranstaltungen zu konkreten Programmformaten (*Talkshows, Gerichtsshowes*). Besonders wichtig ist diese Arbeit, wenn es gilt, zu neuen Formaten konkrete Beurteilungskriterien zu entwickeln, oder wenn Sender neu in die FSF eintreten, deren Programmstrukturen sich von denen der bisherigen Mitgliedssender unterscheiden.

So wurde am 24. November 2006 ein Seminar mit dem neuen Mitgliedssender Discovery Channel durchgeführt, bei dem an konkreten Beispielen Wirkungsrisiken und Jugendschutzkriterien erläutert wurden. Ausgewählt wurden Programmbeispiele, die der Sender bei der FSF zur Prüfung eingereicht hatte und die unter den verschiedenen Risikodimensi-

onen diskutiert worden waren. An der Veranstaltung nahmen ca. 30 Redakteurinnen und Redakteure teil.

Grundsätzlich nehmen die Jugendschutzbeauftragten der FSF-Mitgliedssender an allen Fortbildungsveranstaltungen aktiv teil, damit sie über alle wichtigen Entwicklungen ausführlich informiert sind. Das betrifft die Diskussion konkreter Programmbeispiele ebenso wie die Jugendschutzkriterien und ihre Anwendung in aktuell relevanten Fällen.

2.2 Das Zusammenspiel von FSF und den Jugendschutzbeauftragten der Mitgliedssender

Bereits Anfang der 90er Jahre haben die privaten Sender damit begonnen, ihre Mitarbeiter in Fragen des Jugendschutzes zu professionalisieren und zu sensibilisieren. Zum einen reagierten sie damit auf öffentliche Kritik an Gewaltdarstellungen in Spielfilmen und Serien, zum anderen wurde immer deutlicher, dass es in ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse lag, Jugendschutzprobleme möglichst früh zu erkennen und zu lösen. Die großen Sender stellten als Konsequenz daraus schon Anfang der 90er Jahre eigene hauptamtliche Jugendschutzbeauftragte an.

Seit 1994 hat der Gesetzgeber diese zunächst freiwilligen Maßnahmen zur Pflicht gemacht. In den Rundfunkstaatsverträgen und später im JMStV heißt es in § 7 zu den Aufgaben der Jugendschutzbeauftragten:

(3) Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Nutzer und berät den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist vom Anbieter bei Fragen der Herstellung, des Erwerbs, der Planung und der Gestaltung von Angeboten und bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes angemessen und rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Er kann dem Anbieter eine Beschränkung oder Änderung von Angeboten vorschlagen.

(4) Der Jugendschutzbeauftragte muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Er ist unter Fortzahlung seiner Bezüge soweit für seine Aufgaben erforderlich von der Arbeitsleistung freizustellen.

(5) Die Jugendschutzbeauftragten der Anbieter sollen in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten.

Aufgabe der Jugendschutzbeauftragten in den Sendern

Die Jugendschutzbeauftragten sind das Bindeglied zwischen den Mitgliedssendern und der FSF. Ihre Aufgabe in den Sendern besteht auch darin, die Programme, die aus Gründen der Aktualität oder der Produktionsform (z. B. Live-Sendungen) der FSF nicht vorgelegt werden können, kurzfristig vor Ort einzuschätzen und mit entsprechenden Bewertungen oder Empfehlungen zu versehen. Jugendschutzprobleme kann es nicht nur in Filmen und Serien geben, sondern auch in Nachrichtensendungen oder Boulevardmagazinen, Talkshows und Gerichtsshow bis hin zu Sportereignissen oder in der Werbung. Natürlich

kann der Jugendschutzbeauftragte nicht bei jeder einzelnen Sendung beratend herangezogen werden. Deshalb ist die Sensibilisierung der zuständigen Redakteure eine wichtige Aufgabe. Sie müssen in der Lage sein zu erkennen, wann sie den Jugendschutzbeauftragten einschalten sollten. Bei Programmen wie Talkshows oder Gerichtsshow ist das Jugendschutzrisiko in der Regel bekannt, so dass jede Sendung vom Jugendschutzbeauftragten z. T. bereits als Drehbuch geprüft wird. Schwieriger ist es bei Formaten, die normalerweise mit Jugendschutzproblemen nichts zu tun haben. Bei Nachrichtensendungen kommt hinzu, dass ggf. zwischen den Interessen der Berichterstattung und denen des Jugendschutzes abgewogen werden muss.

Abstimmung der FSF mit den Jugendschutzbeauftragten

Eine weitere wesentliche Aufgabe des Jugendschutzbeauftragten besteht darin, für die Programmplanung vorhandene FSK-Freigaben zu recherchieren und so eine gesetzeskonforme Programmierung sicherzustellen. Die FSF hat im Auftrag der Mitgliedssender eigens eine Kollegin für die Recherche der FSK-Daten abgestellt, die direkt bei der FSK Altersfreigaben, Schnittauflagen, abweichende Entscheidungen durch Berufungs- oder Appellationsausschüsse etc. heraussucht. Die Jugendschutzbeauftragten müssen unter anderem entscheiden, ob bei alten FSK-Freigaben ein Ausnahmeantrag bei der FSF Erfolg versprechend sein könnte, ob für eine Ausnahmegenehmigung weitere Schnittauflagen notwendig sind oder ob ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nicht zu vertreten ist.

Bei Filmen, die eine Freigabe ab 12 Jahren erhalten haben, muss er prüfen, ob die Tagesprogrammierung das *Wohl jüngerer Kinder* berücksichtigt, wie es in § 5 JMStV heißt. In Zweifelsfällen muss er entscheiden, ob der Film der FSF zur Prüfung vorgelegt werden sollte. Das Gleiche gilt für eingekaufte Serien oder Eigenproduktionen, die nicht vorher im Kino oder auf Video/DVD veröffentlicht wurden und daher über keine FSK-Freigabe verfügen.

Je nach Programmstruktur eines Senders sind die hier beschriebenen Aufgaben durch eine Person nicht mehr zu leisten. Die großen Sender verfügen daher inzwischen über Jugendschutzabteilungen mit bis zu fünf weiteren Mitarbeitern, um die Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt bewältigen zu können.

Ohne die Jugendschutzbeauftragten in den Sendern wäre eine vernünftige Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich. Die große Masse der Entscheidungen muss schnell und kompetent vor Ort gefällt werden, eine komplette Verlagerung auf die Selbstkontrolle wäre weder organisatorisch noch zeitlich möglich.

Neben der Programmprüfung ist es daher eine wichtige Aufgabe der FSF, die Jugendschutzbeauftragten durch regelmäßige Informationen, konkrete Beratung im Einzelfall und durch Fortbildungsveranstaltungen, in denen z. B. strittige Bewertungen diskutiert werden, in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Workshop zum Thema Werbung

Die gesetzlichen Bestimmungen für den Einsatz von Werbung in Onlinemedien und die konkrete Umsetzung im Bereich des Jugendschutzes war Thema einer Veranstaltung, die die FSF am 1. Juni 2006 zusammen mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) durchgeführt hat. Neben einem rechtlichen Einführungsvortrag standen vor allem medienpädagogische Aspekte im Mittelpunkt. Zum einen ging es um die Frage, ab welchem Alter und unter welchen Voraussetzungen Kinder zwischen Werbung und redaktionellem Teil unterscheiden können. Es zeigte sich, dass diesbezüglich gerade im Bereich des Internet noch viel Aufklärungsarbeit geleistet werden muss. Des Weiteren ging es um die inhaltlichen Wirkungsformen der Werbung, vor allem unter Jugendschutzgesichtspunkten. Zusammen mit dem Deutschen Werberat wurden Beispiele diskutiert, bei denen die Richtlinien des Werberates überschritten wurden.

Im Bereich des Fernsehens zeigte es sich, dass vor allem Werbung für aktuelle Kinopremieren, DVDs oder Computerspiele zum Teil Bilder und Szenen enthalten, die zumindest für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm und teilweise auch im Hauptabendprogramm unzulässig sind. Im Rahmen der Veranstaltung wurde eine Reihe problematischer Werbespots vorgeführt und unter Einbeziehung der Fachleute diskutiert. Für die Entwicklung verlässlicher und vergleichbarer Kriterien war diese Veranstaltung ein wichtiger Schritt.

Beurteilung von Programmankündigungen

Nach § 10 JMStV ist unstrittig, dass Programmankündigungen inhaltlich den gleichen Jugendschutzkriterien unterliegen wie das eigentliche Programm. Allerdings fällt es nicht leicht, die Beurteilungskriterien zu ganzen Sendungen auf die kurzen Programmankündigungen zu übertragen. Um durch Programmankündigungen Aufmerksamkeit zu erregen, tendieren die entsprechenden Redaktionen dazu, hier auffallende, actiongeladene Bilder zu verwenden. Diese Szenen wirken natürlich im Kontext eines Films anders als in der Programmankündigung, in der die Eindrücke nur blitzlichtartig wiedergegeben werden. Auch

ist es hier gerade nicht beabsichtigt, die Auflösung des Films vorwegzunehmen – denn den soll der Zuschauer sich schließlich ansehen.

Auf der anderen Seite sind Programmankündigungen zumeist sehr kurz, schockieren für den Moment, werden aber auch sehr schnell wieder vergessen. Gerade weil sie ohne Kontext sind, hat der Zuschauer zu den Personen keine emotionale Nähe, wodurch er das Gesehene leicht verarbeiten kann.

Zu diesem Thema hat die FSF am 16. Mai 2006 eine Fortbildungsveranstaltung für die Jugendschutzbeauftragten ihrer Mitgliedssender organisiert. Der Kommunikationswissenschaftler Prof. Dr. Jürgen Grimm, Universität Wien, referierte über unterschiedliche Wirkungstheorien, die im Zusammenhang mit Programmankündigungen relevant sein könnten. Ein Beitrag auf Basis des Vortrages wurde in *tv diskurs* (Ausgabe 37, 3/2006, S. 64–69) veröffentlicht.

Des Weiteren war es für die FSF wichtig, die Erfahrungen der FSK mit der Prüfung von Programmankündigungen für Kinofilme in die Diskussion einzubeziehen. Deshalb wurde Frau Birgit Goehlnich, Vorsitzende in den Prüfausschüssen der FSK, eingeladen, um über die Praxis und die Kriterien im Bereich der Kino- beziehungsweise Video/DVD-Prüfung zu berichten (vergleiche *tv diskurs*, Heft 38, 2006, S. 72–75).

Anschließend wurde zusammen mit den Referenten über konkrete Beispiele diskutiert. Es zeigte sich, dass trotz transparenter Vorgaben und Kriterien die einzelnen Teilnehmer über sehr unterschiedliche Empfindungen berichteten. Eine allgemeine Prognose über die Wirkungen von Programmankündigungen anhand von Kriterien scheint nur schwer möglich zu sein. Es wurde festgestellt, dass neben der inhaltlichen, wissenschaftlichen Fortbildung das konkrete Sichten von Problemfällen für das gemeinsame Herausbilden von Kriterien besonders wichtig ist. Die FSF plant für den Herbst 2007 einen weiteren Erfahrungsaustausch zum Thema Programmtrailer.

Vereinbarung über den Umgang mit Werbespots

Im Herbst 2006 begann eine Baumarktkette damit, Aufmerksamkeit erregende Szenen mit der Marke zu verbinden. In einem konkreten Spot wurde ein gefährlicher Stunt mit einem Motorradfahrer gezeigt, der mit einer Explosion und dem Absturz des Fahrers endete. Als verschiedene Jugendschutzbeauftragte gegen die Schaltung dieses Spots Einspruch erhoben, behauptete die zuständige Agentur, andere Sender würden den Spot ohne Probleme im Tagesprogramm ausstrahlen. Daraufhin haben sich die Jugendschutzbeauftragten ver-

ständig, sich in solchen Fällen gegenseitig zu informieren und eine gemeinsame Bewertung vorzunehmen. Das ist in diesem Fall – und inzwischen auch in zahlreichen weiteren – erfolgreich geschehen. Der Spot wurde in Absprache mit den Jugendschutzbeauftragten so geändert, dass der glückliche Ausgang des Unfalls deutlich wurde. Lediglich im öffentlich-rechtlichen Fernsehen wurde der Spot ungekürzt im Tagesprogramm ausgestrahlt.

Neben der Abstimmung der Jugendschutzbeauftragten der FSF-Mitgliedssender hinsichtlich der Programmierung von jugendschutzrelevanten Werbespots wurden mittlerweile erste Werbespots von den Agenturen bzw. Werbetreibenden der FSF zur Prüfung vorgelegt.

2.3 Anfragen und Beschwerden bei der Jugendschutz-Hotline

Neben der fachlichen Erörterung von Wirkungsrisiken und Jugendschutzkriterien ist es für die Arbeit einer Selbstkontrolle wichtig, die Meinung der Zuschauer in die Arbeit mit einzubeziehen und diese über die Funktionen der Selbstkontrolle zu informieren. Zu diesem Zweck hat die FSF bereits im Jahr 2002 eine Beschwerdestelle eingerichtet. Sie ist per Mail über die Homepage der FSF unter dem Namen „Jugendschutz-Hotline“ oder telefonisch zu erreichen und wird von Fernsehzuschauern in zunehmendem Maße als Anlaufstelle für Fragen und Beschwerden anerkannt und genutzt.

Neben Beschwerden über Programme gehen hier zahlreiche Anfragen zu gesetzlichen Bestimmungen, zu Wirkungen von Fernsehinhalten ganz allgemein und zu Jugendschutzkriterien ein. Um die Arbeit der Hotline auf eine klare und verlässliche Grundlage zu stellen, wurde vom Kuratorium der FSF ein Leitfaden für ihre Arbeit entworfen. Nach der Erprobung dieses Leitfadens, wurde er in mehreren Fällen zur Anwendung gebracht (siehe unten).

Die einzelnen Anfragen und Beschwerden werden in internen Quartalsberichten der Jugendschutz-Hotline dokumentiert. Im Jahr 2006 gingen insgesamt 147 Beschwerden und Anfragen bei der Hotline ein, womit ein leichter Anstieg zum Jahr 2005 zu verzeichnen ist. Die Anfragen lassen sich folgendermaßen zuordnen:

Allgemeine Beschwerden	15
Konkrete Beschwerden ohne Sendebandanforderung	114 (sowie 2.500 Protestkarten zum Fall <i>Popetown</i>)
Beschwerden mit Sendebandanforderung	15
Beschwerden mit zusätzlicher Prüfung durch Ausschuss	3

Die Auswertung der bei der Hotline der FSF eingegangenen Anfragen und Beschwerden im Jahr 2006 zeigt, dass – wie bereits im Jahr 2005 – weniger bestimmte Genres bzw. Formate als vielmehr konkrete Sendungen im Zentrum der Kritik stehen. Betroffen sind Filme bzw. Serien, Reality- und Gerichtsshow, Dokus/Reportagen, Musikclips und Trailer gleichermaßen. Im Jahr 2006 gab es in drei Fällen signifikante Häufungen von Anfragen:

1. Im März zu der Anime-Serie *Detectiv Conan* – hier handelte es sich um Proteste gegen die Ausstrahlung der gekürzten Fassungen des japanischen Originals, aus denen die Folgen von Gewalt entfernt worden sind.

2. Im Sommer stieß die Ausstrahlung von *Sex and the City* im Tagesprogramm auf gehäufte Kritik, die sich gegen die starke verbale Präsenz von Sexualität in der Serie richtete.
3. Die Ausstrahlung von *Popetown* im deutschen Fernsehen provozierte massiven und zum Teil organisierten Protest. Hier wurden die Inhalte von den Beschwerdeführern als Verunglimpfung des katholischen Glaubens und seiner Repräsentanten wahrgenommen.

In manchen Beschwerdebriefen wurde offensichtlich, dass oftmals von falschen Voraussetzungen ausgegangen wird, was die gesetzlichen Grundlagen des Jugendschutzes, den Auftrag und die Möglichkeiten einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anbelangt.

Die große Anzahl von ähnlichen Fragestellungen und Beschwerden zu bestimmten Sendungen legte es nahe, interessierten Zuschauern ausführliche Informationen und Begründungen für (Prüf-)Entscheidungen zugänglich zu machen. Im Fall *Popetown* und zur Freigabe von *Sex and the City* im Tagesprogramm wurden also Erläuterungen auf die Website der FSF gestellt, deren Ausführlichkeit und Menge selbst hartnäckige Beschwerdeführer zufriedenstellte.

Großer Informationsbedarf besteht immer wieder zu verschiedenen Altersfreigaben von Filmen im Kino bzw. auf DVD und davon abweichenden Sendezeitbeschränkungen im Fernsehen. Das hängt vermutlich damit zusammen, dass in den Programmzeitschriften immer nur die erste FSK-Freigabe abgedruckt wird. Wird Jahre später bei der FSK eine geschnittene Fassung eingereicht und erhält diese eine neue Einstufung, so wird das in den Programmzeitschriften in der Regel nicht berücksichtigt. Darüber hinaus ist den Programmzeitschriften meistens nicht bekannt, dass für geschnittene Fassungen Ausnahmegenehmigungen der FSF vorliegen.

Einerseits wird kritisiert, dass Filme nicht in der Originalfassung ausgestrahlt werden, sondern im Fernsehen aus Jugendschutzgründen nur geschnitten zu sehen sind, wie z. B. die Anime-Serien *Naruto*, *Dragonball GT*. Andererseits sorgt es oftmals für Verwirrung, dass Filme mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren im Hauptabendprogramm ausgestrahlt werden. Im Großteil der Fälle lässt sich mit Hilfe der FSF-Datenbank sehr schnell überprüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung für eine geschnittene Fassung vorliegt. In diesen Fällen ist eine zeitnahe und unproblematische Klärung des Sachverhalts möglich.

Neben der Kritik an konkreten Sendungen gibt es auch immer wieder Beschwerden zum Niveau des Fernsehprogramms. Sie beruhen größtenteils auf einem allgemeinen Eindruck, spezifische Formate oder Sendungen werden hier meistens nicht benannt. Bei Beschwerden zu Programmen, die über eine Freigabe durch die FSF verfügen, sind die Beschwerde-

führer in der Regel mit Informationen über die im Gutachten ausgeführten Gründe, in denen sich ihre eigenen Bedenken häufig wiederfinden, zufrieden.

Handelt es sich um eine Beschwerde zu einem spezifischen Programminhalt, bei dem der Verdacht eines Verstoßes gegen Jugendschutzbestimmungen besteht, kommt der Verfahrensleitfaden zur Anwendung: Die Beschwerdestelle fordert vom Sender eine Kopie des betreffenden Programms an und informiert den jeweiligen Sender zugleich über die Beschwerde. Nach erfolgter Sichtung und Stellungnahme durch die Mitarbeiterin der Hotline wird das Band durch einen hauptamtlichen Prüfer an zwei Prüfer weitergegeben, die dann in einem Kurzgutachten zur Jugendschutzrelevanz Stellung nehmen. Kommt mindestens einer der Prüfer zu dem Ergebnis, dass es sich bei der gewählten Sendezeit um einen möglichen Verstoß handeln könnte, so wird das Programm einem Ausschuss der FSF vorgelegt. Kommt auch dieser zu dem Ergebnis, dass das Programm für die Ausstrahlung in der gewählten Sendezeit ungeeignet ist, so wird der Sender darüber informiert und aufgefordert, bei einer eventuellen Wiederholung des Programms eine spätere Sendezeit zu wählen. In Ausnahmefällen, wie etwa bei einem Trailer, kann das Programm zur Beurteilung gleich einem Prüfausschuss vorgelegt werden. Im Jahr 2006 kam der Verfahrensleitfaden 12-mal zur Anwendung und zwar mit folgenden Ergebnissen:

- In fünf Fällen sahen beide Prüfer keinen Grund zur Beanstandung.
- In zwei Fällen kamen die Prüfer zu unterschiedlichen Ergebnissen.
- In fünf Fällen waren sich die zwei Prüfer einig, dass die Sendezeit unzulässig sei.

Bei dem ersten eindeutigen Verstoß handelte es sich um eine Folge einer US-amerikanischen Krimiserie, die fälschlicherweise in einer ungeschnittenen Fassung ausgestrahlt wurde. Gleich mehrere aufmerksame Zuschauer machten auf die ungewöhnliche Drastik und Brutalität der Bilder aufmerksam.

Als anschauliches Beispiel für die erfolgreiche Arbeit der Hotline kann das Verfahren zu einer historischen Dokumentation über eine Schlacht im Zweiten Weltkrieg angeführt werden: Der Beschwerdeführer sah in dem Film kriegsverherrlichendes Material, das sozial ethisch desorientierend auf Kinder und Jugendliche wirken könne. Die Sendung wurde beim betreffenden Sender angefordert, in der FSF gesichtet und an zwei Prüfer weitergegeben. Beide sahen die Gefahr einer sozial ethischen Desorientierung gegeben, da der Krieg unreflektiert als reine Materialschlacht dargestellt würde und auf der sprachlichen Ebene relativierende und geschichtlich hilfreiche Kommentare fehlten. Aus diesem Grund wurde die Dokumentation an einen Prüfausschuss weitergegeben, der wiederum zu dem Ergebnis kam, dass sie ungeeignet für das Tagesprogramm sei. Der Sender, der über diese Tatsa-

che informiert wurde, überarbeitete den Beitrag mit Hilfe fachlicher Beratung komplett und ließ ihn zudem neu vertonen. Bei einer Neuvorlage der Dokumentation wurde sie schließlich durch einen FSF-Prüfausschuss für das Tagesprogramm freigegeben.

Nach einer Erprobungsphase des Verfahrensleitfadens für Programmbeschwerden im Jahr 2006 wurde der Leitfaden und damit die Arbeit der Hotline weiter optimiert: Während zunächst vorgesehen war, dass ein Prüfausschuss dann tätig wird, wenn beide Prüfer der Ansicht sind, es handele sich um einen möglichen Verstoß, so erkannte das Kuratorium aufgrund der Erfahrungen im Laufe des Jahres, dass das Programm bereits dann an einen Ausschuss weitergegeben werden soll, wenn ein Prüfer einen möglichen Verstoß bejaht.

2.4 Programmbeobachtung

Ziel der Programmbeobachtung ist es zum einen festzustellen, ob die Prüfergebnisse der FSF von den Sendern beachtet werden, zum anderen geht es darum zu überprüfen, ob Jugendschutzprobleme bei solchen Programmen vorhanden sein könnten, die der FSF nicht vorgelegt wurden.

Eine Programmbeobachtung wurde zum ersten Mal im Jahre 1995 auf Wunsch des Kuratoriums durchgeführt. Über zwei Jahre lang wurde jedes FSF-Prüfergebnis hinsichtlich der korrekten Wahl der Sendezeit sowie der Einhaltung eventueller Schnittauflagen überprüft. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass in keinem einzigen Fall gegen Sendezeitbeschränkungen verstoßen wurde. In einigen Fällen gab es allerdings Interpretationsunterschiede bezüglich des Umfangs der Schnittauflagen zwischen der FSF und den Sendern. Im Dialog mit den Sendern wurde zum einen eine präzisere Abfassung der Schnittauflagen durch die Ausschüsse der FSF vereinbart. Zum anderen konnte erreicht werden, dass durch die Sensibilisierung der Sender das Problem nach etwa einem Jahr nicht mehr bestand. Daher wurde beschlossen, eine regelmäßige, umfassende Programmkontrolle einzustellen und stattdessen eine stichpunktartige Programmbeobachtung einzuführen.

Anschließend wurde dazu übergegangen, nach einem Zufallsprinzip Programme, die von ihrem Genre her unter Jugendschutzgesichtspunkten problematisch sein könnten und den Ausschüssen der FSF nicht vorgelegen haben, zu überprüfen. Dabei wurden andere Informationen, z. B. öffentliche Diskussionen oder Zuschauerbeschwerden, bei der Auswahl der überprüften Programme berücksichtigt. So wurden im Jahr 2005 über einen längeren Zeitraum alle Gerichtsshows überprüft. Ein ausführlicher Bericht darüber ist im Jahresbericht 2005 enthalten.

Die FSF hat Ende 2006 damit begonnen, eine stichpunktartige regelmäßige Programmbeobachtung zu erproben. Konkret wurde folgendermaßen vorgegangen:

Gewählt wurden im Zeitraum vom 30.11.2006 bis 21.1.2007 die Programmtage Donnerstag bis Sonntag bei den Sendern, die von den Zuschauern besonders nachgefragt waren. Begonnen wurde mit Sat.1, gefolgt von RTL (7.12.2006 bis 10.12.2006), VOX (14.12.2006 bis 17.12.2006), kabel eins (4.1.2007 bis 7.1.2007), ProSieben (11.1.2007 bis 14.1.2007) und RTL II (18.1.2007 bis 21.1.2007). Dabei wurden in einer Tabelle sämtliche Sendungen mit Titel und Sendezeit erfasst. Aufgezeichnet wurde das gesamte Programm von morgens 6:00 Uhr bis abends 23.00 Uhr. Alle Sendungen wurden gesichtet. In den Anmerkungen konnten drei

Kategorien vergeben werden: A = unbedenklich, B = jugendschutzrelevant, aber keine Überschreitung, C = aus Sicht des Jugendschutzes möglicherweise bedenklich.

In die Kategorie A sollten dabei solche Programme eingeordnet werden, die weder von ihrer Story noch von der Darstellung her unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes als bedenklich anzusehen sind. Programme der Kategorie B berührten Kriterien des Jugendschutzes, waren aber in ihrer Gesamtgestaltung nach Ansicht der Programmbeobachtung noch akzeptabel und stellten keinen Verstoß dar. In Kategorie C wurden Programme aufgenommen, bei denen ein Verstoß gegen Jugendschutzvorschriften aus der Sicht der Programmbeobachtung vorgelegen haben könnte.

Von Teil B wurden nach einem Zufallsprinzip zehn Sendungen durch einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle gesichtet, um festzustellen, ob es zwischen der Programmbeobachtung und der FSF-Spruchpraxis Bewertungsunterschiede gab. Darüber hinaus wurde festgestellt, ob ein Prüfvotum der FSF vorlag. Die unter C als bedenklich eingestuften Programme wurden ebenfalls bezüglich bestehender FSF-Prüfergebnisse untersucht. Im Zweifelsfall war vorgesehen, eine Prüfung durch den Ausschuss im Nachhinein herbeizuführen.

Auswertung

Untersucht wurden insgesamt 755 Sendungen. Davon wurden 607 (80%) mit der Kategorie A (für die gewählte Sendezeit völlig unbedenklich) bewertet. 128 (17%) fanden sich in der Kategorie B (jugendschutzrelevant, aber keine Überschreitung). 7 (0,9%) wurden mit C (aus Sicht des Jugendschutzes möglicherweise bedenklich) eingestuft. 13 Sendungen konnten aufgrund technischer Mängel oder unvollständiger Aufnahme nicht bewertet werden.

Von allen Sendungen haben 131 der FSF vorgelegen (17,4%). Schaut man in die einzelnen Kategorien, ergibt sich folgendes Bild: Da nach der Prüfordnung der FSF sowie der Vorlagefassung nur solche Programme von den Sendern vorgelegt werden müssen, die jugendschutzrelevant sind, ist erwartungsgemäß die prozentuale Vorlage in der Kategorie A gering: von den 607 Sendungen verfügen 40 über eine FSF-Prüfung (6,6%).

Sehr viel höher liegt der Anteil an FSF-geprüften Sendungen in Kategorie B: von den 128 Sendungen wurden 85 von der FSF geprüft (66,4%). Eine Reihe weiterer Programme verfügen über eine FSK-Freigabe, eine exakte Zahl liegt hier nicht vor, da ein größerer Teil der älteren Filme bisher nicht in der für die FSF zugänglichen FSK-Datenbank verfügbar war. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass, zählt man FSF- und FSK-Freigaben zusammen, der prozentuale Anteil an geprüften Programmen in Kategorie B bei knapp 80% liegt.

Die Programmebeobachtung wurde angewiesen, die Einordnung nach strengen Kriterien vorzunehmen. Im Zweifelsfall sollten Ausschüsse entscheiden, um ein möglichst realistisches Bild über die Programmrealität zu erhalten. Bei der Überprüfung der sieben Sendungen, die in Kategorie C eingestuft wurden (möglicher Verstoß), wurde festgestellt, dass drei der Sendungen über eine FSF-Freigabe verfügen, die die vom Sender gewählte Sendezeit bestätigt. In einem Fall wurde ein Film, der von der FSF für die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr freigegeben wurde, so ausgestrahlt, dass die letzten 10 Minuten nach 6:00 Uhr zu sehen waren. Dies wurde von der Programmebeobachtung vor allem deshalb moniert, da in diesen 10 Minuten ein relativ gewaltintensiver Showdown stattfand. Rechtlich handelt es sich bei diesem Falle wohl um einen klaren Verstoß, der aber wahrscheinlich auf eine Nachlässigkeit in der Programmierung beim Sender zurückzuführen ist. Die FSF hat den Sender aufgefordert, zukünftig die Sendeschienen genau zu beachten.

Bei zwei Fällen handelt es sich um Folgen einer Serie, die zum Teil der FSF vorgelegen hat. Die ausgestrahlten Folgen waren dem Prüfergebnis der Geprüften entsprechend programmiert. Sie verfügten allerdings nicht über eine FSF-Freigabe.

Der letzte Fall betrifft eine Show, die einmal wöchentlich ausgestrahlt wird. Verschiedene Folgen dieser Show wurden bereits der FSF vorgelegt, die Ergebnisse waren nicht einheitlich. Die monierte Folge verfügte nicht über eine Freigabe. Interessant ist, dass andere Folgen der Show aufgrund von Beschwerden bei der Hotline inzwischen Gegenstand verschiedener Prüfungen gewesen waren. Das betraf allerdings nicht die zur Zeit der Programmebeobachtung ausgestrahlte Folge, die der FSF nicht vorgelegen hatte.

Ergebnis

Insgesamt spricht die Auswertung der Programmebeobachtung dafür, dass die Vorlagepraxis der Sender bei der FSF im Wesentlichen den Vorgaben entspricht. Bei den jugendschutzrelevanten Programmen der Kategorien B und C ist die Vorlagequote sehr hoch. Erfreulich ist, dass gerade bei der Kategorie C entweder durch die Vorlage der Sender oder aufgrund von Beschwerden bei der Hotline alle Sendungen Gegenstand eines Prüfverfahrens waren. Das Kuratorium und die Geschäftsstelle werden in einer internen Auswertung darüber beraten, ob in konkreten Bereichen wie den Serien zusätzliche stichprobenartige Programmebeobachtungen sinnvoll oder gar notwendig sein können.

3. MEDIENPÄDAGOGIK

3.1 Projekt „Krieg in den Medien - KIM“

Der Schwerpunkt der medienpädagogischen Arbeit der FSF bestand im Jahr 2006 darin, ein modernes und interaktives Unterrichtsmaterial zur Problematik „Krieg in den Medien“ fertigzustellen, das sowohl in die klassische Unterrichtsform als auch in Projektwochen zum Thema Medienkompetenz zu integrieren ist.

Die Idee für das Projekt „Massenmedien und Krieg in Demokratien und ihre Bedeutung für die politische Bildung Jugendlicher“ war ursprünglich bei einer gemeinsamen Tagung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), des Senders ProSieben und der FSF entstanden.

In Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung und der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung konnte Ende des Jahres 2006 nun die inhaltliche Arbeit am Projekt abgeschlossen und das DVD-Material fertiggestellt werden.

Inhalt

Das entstandene Material setzt sich mit der Darstellung des Krieges in den drei Bildschirmmedien Kriegsnachrichten, Kriegsfilm und Computerkriegsspiel auseinander. Die DVD beinhaltet ca. 250 ausgewählte Medienbeispiele. Dazu gehören Nachrichten aus Hörfunk und Fernsehen, aus der Vergangenheit und der Gegenwart, Filmausschnitte (aus Kriegs- und Antikriegsfilmen) und Ausschnitte aus Computerkriegsspielen.

Mit Texten und Zitaten wird die Wechselwirkung zwischen Medien und Krieg veranschaulicht, medienübergreifend werden auf der DVD die Unterschiede zwischen Fiktion und Realität immer wieder herausgearbeitet.

Die Wirkung der Gewaltdarstellungen, insbesondere in Kriegsfilmen und Computerkriegsspielen ist ebenso Gegenstand der DVD wie die Auseinandersetzung mit der Frage, ob und in welcher Form die Opfer in Kriegsnachrichten dargestellt werden sollten.

Angereichert wird das Material mit verschiedenen Interviews, in denen Experten ihre Erkenntnisse zusammenfassen und ihre Position erläutern. Befragt wurden beispielsweise der Politikwissenschaftler Prof. Dr. Herfried Münkler, die Journalistin Bettina Gaus, die Kriegsreporterin Antonia Rados, der Computerspielexperte Marek Klingelstein, der Nachrichtenmoderator Thomas Kausch und der Filmwissenschaftler Prof. Dr. Lothar Mikos. Ihre

Stellungnahmen und Einschätzungen wurden aufgezeichnet und in die DVD integriert. Hier werden den Jugendlichen u. a. auch die unterschiedlichen Theorien und Wirkungsvermutungen auf sehr lebendige Weise nähergebracht.

Das Material umfasst drei inhaltliche Einheiten:

- E1: Live dabei – Der Krieg und die Medien
- E2: Medienprodukt Krieg – Die Inszenierung des Krieges in den Bildschirmmedien
- E3: Alles Propaganda – Medien als Instrument der Beeinflussung

Aufbau

Alle drei Einheiten sind unterteilt in sogenannte „Einführungstouren“ und in den Bereich „Wissen im Detail“. In den Einführungstouren sind die Inhalte nach dramaturgischen Gesichtspunkten linear aufgebaut. Diese klare Ordnung erleichtert den Schülern ein unterhaltsames und damit motiviertes Lernen und Arbeiten. Eine Tour umfasst ca. 45 Minuten und besteht aus umfangreichem Anschauungsmaterial und einem Aufgabenteil, in dem die Schüler sich selbst aktiv einbringen und Aufgaben lösen können.

Im Bereich „Wissen im Detail“ werden die aufgegriffenen Themenbereiche sehr anschaulich vertieft. Durch eine weit verzweigte, aber übersichtliche Struktur wird der Nutzer in die Lage versetzt, selbständig Querverbindungen zu ziehen und neue Erkenntnisse zu gewinnen.

Die DVD verfügt außerdem über einen Bereich mit verschiedenen Extras: Neben einer allgemeinen Suchfunktion, einem Glossar, Abkürzungsverzeichnis, Linkliste und Literaturhinweisen findet man dort eine Übersicht mit den Inhalten als pdf-Dateien und Arbeitsblätter für die Verwendung im Unterricht. Zudem sind Datenbanken zu Filmen und Computerspielen mit Querverweisen in den einzelnen Teilbereichen der DVD vorhanden.

Pädagogischer Nutzen

Die DVD ist so konzipiert, dass sie in hohem Maße eine diskursive Bearbeitung der Thematik „Krieg in den Medien“ unterstützt. Sie hilft Jugendlichen dabei, durch die Auseinandersetzung mit Mitschülern Antworten auf nicht immer eindeutig zu beantwortende Fragen auszuhandeln, eigene Positionen zu entwickeln bzw. diese Positionen zu hinterfragen. So wird unmittelbar erfahrbar, dass das gleiche Medium mit gleichem Inhalt bei verschie-

denen Menschen aufgrund ihrer unterschiedlichen emotionalen und kognitiven Voraussetzungen ganz verschiedene Reaktionen auslösen kann.

Das Material geht von der Annahme aus, dass der größte Teil unseres Wissens, unserer Vorstellungen und Empfindungen zum Thema Krieg aus den Medien stammen. Es wird daher immer wieder angeregt, die direkte Kommunikation mit Mitschülern, der älteren Generation oder mit Menschen, die eigene Kriegserfahrungen haben, zu suchen. Denn es gilt zu begreifen, dass es nichtmedial vermittelte Erkenntnisse und Erlebnisse gibt, die zwar ebenso wenig „die Wahrheit“ spiegeln, aber möglicherweise authentischer sind.

Die DVD „Krieg in den Medien“ leistet einen wesentlichen Beitrag zur Friedenserziehung, weil das Thema Krieg und seine Verarbeitung in den Medien hier auf sehr vielschichtige Weise behandelt wird. Sie unterstützt Schulen darüber hinaus bei der Medienkompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen und hilft Lehrerinnen und Lehrern, sowohl die Ursachen und Folgen von Krieg deutlich zu machen, als auch Möglichkeiten aufzuzeigen, ihn zu verhindern.

Einsatzmöglichkeiten

Die DVD „Krieg in den Medien“ eignet sich für den Einsatz im Unterricht der höheren Jahrgänge der Sekundarstufe I (frühestens Klassenstufe 7) und Sekundarstufe II von allgemein- und berufsbildenden Schulen. Sie bietet vorrangig für Fächer wie Geschichte, Geografie, Gemeinschafts- oder Sozialkunde, Ethik, Religion sowie Kunst und Deutsch eine Fülle an Material und Aufgabenstellungen. Sie liefert aber auch Anregungen für den Unterricht im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich (Umgang mit Statistiken für propagandistische Zwecke, Verantwortung der Wissenschaft in der Waffenentwicklung usw.). Die DVD kann die Konzeption und Durchführung von interdisziplinärem Unterricht, Projektwochen oder Epochenunterricht unterstützen und auch in der außerschulischen Jugendmedien- und/oder -sozialarbeit eingesetzt werden.

3.2 Veranstaltungen und Seminare für Schüler

Neben dem beschriebenen Projekt veranstalteten die Medienpädagogen der FSF auch 2006 wieder zahlreiche Informationsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche. Drei Veranstaltungen fanden in Zusammenarbeit mit der Berliner Polizei im Rahmen von Projektwochen an Berliner Schulen zum Thema „Gewaltprävention“ mit Jugendlichen der Altersstufen 13 bis 16 statt. Im Rahmen dieser Anti-Gewalt-Projekte diskutierten die Medienpädagogen mit den Jugendlichen über mögliche Formen der Auseinandersetzung mit gewalthaltigen Fernsehinhalten und über die Arbeit der FSF. In zwei weiteren Seminaren wurde mit Schülerinnen einer Erzieherfachschule und einer Fachschule für Sozialpädagogik eine Prüfsitzung nachgestellt, bei der die Jugendlichen im Alter von 16 bis 19 anhand eines ausgewählten Serienbeispiels ihre persönlichen Wertmaßstäbe in Bezug auf Angst auslösende Programminhalte überprüfen konnten.

3.3 Ausblick 2007

Gemeinsam mit der Bundeszentrale für politische Bildung ist bereits ein Folgeprojekt geplant. Das Thema der neuen multimedialen DVD für den Einsatz in und außerhalb der Schule werden die Inszenierungsmuster und -formen von Politik im deutschen Fernsehen sein.

In Zusammenarbeit mit dem Hans-Bredow-Institut und politikwissenschaftlichen Fachkräften soll damit eine weitere DVD entstehen, die ein politisches Thema in moderner und unkonventioneller Gestaltung aufbereitet, mit dem Ziel, den Jugendlichen einerseits Politikwissen zu vermitteln und sie gleichzeitig in kritischer Rezeption zu schulen.

4. TAGUNGEN, PUBLIKATIONEN, FORSCHUNG

4.1 *tv impuls* – eine neue Veranstaltungsreihe der FSF

Mit der 2006 eingerichteten Veranstaltungsreihe *tv impuls* will die FSF eine Plattform für Vorträge und Diskussionen zu aktuellen Jugendschutzthemen anbieten. Mehrmals pro Jahr sollen in diesem Rahmen gesamtgesellschaftlich relevante Themen behandelt werden. Zur Information derjenigen, die an der Teilnahme verhindert waren oder die Themen im Nachhinein noch einmal bearbeiten möchten, werden die Hauptreferate auf der Website der FSF zur Verfügung gestellt. 2006 konnten bereits drei Veranstaltungen mit den folgenden Schwerpunkten realisiert werden:

4.1.1 Selbstkontrolle mit staatlichem Segen – ein Zukunftsmodell?

Die erste Veranstaltung fand am 11. Mai 2006 statt und hatte das am 1. April 2003 in Kraft getretene neue Jugendschutzrecht zum Thema. Schwerpunktmäßig wurde das Verhältnis von Staat/Aufsicht und Selbstkontrollen und die Frage nach einer möglichst konstruktiven und effektiven Zusammenarbeit diskutiert. In Vorträgen und Diskussionen formulierten Vertreter von FSK, FSM, FSF und staatlicher Aufsicht sowie Beobachter aus Wissenschaft und Forschung kontroverse Standpunkte und erarbeiteten anschließend erste Lösungsansätze.

Referenten: Reinhold Albert (ALM), Wim Bekkers (Nicom, Den Haag), Mike Cosse (Microsoft), Jürgen Doetz (VPRT), Sabine Frank (FSM), Hans Ernst Hanten (BKM), Regina Käseberg (Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, Rheinland-Pfalz), Thomas Kleist (EMR), Alexander Scheuer (EMR), Dr. Wolfgang Schulz (HBI), Andrea Urban (Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen), Christiane von Wahlert (Spio/FSK)

4.1.2 Gute Werte, schlechte Werte – Gesellschaftliche Ethik und die Rolle der Medien

Politiker, Pädagogen und Kirchen fordern regelmäßig, die Wertevermittlung müsse ein zentrales Element der Erziehung werden. Aber welche Werte sollen dazu gehören und woher beziehen wir sie? Gibt es ein angeborenes ethisches Urteilsvermögen, vermitteln sich Werte durch Lernen oder durch Vorbilder? Was leisten die Kirchen, die Schulen und die Medien zur Wertevermittlung? Den Medien wird in diesem Zusammenhang oft vorgeworfen, Grenzen zu überschreiten und Tabus zu brechen, um damit Aufmerksamkeit

und wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Dies würde einer positiven Werteerziehung zuwiderlaufen. Andererseits wird über den aktuellen Sinn von Werten und Tabus vor allem dann öffentlich nachgedacht, wenn sie medial oder real gebrochen werden. Hilft also der mediale Tabubruch, Werte zu überprüfen oder zu stabilisieren? Diese Fragen spielen im Bereich des Jugendschutzes zwar eine große Rolle, werden im Alltagsgeschäft aber kaum thematisiert. Daher haben wir dieses Thema auf einer Veranstaltung am 15. September 2006 aufgegriffen.

Referenten: Prof. Dr. Norbert Bolz (Technische Universität Berlin), Prof. Dr. Christian Büttner (Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung), Prof. Dr. Jürgen Grimm (Universität Wien), Prof. Dr. Detlef Horster (Universität Hannover), Prof. Dr. Hans Joas (Universitäten Erfurt u. Chicago), Claudia Mikat (FSF), Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring (KJM), Dr. Rüdiger Schulz (Institut für Demoskopie Allensbach)

4.1.3 Tabuthema Tod – Präsent in den Medien, verdrängt im Alltag

Die dritte Veranstaltung, am 15. Dezember 2006, widmete sich dem Thema Tod und seiner Darstellung in den Medien. Die Referenten und die Teilnehmer beschäftigten sich in diesem Zusammenhang vor allem mit den folgenden Fragestellungen:

In welcher Beziehung steht die Allgegenwart des Sterbens in den Medien mit der Verdrängung des Todes in der Realität? Brauchen wir das mediale Sterben, weil wir symbolisch das verarbeiten, was uns real nicht mehr gelingt? Oder bedienen sich die Medien des Themas, weil Tabuthemen immer hohe Aufmerksamkeit garantieren? Und nicht zuletzt: Was motiviert die Zuschauer, sich medial immer wieder mit dem Sterben zu konfrontieren?

Referenten: Susanne Bergmann (freie Autorin), Markus Gaitzsch (ProSieben), Alexander Geimer (Freie Universität [FU] Berlin), Dr. Achim Hackenberg (FU Berlin), Dr. Rolf-Peter Lange (Bundesverband der Bestatter), Steffen Lepa (FU Berlin), Prof. Dr. Thomas Macho (Humboldt-Universität [HU] Berlin), Prof. Dr. Roland Rosenstock (Universität Greifswald), Prof. Dr. Uwe Sander (Universität Bielefeld), Tina Weber (HU Berlin)

4.2 Weitere Tagungen unter Beteiligung der FSF

Neben der Reihe *tv impuls* hat die FSF 2006 folgende Veranstaltungen unterstützt und inhaltlich begleitet:

4.2.1 Welche Anforderungen hat der Jugendmedienschutz an die Werbung und welche Auswirkungen hat dies für die Praxis?

Die Fortbildungsveranstaltung am 1. Juni 2006 richtete sich an Jugendschutzbeauftragte und Werbevermarkter und wurde von FSM und FSF gemeinsam initiiert und durchgeführt. Im Mittelpunkt stand das Verhältnis von Jugendschutz und Werbung und den Beschränkungen der Werbung durch gesetzliche Rahmenbedingungen. In der Fortbildung wurde zur Diskussion gestellt, welche konkreten Ziele mit den Werbeschränkungen des JMStV angestrebt werden und wie sie in die Praxis umzusetzen sind (siehe auch 2.2).

4.2.2 GMK-Forum

Das 23. Forum für Kommunikationskultur der GMK widmete sich dem Thema: „Körper, Kult und Medien – virtuelle und reale Lebenswelten“. Im Fokus der Vorträge und Workshops standen dabei u. a. Fragen wie: Welche Folgen haben die Botschaften der Medien für unsere Ansprüche in der Realität, unsere Selbstwahrnehmung, unseren Körper? Welche Ansätze und Ergebnisse aus Forschung und Praxis helfen, die medialen Phänomene differenziert zu betrachten? Die FSF bot innerhalb der Tagung einen Workshop mit dem Thema: *Tote und Verletzte: Die zerstörte Ästhetik als Thema des Jugendschutzes* an (Referenten: Prof. Dr. Hans-Jürgen Wulff, Universität Kiel; Claudia Mikat und Joachim von Gottberg).

4.2.3 Buckower Mediengespräche

„Medien im Kontext sozialer Selbstverständigung“ war das Leitthema der 10. Buckower Mediengespräche am 29. und 30. September 2006. Medienprodukte prägen gesellschaftliche Werte und Normen. Inwiefern sind aktuelle Medienprodukte aber auch Ausdruck realer Lebensformen, Herausforderungen und Konflikte? Diese Frage stand im Mittelpunkt der diesjährigen Buckower Mediengespräche, die sich traditionell dem dynamischen Spannungsfeld zwischen Bildung und den sich rasant entwickelnden Medien widmen.

4.3 Publikationen

4.3.1 Die Fachzeitschrift *tv diskurs*

Die vierteljährlich erscheinende FSF-Zeitschrift *tv diskurs* dient der Information von Wissenschaft, Medienpädagogik, der Fachöffentlichkeit und den Prüferinnen und Prüfern in Einrichtungen der Selbstkontrolle wie der FSF. Sie fördert zudem die Kommunikation zwischen Medienforschung, Medienkritik und Medienpädagogik. Sie dient darüber hinaus den Mitgliedssendern der FSF zur Information und Weiterbildung.

Mit der Januar-Ausgabe 2006 zeigte sich diese zentrale Publikation der FSF nach einem Relaunch mit ihrem 35. Heft in leicht veränderter Form. Eine wiederkehrende thematische Gliederung und sparsam eingesetzte Gestaltungselemente sollen dazu beitragen, die Lesefreundlichkeit zu verbessern.

Rubriken: Neben den bisherigen Rubriken „Literatur“, „Recht“, „Service“ (Besprechungen von Internetangeboten, Veranstaltungsberichten und -hinweisen sowie Vorstellung von Materialien) und dem Titelthema soll jede Ausgabe nach Möglichkeit Beiträge enthalten, die in die Sparten „International“, „Pädagogik“, „Wissenschaft“ und „Diskurs“ passen.

Abstracts: Jedem Artikel wird eine Kurzbeschreibung vorangestellt. Dieser Abstract wird später für die Aufnahme in die Literaturdatenbank der FSF-Website übernommen.

Gestaltung: Das Erscheinungsbild wird durch eine zurückhaltende Gestaltung übersichtlicher und klarer. Die Seitenzahlen werden von den Kopfzeilen in die Fußzeile versetzt. Die Ausgaben erscheinen ihrem Erscheinungsmonat entsprechend in gleichen Farbtönen (Januar = blau; April = gelb; Juli = grün; Oktober = rot).

Autor(inn)en: Die Kurzvorstellung der Autorinnen und Autoren am Ende des jeweiligen Artikels werden um ein Foto ergänzt.

Im Jahr 2006 hatte die Zeitschrift folgende Titelthemen:

- Kriegs- und Krisenjournalismus. Abwägen zwischen Information, Emotionalisierung und Sensationslust
- Prügelknabe Medien. Theorie und Praxis der audiovisuellen Erziehung
- Hauptsache contra ... Jugendzeit als Übergangsphänomen
- Medienkompetenz. Wie junge Nutzer Medien verstehen und was wir darüber wissen

4.3.2 Die Website der FSF

Die Website wurde um den Bereich „Blick in die Prüfpraxis“ erweitert. Hier werden Programme aus den Prüfungen vorgestellt und Erläuterungen zu wiederkehrenden Fragestellungen im Jugendmedienschutz angeboten. Bei der Auswahl der Beispiele und Themenschwerpunkte wird auch auf Anfragen an die Jugendschutz-Hotline eingegangen. Dadurch finden Programme und Fragen Berücksichtigung, die von allgemeinem Interesse sind.

Im August 2006 wurde die Diskussion um die Serie *Popetown* und die Platzierung von *Sex and the City* im Vorabendprogramm aufgegriffen (siehe auch unter Punkt 1.3.2 und 1.3.4). Das umstrittene Programm *Popetown* wird ausführlich vorgestellt und die Diskussion um die Forderung eines Ausstrahlungsverbots wiedergegeben. Außerdem bietet das Gutachten zu den ersten drei Episoden der Serie die Möglichkeit, sich mit der Bewertung des FSF-Prüfgremiums auseinanderzusetzen.

Die Argumente für oder gegen eine Ausstrahlung von *Sex and the City* im Tagesprogramm werden zum Anlass genommen, um die jugendschutzrelevanten Gesichtspunkte des Themas „Sexualität im Tagesprogramm“ darzustellen. Auf folgende Fragen wird im Speziellen eingegangen: Wie ist die Art und Weise, in der die Serie das Thema Sexualität behandelt, mit Blick auf Kinder zu bewerten? Was verstehen Kinder von den Dialogen der Erwachsenen und von der serienimmanenten Ironie? Inwiefern können die Figuren und auf Sexualität fokussierten Geschichten die eigene sexuelle Entwicklung beeinflussen?

4.3.3 Zusätzliches Informationsmaterial

Im September 2006 hat die FSF einen Flyer herausgegeben, der in sehr übersichtlicher und knapper Form die Struktur, die Aufgaben und die Ziele des Vereins FSF vorstellt. Dieses Faltblatt richtet sich an Personen, die sich für Jugendschutz im Fernsehen interessieren und sich einen ersten Überblick über die relevanten gesetzlichen Grundlagen und die Arbeitsweise der FSF verschaffen möchten. Der Flyer ist in der Geschäftsstelle der FSF erhältlich.

4.4 FSF/FU-Forschungsprojekt „Angst als Risikodimension im Jugendmedienschutz“

Seit Beginn des Jahres 2005 führt die FSF in Kooperation mit dem Arbeitsbereich Philosophie der Erziehung der Freien Universität Berlin und unter Mitwirkung externer Medienwissenschaftler ein Forschungsprojekt zum Thema „Angst als Risikodimension des Jugendmedienschutzes“ durch.

Im Jugendschutz spielt neben der möglicherweise aggressions- und gewaltfördernden Wirkung der Medien in den letzten Jahren ein nachhaltiger Angst auslösender Effekt – insbesondere bei Filmen – eine immer größere Rolle. Gerade bei der Programmierung im Tagesprogramm steht hier die Frage im Vordergrund, inwieweit bei jüngeren Kindern durch einzelne Szenen, durch bestimmte Handlungsstränge oder durch die Identifikation mit bestimmten Figuren (vor allem kindlichen Figuren und/oder Gewaltopfern) nachhaltig Ängste entstehen können, die auch durch den Gesamtkontext des Films (z. B. ein Happy End) nicht verarbeitet werden können.

Obwohl die FSF durch die Prüfordnung, durch die Richtlinien zur Durchführung der Prüfordnung und durch zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen viel dafür getan hat, Kriterien für die Prüfer zu entwickeln, die ihnen bei der Entscheidungsfindung als solide Grundlage dienen können, kann immer wieder festgestellt werden, dass die Einschätzungen der einzelnen Prüfer sowie der Ausschüsse erheblich differieren. Dies führte zu der Frage, ob es letztlich überhaupt gelingen kann, durch die Vorgabe von Kriterien die Prüfpraxis zu steuern oder ob nicht letztlich das persönliche Angstepfinden und die persönlichen Angsterfahrungen das Abstimmungsverhalten in den Ausschüssen vorgeben. Unsere Vermutung war, dass Prüfer mit einem individuell niedrigen Angstniveau auch die Wirkung entsprechender Filme auf Kinder weniger beeinträchtigend einschätzen als solche Prüfer, die selbst, möglicherweise vor dem Hintergrund eigener Angsterfahrungen, auf entsprechende Filme erheblich sensibler reagieren.

Ziel des Forschungsprojektes ist es nun, die persönlichen Vorstellungen der Prüferinnen und Prüfer hinsichtlich einer möglichen Angst/Verängstigung durchs Fernsehen herauszuarbeiten, Konsequenzen für die Prüfpraxis zu formulieren und gegebenenfalls notwendigen Weiterbildungsbedarf in diesem Bereich zu benennen. Mit einem mehrstufigen Untersuchungsdesign werden die subjektiven Theorien bzw. persönlichen Konzepte zu Angst/Verängstigung durch die Medien im Allgemeinen und durchs Fernsehen im Speziellen erfasst. Folgende Fragen stehen dabei im Zentrum:

- Was ist Angst? Ist Angst schädlich bzw. nützlich für die Entwicklung junger Menschen? Worin bestehen mögliche Risiken?
- Welche Fernsehinhalte erzeugen Angst bei den jungen Zuschauern und wann ist diese als entwicklungsbeeinträchtigend einzustufen? Welche situativen Bedingungen und individuellen Faktoren sind zu beachten?
- Was ist übermäßige Angsterzeugung? Was ist für Kinder zumutbar bzw. was soll Kindern zugemutet werden?
- Inwieweit unterscheiden sich Prüferverständnis und gesellschaftliches Verständnis von Angst/Verängstigung durchs Fernsehen?

Gearbeitet wurde mit den Instrumenten Diskursanalyse (Anfang 2005), telefonische Kurzbefragung (Mitte 2005) und Leitfadeninterviews (Ende 2005).

Mit der Datenaufbereitung und Auswertung konnte Anfang des Jahres 2006 begonnen werden: Die Daten von Telefonbefragung und Kurzbefragung zur Mediennutzung wurden statistisch aufbereitet. Die Interviews wurden transkribiert und entlang der zentralen Inhaltsbereiche computergestützt kategorisiert. Die Analyse des Materials erfolgte in einem ersten Schritt fallbezogen, das heißt, für die 40 zuvor ausgewählten Probanden wurden zunächst personenbezogene Profile und dann interpretative Zusammenfassungen erstellt. Im Mittelpunkt standen hier:

- die Vorstellungen und Konzepte zu Angst allgemein und Angst/Verängstigung durchs Fernsehen,
- die Ansichten zum Stellenwert von Angst/Verängstigung als Kriterium des Jugendmedienschutzes bzw. das persönliche Problembewusstsein und
- die Vorstellungen zum auf Angst/Verängstigung bezogenen Handeln.

Wesentlich bei der fallbezogenen Analyse war auch, die zentralen Kontexte zu bestimmen, die die persönlichen Konzepte und Vorstellungen bedingen. In spezifischen, interindividuell differierenden Gesamtzusammenhängen sind das vor allem die mittelbaren oder unmittelbaren Erfahrungen mit Angst allgemein oder Angst/Verängstigung durch das Fernsehen, die persönliche Einstellung zum Fernsehen und grundsätzliche Wirkungsvermutungen zum Medium, die persönlichen Erfahrungserfahrungen oder eine spezifische Professionalisierung im Jugendmedienschutz.

Der zweite Auswertungsschritt ist eine fallübergreifende Analyse. Hier geht es zunächst darum, die wesentlichen Umgangsweisen mit und Konzepte von Angst/Verängstigung durchs Fernsehen herauszuarbeiten und zu beschreiben. Im Zentrum stehen zunächst die Unterschiede zwischen Prüfern und Nicht-Prüfern. Im Weiteren werden dann Prüferinnen und Prüfer der FSF gesondert betrachtet. Ziel ist es, sie hinsichtlich ihres Umgangs mit

Angst/Verängstigung im Prüfungskontext zu typisieren und dadurch die wesentlichen Umgangswesen mit dem Kriterium zu beschreiben und voneinander abzugrenzen.

In einer übergreifenden Perspektive wird nicht zuletzt auch auf die persönlichen Konzepte zu möglichen Auslösern und Ursachen von Angst/Verängstigung durchs Fernsehen eingegangen. Ziel ist es, einen Überblick darüber zu bekommen, was die Prüferinnen und Prüfer der FSF seitens der Angebote als Angst auslösend verstehen und welche Ursachen für Angst/Verängstigung sie seitens der Rezipienten und Rezeptionsbedingungen benennen.

Im Herbst 2007 werden die Ergebnisse des Forschungsprojektes vorliegen. Sie sollen in verschiedene Bereiche der Prüferfortbildung einfließen und der Sicherung von Qualitätsstandards bei der auf Angst/Verängstigung durchs Fernsehen bezogenen Prüferpraxis bei der FSF dienen.

5. BILANZ

Die Prüfung von Fernsehprogrammen der Mitgliedssender vor der Ausstrahlung ist nach der Satzung der FSF eine entscheidende Maßnahme für das Ziel, die Situation des Jugendschutzes im Fernsehen zu verbessern. Seit Ende der 90er Jahre ging die Prüfmenge bei der FSF zunächst gegenüber ihren Anfangsjahren zurück, vor allem bezogen auf eigenproduzierte Fernsehfilme und Serien. Dies führte vielfach zu Kritik. Das System der Selbstkontrolle würde nicht funktionieren – so vor allem die Landesmedienanstalten –, wenn die Sender ihre Programme nicht ordnungsgemäß vorlegten. Die FSF hielt dem entgegen, dass eine Prüfung für die Sender nur dann Sinn mache, wenn die Prüfergebnisse rechtlichen Bestand hätten. Wenn das Risiko bestehe, dass Prüfergebnisse durch Entscheidungen der letztlich zuständigen Landesmedienanstalten im Ergebnis nachträglich geändert würden, biete die FSF-Prüfung nicht die nötige Planungssicherheit für die Sender.

Ein wesentliches Ziel der Reform des Jugendschutzrechts im Jahr 2003 liegt in der Stärkung der Selbstkontrolle. Aufgrund der eingangs dargestellten Erfahrungen können die Prüfergebnisse einer anerkannten Selbstkontrolle nach dem JMStV durch die nach dem Gesetz zuständige Aufsicht, die KJM, nur dann aufgehoben werden, wenn sie einen fachlich begründbaren Beurteilungsspielraum überschreiten. Gerade bei Grenzfällen sind im Bereich des Jugendschutzes oft verschiedene Ergebnisse fachlich begründbar. Für die Aufhebung eines FSF-Prüfergebnisses durch die KJM reicht es aber nicht aus, wenn diese inhaltlich zu einem anderen Ergebnis kommt als der FSF-Prüfausschuss. Nur dann, wenn die FSF-Entscheidung sachlich nicht haltbar ist, kann die KJM ein anderes Ergebnis festlegen.

Durch die seit der Anerkennung der FSF höhere rechtliche Sicherheit der Prüfergebnisse hat sich auch die Planungssicherheit für die Sender erhöht. Dies bietet für die Sicherung des Jugendschutzes entscheidende Vorteile, da die Sender nun selbst ein größeres Interesse daran haben, ihre Programme der FSF vor Ausstrahlung vorzulegen.

Die Antragstätigkeit der Sender hat sich seit der Anerkennung der FSF verdoppelt. Von den insgesamt 3.232 getroffenen Entscheidungen (Stand Februar 2007) hob die KJM in den Jahren 2004 (*I Want a Famous Face*, MTV) und 2005 (*Das einsame Haus am See*, Sat.1) in jeweils einem Fall den Entscheid der FSF auf, weil sie den Beurteilungsspielraum als überschritten ansah. Beide Fälle werden noch gerichtlich geklärt. Dies ist notwendig, um zwischen der FSF und der KJM zu definieren, wie im System der regulierten Selbstregulierung mit dem Beurteilungsspielraum umzugehen ist.

Grundsätzlich ist ein solcher Beurteilungsspielraum für Entscheidungen im Bereich des Jugendschutzes nichts Neues. Auch für die Entscheidungen der FSK und die der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM) gilt ein solcher Beurteilungsspielraum, der gelegentlich überschritten wird. In solchen Fällen gibt es bei der FSK das interne Appellationsverfahren, das durch eine oberste Landesjugendbehörde eingeleitet werden kann. In einem Appellationsverfahren wurde beispielsweise am 10.3.2006 die Entscheidung zu dem Film „Tal der Wölfe“ von der Freigabe „Ab 16 Jahren“ in „Keine Jugendfreigabe“ abgeändert. Gegen Entscheidungen der BPJM kann bei den Verwaltungsgerichten Klage erhoben werden, was in der Vergangenheit in einigen Fällen zum Erfolg geführt hat. Es ist also nicht ungewöhnlich, dass Jugendschutzentscheidungen noch einmal überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Solange dies nur in sehr wenigen Fällen geschieht, ist das für alle Beteiligten akzeptabel.

Insofern ist auch für das Verhältnis von FSF und KJM festzuhalten, dass sich trotz der genannten Streitfälle in der breiten Masse der Ergebnisse eine große Übereinstimmung in der Spruchpraxis von FSF und KJM feststellen lässt.

5.1 Evaluierung der FSF nach § 7 Absatz 5 JMStV

Im Rahmen des ersten Evaluierungsprozesses hat am 1. Februar 2006 eine Anhörung in Erfurt stattgefunden. Auf Einladung der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, vertreten durch Herrn Dr. Drewitz, haben daran Vertreter der obersten Landesjugendbehörden, der Rundfunkreferenten der Länder, der KJM sowie der Selbstkontrollen teilgenommen. Die FSF war durch den Vorsitzenden, Herrn Czaja, sowie durch den Geschäftsführer, Herrn von Gottberg, vertreten.

Herr Dr. Drewitz wies in seinen Eingangsbemerkungen darauf hin, dass sich die Selbstkontrollen in ihren Berichten weniger auf etwaige Anlaufschwierigkeiten, sondern vielmehr auf die zentralen Fragen hinsichtlich der Zukunft des Verhältnisses von Selbstkontrolle und Aufsicht konzentrieren sollten.

Herr Czaja und Herr von Gottberg bekräftigten, dass das System der regulierten Selbstregulierung grundsätzlich gut funktioniere. Die vom Gesetz beabsichtigte Erhöhung des Antragsvolumens der Sender bei der FSF sei umgesetzt worden, was zum einen auf die Vorlagesatzung zurückzuführen sei, aber auch darauf, dass die FSF den Sendern nun schnelle, kompetente und durch das Schutzschild des JMStV relativ sichere Prüfergebnisse biete. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass jenseits der Prüfung eine Reihe von Beratungstätigkeiten der FSF bereits beim Einkauf oder bei der Produktion dazu beitrage, den Jugendschutz zu sichern.

Gleichzeitig hatten Herr Czaja und Herr von Gottberg den Eindruck, dass zwischen der KJM und der FSF unterschiedliche Vorstellungen über die Zielsetzung des Systems der regulierten Selbstregulierung bestehen. Die FSF vertrat die Auffassung, dass vor allem die Kommunikation und die Verzahnung zwischen Selbstkontrolle und Aufsicht erheblich verbesserungsbedürftig seien.

Herr Prof. Ring erklärte in seiner Erwiderung ebenfalls, dass das System der regulierten Selbstkontrolle grundsätzlich gut funktioniere. Er zeigte Verständnis für den Wunsch der Selbstkontrollen, die Kommunikation mit der KJM zu verbessern. Er schlug vor, in regelmäßigen Abständen ein Treffen zwischen Selbstkontrollen und der KJM stattfinden zu lassen, bei dem alle strittigen Fragen diskutiert werden könnten.

Herr Dr. Drewitz forderte abschließend die Selbstkontrollen und die KJM auf, die dargestellten Probleme im Dialog anzugehen. Er erklärte sich bereit, vor allem im Bereich der strittigen Rechtsfragen (Vorlagefähigkeit, Programmankündigungen) eine moderierende Rolle einzunehmen, um notfalls auf diese Weise eine Verständigung herbeizuführen.

5.2 Gerichtsverfahren unter Beteiligung der FSF

Bereits in den Jahresberichten 2004 und 2005 wurde dargestellt, dass die FSF an zwei Gerichtsverfahren beteiligt ist, die im Zusammenhang mit der Prüfung des Formates *I Want a Famous Face* stehen (siehe hierzu auch unter „Chronik“ im Anhang).

Im ersten Verfahren klagte die FSF gegen einen via Pressemitteilung veröffentlichten Grundsatzbeschluss der KJM, dass Sendungen, die Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken darstellen, generell nur in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen. Die FSF sah darin einen Eingriff in ihre Rechte und ein allgemeines Thematisierungsverbot, da die entsprechenden Formate zum damaligen Zeitpunkt noch nicht angelaufen waren. Eine konkrete Prüfung der Entwicklungsbeeinträchtigung auf der Grundlage des jeweiligen Programms war also gar nicht möglich. Die Grundsatzentscheidung der KJM war auch nicht ausreichend begründet. Außerdem kritisierte die FSF, dass eine derart grundsätzliche Entscheidung den Sendern und der FSF schriftlich hätte mitgeteilt werden müssen. Die Kommunikation eines Grundsatzbeschlusses durch eine Pressemitteilung sei nicht ausreichend.

Die KJM hingegen erklärte, sie habe das Recht, sich zu grundsätzlichen Programmfragen öffentlich zu äußern. Sie hätte lediglich auf ein Problem aufmerksam machen wollen, das damals zu einem Massenphänomen im privaten Fernsehen zu werden schien.

In seiner Entscheidung vom 7. Juli 2006 gab das Verwaltungsgericht Berlin der FSF Recht. Die KJM hat dagegen beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Berufung eingelegt; bisher ist jedoch noch nicht entschieden, ob diese zugelassen wird.

In einem zweiten Verfahren klagt der Sender MTV gegen die Bayerische Landesmedienanstalt (BLM). Dabei geht es um die Frage, ob im Fall von drei Folgen des Formates *I Want a Famous Face* der Beurteilungsspielraum der FSF überschritten wurde und die Sendungen folglich nicht gemäß FSF-Prüfergebnis im Tagesprogramm, sondern erst im Spätabend- oder Nachtprogramm hätten platziert werden dürfen. Die BLM hat die Ausstrahlung von sechs Folgen um 21.30 Uhr beanstandet und eine Sendezeit von 22.00 bzw. 23.00 Uhr festgelegt. Drei dieser Folgen waren zuvor von der FSF geprüft worden. Daneben ging es um den Antrag des Senders beim Verwaltungsgericht München, die FSF als Beigeladene an dem Gerichtsverfahren zu beteiligen, da es letztlich auch um ihre Entscheidung gehe. Das Gericht stimmte dem zu. Die KJM hatte dagegen eine Beteiligung der FSF nicht für zulässig gehalten, weil sie das Programm nicht ausstrahlen wolle und lediglich als Gutachter beteiligt gewesen sei.

Die erste mündliche Verhandlung fand im Dezember 2006 vor dem Verwaltungsgericht München statt. Der Sender hatte im Vorfeld ein wissenschaftliches Gutachten von Professor Dr. Uwe Sander (Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld) vorgelegt, das im Wesentlichen die fachliche Argumentation des FSF-Gutachtens bestätigte.

Die BLM trug vor, dass sich das Prüfergebnis der FSF nicht auf die ausgestrahlte Fassung erstrecken könne. Die FSF habe die Originalfassung in englischer Sprache geprüft, die nachträglich mit Untertiteln versehen wurde. Dadurch habe sich die für den Jugendschutz relevante Wirkung verändert. Bei dem vorgelegten Gutachten handele es sich um ein Parteigutachten, darüber hinaus sei Prof. Dr. Sander in Jugendschutzfragen noch nicht in Erscheinung getreten. Es wurde noch einmal beantragt, die FSF als Beigeladene von dem Verfahren auszuschließen.

Der Anwalt des Senders wies dies zurück. Durch die Untertitel sei die Sendung nicht wesentlich verändert worden. Auch sei Prof. Dr. Sander ein ausgewiesener Experte in Fragen der Medienpädagogik und Medienwirkung. Die FSF sei aufgrund ihrer Stellung nach dem JMStV nicht als Gutachterin im üblichen Sinne zu verstehen. Sie müsse die Möglichkeit haben, im Verfahren formal und inhaltlich Stellung nehmen zu können. Außerdem stellte er infrage, ob die Entscheidung der KJM im Umlaufverfahren rechtmäßig gewesen sei. Selbst wenn man der Geschäftsordnung der KJM folge, könne nur dann im Umlaufverfahren entschieden werden, wenn dem alle beteiligten KJM-Prüfer zustimmten. Nach Akteneinsicht habe er jedoch festgestellt, dass ein KJM-Mitglied sich schriftlich gegen die Entscheidung im Umlaufverfahren ausgesprochen hatte. Dies hätte zu einer Präsenzprüfung führen müssen.

Nach eingehender Beratung kam das Gericht zu folgendem Zwischenergebnis:

1. In Auslegung des Gesetzes gelten die Ergebnisse der Selbstkontrolle nur dann, wenn das geprüfte Material mit dem ausgestrahlten identisch ist. Durch die Untertitel sei das Programm allerdings verändert worden. Das FSF-Prüfergebnis erstrecke sich also nicht auf die ausgestrahlten Fassungen.
2. Ein weiteres Gutachten zur Frage der Entwicklungsbeeinträchtigung wird eingeholt.
3. Die Frage einer Beiladung der FSF wird zurückgestellt und später entschieden.
4. In einem Brief wird das KJM-Mitglied, das sich gegen das Umlaufverfahren gewandt hat, um Aufklärung gebeten, wie seine schriftlichen Äußerungen gegenüber der KJM zu verstehen waren.

Bisher ist noch nicht abzusehen, wann der Prozess abgeschlossen sein wird.

5.3 Das Verhältnis zwischen Selbstkontrolle und Aufsicht

Insgesamt hat sich das Verhältnis von FSF und KJM im Jahre 2006 erheblich verbessert und auf einem vernünftigen Niveau stabilisiert. Von Seiten der KJM stößt das System der regulierten Selbstregulierung zunehmend auf positive Reaktionen. Ihre Bereitschaft, die Selbstkontrolle als wichtigen Teil des Systems wahrzunehmen, ist sowohl nach Maßgabe öffentlicher Äußerungen als auch der direkten Kommunikation mit der FSF deutlich gestiegen. Auch treffen die Ergebnisse der FSF auf beinahe unumstrittene Akzeptanz. Insgesamt spricht alles dafür, dass das System der regulierten Selbstregulierung gut funktioniert und dass die Verantwortung sowohl bei der Selbstkontrolle und ihren Mitgliedern als auch bei der Aufsicht im erforderlichen Umfang wahrgenommen wird.

Dennoch hat die FSF einige Änderungsvorstellungen, deren Umsetzung nach ihrer Ansicht zu einer Verbesserung des Verhältnisses von FSF und KJM beitragen können:

1. Bei allen Jugendschutzinstitutionen ist es üblich, Prüfentscheidungen in einem Gremium zu treffen, das Programme gemeinsam sichtet und über das Für und Wider einer Entscheidung diskutiert. Bei der KJM hingegen wird vor allem im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden. Das halten wir nicht für sachgemäß. Nur die gemeinsame Sichtung und die anschließende Diskussion können sicherstellen, dass das Programm allen Beteiligten gleichermaßen bekannt ist und ein ausreichender Austausch der Argumente stattgefunden hat. Die Erfahrung zeigt, dass Prüfer oft im Laufe der Diskussion durch die Beschäftigung mit Gegenargumenten ihr Abstimmungsverhalten verändern. Dies ist im schriftlichen Umlaufverfahren jedoch nicht möglich. Besonders unangemessen erscheint eine Prüfung im Umlaufverfahren, wenn der Beurteilungsspielraum der FSF in Frage steht.
2. Wünschenswert wäre es, wenn bei Beanstandungsverfahren, die Mitgliedssender der FSF betreffen oder in denen ein FSF-Prüfergebnis vorliegt, dem Geschäftsführer der FSF die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben würde. So hätten sich bei der Prüfung des MTV-Formates *I Want a Famous Face* durch bessere Kommunikation zwischen KJM und FSF eine Reihe von Fragen schneller und besser klären lassen.
3. In einigen Punkten lässt der JMStV verschiedene Interpretationen zu. Im Bereich der Programmankündigungen (§ 10 JMStV) scheint es in der unterschiedlichen Interpretation zwischen KJM und den Sendern zu einem für beide Seiten tragfähigen Kompromiss zu kommen. Die FSF hat hier in erster Linie eine vermittelnde Funktion eingenommen. Dies lässt hoffen, dass auch andere offene Punkte im Einvernehmen

zwischen Aufsicht und Selbstkontrolle behandelt und gelöst werden können. Das sollte vor allem für Themen gelten, an deren Klärung Selbstkontrolle und Aufsicht gleichermaßen Interesse haben. Zu nennen ist hier vor allem der auch in der Gesetzesbegründung widersprüchlich kommentierte Begriff der „vorlagefähigen Sendung“.

4. Das System der Selbstkontrolle kann nur funktionieren, wenn möglichst alle Anbieter daran mitwirken. Gerade neue digitale Kanäle mit zum Teil jugendschutzrelevanten Programmen scheuen aber die durch die Mitgliedschaft entstehenden Kosten und das Risiko, Programme durch die Vorlage bei der FSF nicht wie gewünscht ausstrahlen zu können. Es ist auch im Sinne der Aufsicht, entsprechende neue Fernsehkanäle zu motivieren, der FSF beizutreten. Dies könnte zum einen dadurch geschehen, dass bei der Lizenzierung darauf hingewiesen wird, dass die zuständige Landesmedienanstalt es begrüßen würde, wenn der Sender der FSF beiträte. Zum anderen ist es aber auch wichtig, dass Nichtmitgliedssender im Hinblick auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen kontrolliert werden. Es ist jedenfalls gegenüber einem Mitgliedssender schwer zu rechtfertigen, dass ein direkter Konkurrent nicht Mitglied der FSF ist und damit zum einen die Mitgliedsbeiträge spart, zum anderen aber auch Programme ausstrahlen kann, die bei einer Mitgliedschaft in der FSF so voraussichtlich nicht möglich wären.

5.4 Änderungsanregungen seitens der FSF an den Gesetzgeber

Der Gesetzgeber hat mit der Neuordnung des Jugendschutzrechts und vor allem mit der Stärkung der Selbstkontrolle Neuland betreten. Außerdem zeigt die Erfahrung, dass die ungeheuer schnelle Entwicklung der Medientechnologie und des Medienmarktes es nötig machen, die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Jugendschutzes immer wieder an Veränderungsprozesse anzupassen. Es ist daher im Gesetz festgelegt, fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten im Rahmen eines Evaluierungsprozesses zu klären, ob die Reform das gewünschte Ziel erreicht hat und ob Nachbesserungen erforderlich sind. Gegenwärtig findet dieser Evaluierungsprozess statt. Abgesehen von den oben bereits beschriebenen Änderungsvorschlägen zum Verhältnis von FSF und KJM ergeben sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre auch einige Änderungsanregungen an den Gesetzgeber:

1. Wichtig ist aus Sicht der FSF vor allem eine bessere Abstimmung zwischen dem JMStV und dem Jugendschutzgesetz. Der in der Vergangenheit übliche Verwertungsweg (Kino, Video/DVD, Fernsehen) hat sich grundlegend geändert. Fernsehfilme, Fernsehserien, aber auch andere Unterhaltungsformate werden kurz nach der Fernsehausstrahlung auf DVD veröffentlicht. Auch dann, wenn die Fernsehsendung über eine FSF-Freigabe verfügt, muss für die DVD-Auswertung in der Regel ein komplettes FSK-Verfahren durchlaufen werden. Hier wäre es wünschenswert, wenn analog zur Wirkung von FSK-Freigaben auf die Sendezeiten von Fernsehsendungen auch die FSF-Freigaben entsprechende Wirkung auf die Altersfreigaben für DVDs hätten. Abgesehen von der gegenwärtigen Doppelprüfung sind bei der zeitgleichen Beschäftigung zweier unterschiedlicher Ausschüsse mit demselben Inhalt immer auch unterschiedliche Ergebnisse möglich. Die bisherigen Erfahrungen zeigen eine große Übereinstimmung in der Prüfpraxis von FSK und FSF. Dennoch kann es vorkommen, dass ein für das Hauptabendprogramm freigegebener Fernsehfilm einige Tage später bei der FSK eine Freigabe ab 16 Jahren erhält oder umgekehrt ein Fernsehprogramm, das nach der FSF-Entscheidung nicht vor 22.00 Uhr ausgestrahlt werden darf, bei der FSK eine Freigabe ab 12 Jahren erhält. Durch die starke Anbindung der Sendezeitbeschränkungen an FSK-Prüfungen (§ 5 JMStV) kann man rechtlich darüber streiten, was im Falle der Wiederholung des entsprechenden Programms durch den Sender gilt: Kann er ein Programm, das von der FSF auf 22.00 Uhr beschränkt wurde, nach einer FSK-Freigabe ab 12 Jahren im Hauptabend- oder sogar im Tagesprogramm ausstrahlen? Oder darf er Programme, welche die FSF für das Hauptabendprogramm freigegeben hat, die bei der FSK aber eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten haben, da-

nach erst um 22.00 Uhr zeigen?

Aus Sicht der FSF ist nicht einzusehen, dass die mit vergleichbarer Kompetenz und vergleichbarem Aufwand entstandenen FSF-Prüfentscheidungen durch eine FSK-Entscheidung außer Kraft gesetzt werden können. Deshalb sollte die Anbindung der Fernsehsendezeiten an FSK-Freigaben auf die Fälle beschränkt werden, in denen keine anderslautende Freigabe durch eine Selbstkontrolle nach dem JMStV vorliegt. Hier wäre eine rechtliche Klärung für alle Beteiligten hilfreich.

2. Das oben beschriebene Gerichtsverfahren in Sachen *I Want a Famous Face* macht deutlich, dass Zweifel bestehen, ob die FSF nach den gegenwärtigen rechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit hat, direkt gegen Entscheidungen der KJM bzw. der zuständigen Landesmedienanstalt, die ihre eigenen Entscheidungen unmittelbar betreffen, zu klagen. Dies sollte jedenfalls dann nicht bezweifelt werden, wenn die KJM etwa feststellt, die FSF habe den ihr rechtlich zugestanden Beurteilungsspielraum überschritten und der betroffene Sender zu einer gerichtlichen Klärung der Frage (nicht) bereit ist.

Für die FSF kann dies aber im Hinblick auf ihre weitere Prüfpraxis von großer Bedeutung sein. Eine Klarstellung im Sinne eines eigenen Klagerechts der FSF gegenüber Entscheidungen der KJM wäre also zu begrüßen, sofern wesentliche Bereiche ihrer Arbeit tangiert sind.

ANHANG

Anhang I: Mitglieder der FSF und ihre Jugendschutzbeauftragten im Jahr 2006

13 th Street	Martina Habermann
Beate Uhse TV	Manfred Rauch
Discovery Channel	Klaus Jahn
DSF Deutsches SportFernsehen	Catharina Retzke
Kabel 1	Martin Rabius
MGM Networks (Deutschland)	Stefanie Braun
MTV Networks	Heike Leidiger
n-tv	Nicole Mayerhofer
N24	Simone Lehner
NBC Giga	Martina Habermann
Premiere Fernsehen	Sandra Singer
ProSieben	Michael Groh
RTL	Dieter Czaja
RTL II	Andrea Weller
Sat.1	Bertold Brüne
Super RTL	Birgit Guth
Tele5	Marion Rathmann
VOX	Joachim Moczall

Anhang II: Vorstand der FSF im Jahr 2006

Prof. Dr. Hans-Henning Arnold (Vertretung VOX, Austritt zum 1.12.2006)

RTL Television GmbH
Aachener Str. 1044
50858 Köln

Klaus Beucher (Vertretung RTL II, Austritt zum 1.12.2006)

Freshfields Bruckhaus Deringer
Heumarkt 14
50667 Köln

Bertold Brüne

Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH
Oberwallstr. 6-7
10117 Berlin

Sabine Christmann, LL.M.

Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG
Medienallee 4
85774 Unterföhring

Dieter Czaja (Vorsitzender)

RTL Television GmbH
Aachener Str. 1044
50858 Köln

Annette Kümmel (Stellvertretende Vorsitzende)

ProSiebenSat.1 Media AG
Oberwallstr. 6
10117 Berlin

Heike Leidiger

MTV Networks GmbH & Co. OHG
Stralauer Allee 7
10245 Berlin

Zur Zeit der Berichtserstellung gehört außerdem Frau Dr. Anne Suffert (RTL II) dem Vorstand an.

Anhang III: Kuratorium der FSF im Jahr 2006

Prof. Dr. Jürgen Grimm

Professor Jürgen Grimm, geb. 1954, ist Medien- und Kommunikationswissenschaftler. Von 1992 bis 1994 leitete er das DFG-Forschungsprojekt „Medien: Simulation und Wirklichkeit“. 1998 folgte die Habilitation zum Thema „Wirkungen von Fernsehgewalt“ (Universität Mannheim). Er ist Vorsitzender des Vereins zur Förderung der Medienforschung. Seit Januar 2004 besetzt er die Professur für Kommunikationswissenschaft am Institut für Publizistik u. Kommunikationswissenschaft der Universität Wien. Zahlreiche Publikationen u. a. zu Reality TV, Talkshows u. Nachrichtengewalt sowie zu verschiedenen Themen der Medienunterhaltung u. -information, z. B. „Kinder, Jugend u. Medien. Ausgewählte Studien zum internationalen Forschungsstand mit einigen Schlussfolgerungen für den Jugendschutz“, Studie im Auftrag der ULR Kiel (Malik 1994); „Informationsleistungen von Medien in Krisenzeiten“, in: P. Ludes (Hg.), Informationskontexte für Massenmedien, Theorien und Trends (Westdt. Verlag 1996); „Der Robespierre-Affekt. Nichtimitative Wege filmischer Aggressionsvermittlung“, in: W. Mahle (Hg.), Kultur in der Informationsgesellschaft. (UVK Medien 1998); „Talkshows – aus Sicht der Rezipienten“, in: *tv diskurs*, Heft 7, Januar 1999; „Fernsehgewalt. Zuwendungsattraktivität – Erregungsverläufe – sozialer Effekt“ (Westdt. Verlag 1999).

Michael Groh

Michael Groh, geb. 1961, absolvierte ein Studium der Rechtswissenschaft an der Ludwig-Maximilian-Universität München. Nach einer Beschäftigung im Bereich des Medienmarketing war er ab 1993 als Redakteur in der Spielfilmabteilung bei ProSieben tätig. Anfang 1996 wechselte er in die Abteilung Jugendschutz des Senders, die er seit Juni 1996 leitet.

Birgit Guth

Birgit Guth, geb. 1967, schloss das Studium der Kommunikationswissenschaft, Germanistik und Marketing an der Universität Essen mit dem Magister Artium ab. Seit 1995 leitet sie die Medienforschung bei Super RTL. Konzeption und Durchführung zahlreicher Studien zum Kinderfreizeit-Verhalten sowie der Fernseh- und Internetnutzung von Kindern. Konzeption und Durchführung von ganztägigen Fachtagungen zum Thema „Kinder und Medien“. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen bei verschiedenen Trägern. Lehrauftrag an der Universität Kassel. Seit 2001 zusätzlich als Jugendschutzbeauftragte bei Super RTL tätig. Mitglied des Fachbeirates des Erfurter Netcodes, Mitglied des Beschwerdeausschusses der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia, Mitarbeit im Verein Media Smart e. V. in Deutschland.

PD Dr. Gerd Hallenberger

Dr. Gerd Hallenberger, geb. 1953, studierte Europäische Ethnologie, Soziologie, Anglistik und Politikwissenschaft. 1985 promovierte er im Fach Europäische Ethnologie (Titel der Dissertation: „Die politische Seite der Science Fiction. Eine inhaltsanalytische Bestandsaufnahme“), 1997 folgte die Habilitation im Fach Medienwissenschaft. Dr. Hallenberger war von 1986 bis 2000 wissenschaftlicher Mitarbeiter bei verschiedenen Teilprojekten des

DFG-Sonderforschungsbereichs „Bildschirmmedien“ an den Universitäten Marburg und Siegen. Seit 1996 ist er Leiter des deutschen Zweigs des europäischen Forschungsverbundes „Eurofiction“. 2001/2002 vertrat er die Universitätsprofessur „Medienwissenschaft und Mediengestaltung“ an der Universität/GH Siegen. Aktuell ist er teils angestellter, teils freiberuflicher Medienwissenschaftler. Buchveröffentlichungen (u. a.): „Hätten Sie's gewusst? Die Quizsendungen und Game Shows des deutschen Fernsehens“, Marburg 1991 (hrsg. mit Joachim Kaps); „Live is Life. Mediale Inszenierungen des Authentischen“, Baden-Baden 2000 (hrsg. mit Helmut Schanze).

Dr. Peter Hasenberg

Dr. Peter Hasenberg, geb. 1953, studierte Anglistik und Germanistik an der Ruhr-Universität Bochum, wo er von 1978 bis 1987 als Hochschulassistent am Englischen Seminar beschäftigt war. Studienbegleitend machte er eine Journalistenausbildung und arbeitete als freier Journalist und Filmkritiker für diverse Publikationen. 1988 übernahm er das Referat der damaligen Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz, die 2001 im Zuge einer Strukturreform aufgelöst und in den neu gegründeten Bereich „Kirche und Gesellschaft“ integriert wurde. Seitdem leitet er das Referat „Film und Grundsatzfragen“, zu dem u. a. die Jugendschutzthematik gehört. Seit 1989 ist er Vorsitzender der Katholischen Filmkommission für Deutschland. Als Autor und Mitherausgeber ist er an zahlreichen Publikationen der katholischen Filmarbeit beteiligt (Zeitschrift *filmdienst*, Lexikon des Internationalen Films, Lexikon Religion im Film, Buchreihe Film und Theologie). Seit 1989 ist er auch als Prüfer bei der FSK tätig und vertritt die Katholische Kirche in Gremien der Filmförderung (Filmförderungsanstalt, Jury Deutscher Filmpreis).

Regina Käseberg

Regina Käseberg, geb. 1958, studierte Philosophie und Rechtswissenschaft und ist seit 1992 für die Landesregierung Rheinland-Pfalz in verschiedenen Aufgabenfeldern tätig. Seit 2001 leitet sie das Referat Rechtsangelegenheiten der Kinder- und Jugendpolitik sowie des Jugendschutzes im Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz, in dem die Rahmenfederführung für Angelegenheiten des gesetzlichen Jugendschutzes sowie die Federführung für die Zusammenarbeit der Bundesländer mit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) bei der Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und Bildträgern angesiedelt ist.

Robert Mehlhose († April 2007)

Robert Mehlhose, geb. 1941. Nach dem Studium der ev. Theologie und der Sinologie war er einige Jahre Pfarrer, mit einem Schwerpunkt in der Jugend- und Bildungsarbeit (u. a. Gründung eines Jugend-Film-Clubs). Für die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und in Verbindung mit dem Deutschen Institut für Fernstudien an der Universität Tübingen (DIFF) baute er eine Fortbildungseinrichtung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung (u. a. im Bereich Medienpädagogik) auf und leitete diese. 1981 wechselte er in die praktische Medienarbeit für die norddeutschen Kirchen und den NDR, wo er als Kontaktmann für den Sender und mit der Verantwortung für die kirchlichen Sendezeiten fungierte; er arbeitete im Programmausschuss einer Fernsehproduktionsfirma mit, beteiligte sich an der Diskussion um das sich entwickelnde duale Rundfunksystem etc. 1987 war er bei der EKD Oberkirchenrat in der Bildungsabteilung;

1995 kehrte er in den Medienbereich zurück und leitete die Referatgruppe „Publizistik/Medien“ mit der Verantwortung für das Handeln der Kirche in den Medien und zahlreiche publizistischen Einrichtungen. Mai 2004 Verabschiedung in den Ruhestand. Mitglied in verschiedenen Gremien (u. a. Verwaltungsrat Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik; Verwaltungsrat Filmförderungsanstalt; Steering Committee der World Association for Christian Communication). Berufungen durch die Audio-Engineering-Society (AES) und die Deutsche Gesellschaft für Photographie (DGPh).

Prof. Dr. Wolfgang Michaelis

Professor Wolfgang Michaelis, geb. 1939, absolvierte nach dem Studium der Klassischen Philologie und der Psychologie zunächst eine postgraduelle Ausbildung in England, bevor er als Psychologe berufstätig war. Promoviert und habilitiert in Psychologie; ab 1970 Lehr-tätigkeiten an den Universitäten Kiel, Freiburg, Augsburg. Arbeitsschwerpunkte: Kogniti-on u. Emotion (Aggression, Angst, Sexualität), Lernen u. Informationsverarbeitung, Me-dienwirkung, Psychoszene und Psychosekten.

Prof. Dr. Gerhild Nieding (ab November 2005)

Professorin Gerhild Nieding, geb. 1964, studierte Psychologie an der Technischen Universi-tät Berlin. Dort promovierte (1995) und habilitierte (2002) sie. 2002 übernahm sie an der Universität Münster eine Hochschuldozentur für Entwicklungspsychologie. Seit September 2002 ist sie Universitätsprofessorin für Entwicklungspsychologie an der Universität Würz-burg. Arbeitsschwerpunkte: Entwicklungspsychologie, Medienpsychologie, Kognitive Psy-chologie. Schwerpunkte in der Forschung: „Laborexperimentelle Methoden zur Messung von Medieneffekten bei Kindern und Erwachsenen“, „Kognitive Filmpsychologie“, „Lernen mit Medien“, „Die Entwicklung des Textverstehens und des Gedächtnisses“, „Förderung von Raumkognitionen durch Filme“, „Entwicklung von mathematischen Kompetenzen“ sowie „Entwicklung der Spielformen“. Ein weiterer aktueller Schwerpunkt besteht in Un-tersuchungen zur Entwicklung des Verstehens medialer Symbolsysteme („Entwicklung und Medien“). Auswahl neuerer Veröffentlichungen: „Wie verstehen Kinder Texte? Die Entwicklung mentaler Repräsentationen“. Lengerich 2006; Pabst; „Ereignisstrukturen im Film und die Entwicklung des räumlichen Denkens“. Edition Sigma: Berlin 1997; „Wer-bung im Fernsehen: Experimentelle Methoden zur Erfassung der Verstehensleistung von Kindern. Manuskript eingereicht zur Veröffentlichung“ (zus. mit P. Ohler, S. Bodeck und A. Werchan); „Laborexperimentelle Methoden“ (zus. mit P. Ohler), in: R. Mangold, P. Vor-derer, G. Bente (Hrsg.): Lehrbuch der Medienpsychologie. Göttingen: Hogrefe. 2004; „Kog-nitive Filmpsychologie zwischen 1990 und 2000“ (zus. mit P. Ohler), in: J. Sellmer, H.-J. Wulff (Hrsg.): Film und Psychologie – nach der kognitiven Phase? Marburg: Schüren 2002.

Martin Rabius

Martin Rabius, geb. 1948, Studium der Anglistik und Germanistik; Filmreferent des Ge-meinschaftswerks der Evangelischen Publizistik; freier Filmjournalist; Festivalleiter des Max-Ophüls-Festivals in Saarbrücken u. Mitglied der Gruppe „Film, Ästhetik und Kommu-nikation“ der Akademie Arnoldshain. 1984–1996 Prüfer der Öffentlichen Hand bei der FSK und 1994–1996 Prüfer bei der FSF. Seit Januar 1996 Jugendschutzbeauftragter bei kabel eins.

Alexander Scheuer

Alexander Scheuer, geb. 1968, Studium der Rechtswissenschaften (Universität des Saarlandes u. Katholieke Universiteit Leuven, Belgien); Rechtsreferendar am Saarländischen Oberlandesgericht (1994–1996); Aufbaustudium „Europäische Integration“ (Universität des Saarlandes); stellv. Geschäftsführer des dortigen Europa-Instituts (Sektion Rechtswissenschaft, 1994–1995); wissenschaftl. Mitarbeiter und stellv. Geschäftsführer d. Instituts f. Europäisches Medienrecht (EMR) (1996–2000); seit Febr. 2000 Rechtsanwalt; seit Sept. 2000 Geschäftsführer u. Mitglied des Direktoriums des EMR; seit 1999 Autor des Kommentars zum EU- u. EG-Vertrag (3. Aufl. 2003, hrsg. von C. O. Lenz u. K.-D. Borchardt), Arbeitnehmerfreizügigkeit u. Niederlassungsfreiheit; Mitglied i. beratenden Ausschuss d. Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, div. Publikationen zum nationalen u. europäischen Medien- u. Telekommunikationsrecht.

Sandra Singer

Sandra Singer, geb. 1974, studierte Pädagogik mit dem Schwerpunkt Medienpädagogik. Praktische Erfahrungen in der Medienpädagogik sammelte sie beim „Augsburger Kinderfilmfest“ (1995–1997); sie war Gründungsmitglied und Dozentin der „Filmschule e.V.“ in Augsburg und hat das Praxishandbuch „Filmschule. Anregungen – Methoden – Beispiele“ (hrsg. von Annette Eberle) mitverfasst. Beim Bayerischen Fernsehen war sie als freie Mitarbeiterin im Schulfernsehbereich tätig: Moderation der Sendung „Mail and More“ (2000); Redaktion und Moderation der Sendung „Sandras Tier TV“ (2002/03). Seit Anfang 2000 ist sie Mitarbeiterin in der Jugendschutzabteilung bei Premiere, wo sie Mitte 2003 die Leitung der Abteilung übernahm.

Dr. Ulrich Spies

Dr. Ulrich Spies, geb. 1947, studierte Rechts- und Sozialwissenschaften in Frankfurt a. M. und Göttingen. 1978–1981 war er Geschäftsführer der Gesellschaft für interdisziplinäre Sozialforschung in Berlin und seit Oktober 1981 Leiter des Referats Adolf-Grimme-Preis beim Adolf-Grimme-Institut in Marl.

Andrea Urban

Andrea Urban, geb. 1954, übte nach ihrem Studium der Germanistik und Politik fürs Höhere Lehramt verschiedene Lehrtätigkeiten an Volkshochschulen und ähnlichen Bildungseinrichtungen aus. 1984 wurde sie Medienreferentin der Landesstelle für Jugendschutz in Hannover, wo sie 1985 die Leitung übernahm. Seit 1985 ist sie Jugendschutzsachverständige in den Ausschüssen der FSK. Sie war von 1992 bis 2004 Mitglied des ZDF-Fernsehrates und ist Mitglied des Beirates ARTE-G.E.I.E.

Andrea Weller

Andrea Weller, geb. 1964, studierte Medienmarketing an der Bayerischen Akademie für Werbung. Seit 1992 ist sie in der Fernsehbranche tätig, zunächst als Assistentin der Programmleitung bei TELE 5, anschließend als Assistentin der Geschäftsleitung bei RTL 2. Seit Januar 1994 ist sie Jugendschutzbeauftragte von RTL II.

Prof. Dr. Dieter Wiedemann

Professor Dieter Wiedemann, geb. 1946, studierte Dramaturgie, Theater- und Filmwissenschaft sowie pädagogischen Psychologie in Leipzig und Potsdam-Babelsberg. Seine Promotion und Habilitation befassten sich mit Themen der Film- und Kunstwirkungsforschung. Seit 1971 war er Mitarbeiter des Leipziger Zentralinstituts für Jugendforschung. Dort übernahm er 1980 die Leitung der Abteilung „Kultur- und Medienforschung“. Seit 1990 ist er an der Hochschule für Film und Fernsehen (HFF) „Konrad Wolf“ in Potsdam-Babelsberg, wo er zunächst das Institut für Medienforschung leitete und 1993 Gründungsbeauftragter des Studiengangs AV-Medienwissenschaft wurde. Seit 1995 ist er Professor für Medienwissenschaft. Im gleichen Jahr wurde er zum Rektor und im Jahr 2000 zum Präsidenten der HFF gewählt; 2006 erfolgte seine Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode. Professor Wiedemann ist seit 1991 Mitglied und seit November 1999 Vorsitzender der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK), er gehört der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft (DGPuK) und weiteren wissenschaftlichen Gesellschaften an. Er war mehrfach Mitglied in nationalen und internationalen Film- und Fernsehjurys (u. a. Adolf-Grimme-Preis), ist in den Kuratorien verschiedener deutscher Film- und Fernsehfestivals vertreten und er ist Autor zahlreicher Publikationen zu medienwissenschaftlichen und medienpädagogischen Themen, mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendmedien.

Anhang IV: Prüferinnen und Prüfer der FSF im Jahr 2006

Bernd Allenstein

Jg. 1947; Pädagoge; Referent beim Hamburger Senat für Kultur- und Medienarbeit.

Ursula Arbeiter

Jg. 1958; Diplomsozialpädagogin (FH), langjährige Erfahrung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Jugendschutzsachverständige für Baden-Württemberg bei der FSK. Fachreferentin für Medien bei der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitstelle Baden-Württemberg.

Dr. Elke Baur

Jg. 1942; Filmemacherin, Autorin und Journalistin; Mitglied des Beirats der Film- und Mediengesellschaft (Filmförderung) Baden-Württemberg; diverse Gremientätigkeiten im Bereich Film und Fernsehen u. a. FBW u. FSK.

Ulrike Beckmann

Jg. 1964; Studium der Publizistik an der Freien Universität Berlin, Produktion von TV-Beiträgen und der Dokumentation „Jugendschutz in Film und Fernsehen“. 1996 bis 2000 Jugendschutzbeauftragte bei Premiere; bis 2001 Leiterin Programmeinkauf bei der Helkon Media AG München; seit Sommer 2001 freiberufliche Tätigkeit als Beraterin für internationale Kinoproduktionen und für das Media-II-Programm „Kids Stories“; seit 2002 Prüferin bei der FSK.

Susanne Bergmann

Jg. 1961; Studium an der Hochschule der Künste Berlin, Staatsexamen als Kunsterzieherin, 1984–95 Dozentin im Jugendfilmstudio Berlin, seit 1995 freie Autorin u. a. für den Kinderfunk von SWR und SFB. Seit 2004 Hauptamtliche Prüferin bei der FSF.

Nils Brinkmann

Jg. 1967; Studium der Publizistik, Kunstgeschichte, Soziologie; seit 1991 Prüfer für die öffentliche Hand bei der FSK, 2000–2002 Mitglied der FSK-Grundsatzkommission; 1994–1999 und seit 2002 Prüfer und Ausschussvorsitzender bei der FSF. 2000–2002 Dezernent für Programmaufsicht und Medienwissenschaft bei der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) Schleswig-Holstein, Kiel; seit 2003 stellvertr. Gutachter bei der Kurz- und Spielfilmliste; seit 2004 Prüfer bei der FSM, seit 2004 Hauptamtlicher Prüfer bei der FSF.

Michael Conrad

Jg. 1949; Studium der Sozial- und Medienpädagogik; Kultur- u. Medienarbeit, Organisation von kulturellen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche; Mitarbeit an Film- und Fernsehproduktionen; Jugendschutzsachverständiger für Hamburg bei der FSK.

Horst Dunkel

Jg. 1944; Hauptschullehrer (Deutsch, Geschichte/Politik, Informatik); aktiv in der Jugendkulturarbeit (Schwerpunkte: Fotografie, Videofilm, Computeranwendungen); Kinderschutzbund; Fortbildungen für Lehrer und Erzieher im Bereich Jugendschutz und Internet; Gutachter bei DT-CONTROL (Selbstkontrolle elektron. Datenträger im Pressevertrieb); seit 1975 ehrenamtlicher Mitarbeiter bei der BPjM; Medienberater für den Erftkreis im Bereich weiterführende Schulen.

Dr. Barbara Eschenauer

Jg. 1951; Studium der Publizistik, Germanistik und Pädagogik in Mainz. 1978–1986 wissenschaftliche Angestellte und Lehrbeauftragte an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz, 1986 Promotion. Seit 1987 Leiterin des Referats Medienpädagogik der Evangelischen Medienakademie im Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP).

Klaus-Dieter Felsmann

Jg. 1951; Studium der Germanistik und Geschichte, freiberuflicher Publizist, Autor und Medienfachberater, Veranstaltungsmanagement, FSK Prüfer.

Michael Felstau

Jg. 1962; Studium der Philosophie, Germanistik u. vergleichenden Religionswissenschaft. Multimedia-Autor (Konzeption und Programmierung von E-Learning- und Informationsanwendungen), Dozent für Multimedia-Drehbuch; bis 2001 Kinderfilmexperte bei einer Programmzeitschrift und dem Kinderfernsehfilmpreis „Emil“; bis 2002 Prüfer bei der FSK.

Stefan Förner

Jg. 1965, Theologe, seit 2003 Pressesprecher im Erzbistum Berlin, Filmbeauftragter der Erzdiözese, auch Privatrundfunkbeauftragter, Organisation kirchlicher Aktivitäten in Zusammenhang mit der Berlinale, Mitglied in kirchlichen Jurys, Mitglied der Katholischen Filmkommission, FSK-Prüfer (bis 2003).

Dr. Ingrid Förchner

Jg. 1954; Oberfeldärztin bei der Bundeswehr; tätig in schulischen und außerschulischen Beiräten im Hinblick auf Auswirkungen des Medienkonsums auf Kinder und Jugendliche.

Burkhard Freitag

Jg. 1958; Studium der Psychologie in Heidelberg; seit 1996 wissenschaftlicher Angestellter an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

Dr. Edith Gaida

Jg. 1942; seit 1973 medienpädagogisch tätig; bis 1990 am Zentralinstitut für Schulfunk und -fernsehen an der Pädagogischen Hochschule Potsdam, ab 1991 am Medienpädagogischen Zentrum Brandenburg. Veröffentlichungen zum Thema „Medien und Gewalt“ als Schulfernsehbelegheft und diverse Fortbildungen für Lehrkräfte zum Thema „Sprache des Films, Filmanalyse, Gewalt in den Medien und Medienerziehung im Deutschunterricht.“

Angela Göpfert

Jg. 1980; Studium der Politikwissenschaften, Psychologie und VWL an der Universität Mainz. Diverse Praktika im redaktionellen Bereich sowie in der Öffentlichkeitsarbeit, freie Redakteurin für das ZDF. Seit 1999 Prüferin für die FSK und dort seit 2003 Vorsitzende der Filmwirtschaft in den Arbeitsausschüssen.

Dr. Achim Hackenberg

Jg. 1969; Kameramann und Studium der Film- und Erziehungswissenschaft. Dissertation zum Thema: „Filmverstehen als kognitiv-emotionaler Prozess – Ein Beitrag zur sozial- und erziehungswissenschaftlichen Filmtheorie und Filmanalysemethodik“. Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der FU Berlin im Rahmen eines DFG-Forschungsprojektes zur Medienrezeptionsforschung bei Jugendlichen.

Susanne Hagemann

Jg. 1973; Studium der Neueren deutschen Literatur, der Soziologie und Publizistik- und Kommunikationswissenschaften (M. A.) in Göttingen und Berlin mit filmwissenschaftlichem Schwerpunkt.

Dr. Manfred Hahn

Jg. 1951; Studium der Sozialpädagogik und der Erziehungswissenschaften in Darmstadt und Frankfurt am Main; Promotion zum Thema „Horrorfilm und Jugendschutz“; mehrjährige Lehrertätigkeit; Betriebspädagoge bei der Landeshauptstadt Saarbrücken; seit 1996 Jugendschutzsachverständiger bei der FSK.

Irmgard Hainz

Jg. 1954; Studium der Kommunikationswissenschaft, Journalistik, Psychologie (M. A.), Dipl. Sozialpädagogin (FH); Referentin für Medienpädagogik und Jugendmedienschutz bei der Landesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz in Bayern; Redaktion der Fachzeitschrift „pro jugend“; Jugendschutzsachverständige für das Land Bayern bei der FSK; Mitglied im Bayerischen Filmgutachterausschuss.

Eva Hanel

Jg. 1974; Studium der Pädagogik, Haupttrichtung Jugendmedien und Bildungsmittel; Praktika bei der FSF, dem NDR und beim Kinderschutzbeauftragten im Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW. Seit 2002 Pädagogische Mitarbeiterin der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen.

Martina Hasselmann

Jg. 1957; Freie Presse- und TV-Journalistin; ehemalige Mitarbeiterin des Jugendmedienschutzprojektes „Jugendperspektiven in Berlin“ (JuPiB) mit dem Schwerpunkt Fernsehprogrammanalyse.

Dr. Susanne vom Hau

Jg. 1961; Studium der Soziologie, Psychologie, VWL sowie Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an der Universität Hamburg. Lehraufträge an der Universität der Bundeswehr in Hamburg und an der Universität Lüneburg, bis 1993 freie Mitarbeit bei einer Hamburger Filmproduktion (Dramaturgie und Lektorat); freiberuflich als Junior PM Assistentin für die Universal Music Publ. tätig.

Christina Heinen

Jg. 1975; Studium der Soziologie; Filmkritikerin; Promotionsvorhaben über das Verhältnis von Psychoanalyse und Kino; seit Mai 2003 Journalistenschule der Evangelischen Medienakademie. Seit 2004 Hauptamtliche Prüferin bei der FSF.

Josefine Hempel

Jg. 1945; Pädagogin; Redakteurin beim Rundfunk der DDR; ehemalige Leiterin des Jugendschutzprojektes „Jugendperspektiven in Berlin“ (JuPiB).

Susanne Hetzer

Jg. 1967; Diplom-Sozialwissenschaftlerin; Studium der Soziologie und Gesellschaftswissenschaften an der Karl-Marx-Universität Leipzig, der Freien Universität und der Humboldt-Universität Berlin; Mitarbeiterin des Zentrums für Literaturforschung Berlin.

Ingrid Hillebrandt

Jg. 1962; Studium der Soziologie, Publizistik, Politikwissenschaft (MA); Referentin f. erzieherischen Kinder- und Jugendschutz., Schwerpunkt Medien; Redaktion „Kinder Jugend Gesellschaft“; Beisitzerin bei der BPjM.

Jürgen Hilse

Jg. 1947; Studien der Psychologie, Philosophie und Anglistik; Dipl.-Psychologe; Jugendschutzsachverständiger des Landes Nordrhein-Westfalen bei der FSK; Ständiger Vertreter der Obersten Landesbehörden bei der Unterhaltungssoftware (USK).

Andreas von Hören

Jg. 1961; Medienpädagoge; Leiter des Medienprojektes der Stadt Wuppertal; freier Referent, Publizist und Dokumentarfilmemacher.

Karlheinz Horn

Jg. 1950; Studium der Erwachsenenbildung am Erziehungswissenschaftlichen Institut der Freien Universität, Berlin; Diplom-Pädagoge. Seit 1983 Leiter der Evangelischen Medienzentrale in Berlin; derzeit Studienleiter im Amt für kirchliche Dienste der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Oliver Hoffmann

Jg. 1965; Studium der Medienwissenschaft, Germanistik und Politischen Wissenschaft. Mitarbeit im DFG-Projekt Medien der Universität Mannheim; Mitarbeit an div. Medienwirkungsstudien; seit 1995 Creative Direktor beim Verlag Feder & Schwert, Mannheim.

Prof. Dr. Bernward Hoffmann

Jg. 1955; Studium der Erziehungswissenschaften und Theologie. Seit 1988 Professor für Medienpädagogik in der Ausbildung von Sozialarbeiter(inn)en und Sozialpädagog(inn)en. Seit 1999 am Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Münster.

Anja Humberg

Jg. 1963; Studium der Publizistik, Slawistik und Ethnologie in Münster; ehemal. Referentin für Programme und Öffentlichkeitsarbeit in der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk, Vertretung der LPR Hessen im Arbeitskreis Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten; 1996–2000 Jugendschutzbeauftragte bei DF1, später Premiere.

Dr. Reinhold Jacobi

Jg. 1941; Direktor der Katholischen Akademie Schwerte (1973–78), 1978–2001 Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz (Filmreferent, Rundfunkreferent, seit 1992 Leiter der Stelle), Sekretär der Publizistischen Kommission der Bischofskonferenz (1992–2001), diverse Funktionen im Filmbereich (FSK, FFA, FBW, Kuratorium junger deutscher Film, Jury Deutscher Filmpreis u. Ä.), Prüfer bei der FSK, Mitglied der Katholischen Filmkommission.

Katharina Jendis

Jg. 1965; Studium Pädagogik, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Sprecherziehung/Rhetorik, 1998/99 Assistentin des Verlegers Klostermann Verlag, anschließend Projektkoordinatorin eines EU-Modellprojektes und Jugendbildungsreferentin in Mecklenburg-Vorpommern.

Ralf Knobloch

Jg. 1958; Studium der Soziologie, Politikwissenschaft und Sozialpsychologie; wissenschaftlich-pädagogischer Mitarbeiter beim bundesweiten Schülerfilm- und Videozentrum Hannover; Jurymitglied bei Bundeswettbewerb Jugend u. Video; Gutachter für die Niedersächsische Landesstelle Jugendschutz; Medienreferent beim Medienpädagogischen Zentrum in Hannover; Initiator und Leiter der „Medientage Zukunft, Umwelt und Entwicklung – Media 21“; seit 2004 Jugendschutzsachverständiger des Landes Niedersachsen bei der FSK.

Christina Koenig

Jg. 1958; Studium der Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation/audiovisuelle Kommunikation/Film an der Hochschule der Künste, Berlin und der UFF Rio de Janeiro; Filmmacherin; Buch- und Drehbuchautorin für Kinder und Jugendliche.

Ingelore König

Jg. 1960; Geschäftsführerin der Kinderfilm GmbH (Film- und TV-Produktion); freie Autorin; Herausgeberin verschiedener Publikationen (Film und Fernsehen; Medienpädagogik). Stellvertretende Vorsitzende des Filmverbandes Brandenburg; Mitglied im Beirat des Filmboard Berlin-Brandenburg GmbH.

Dr. Torsten Körner

Jg. 1965; Studium der Germanistik und Theaterwissenschaften; verschiedene ehrenamtliche Tätigkeiten, z. B. Medienarbeit mit straffälligen Jugendlichen, Betreuung von Senioren; seit 1992 diverse journalistische Veröffentlichungen u. a. für „Funkkorrespondenz“, seit 2000 Fernsehkritiker für die „Berliner Zeitung“ und freier Buchautor (u. a. das Jugendbuch „Die Geschichte des Dritten Reiches“, „Ein guter Freund“, Rühmann-Biografie), 2000–2002 Mitglied der Nominierungskommission und Jury des Adolf-Grimme-Preises.

Ute Kortländer

Jg. 1965; Diplompädagogin, Schwerpunkt Medienpädagogik; seit 1991 Mitarbeiterin der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM).

Klaudia Kremser

Jg. 1967; Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Völkerkunde und Geschichte an der Universität Wien; Mitglied des Wiener Filmbeirats als Vertreterin der Jugendorganisationen, Mitglied der Jugendfilmkommission beim Österreichischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur; Prüferin bei der FSK.

Gabriele Kriegs

Jg. 1958; ehemalige freie Mitarbeiterin beim SFB (Kinder- und Kirchenfunk); Leiterin des Frauenhauses beim Caritasverband für Berlin e.V.; Mitglied des Vereins Kommunales Kino Spandau.

Dr. Thomas Kroll

Jg. 1958; Dipl. Theologe (Dissertation über Wim Wenders), wiss. Mitarbeiter am Seminar für Pastoraltheologie, freiberuflich tätig in der Bildungsarbeit (u. a. Filmseminare), Kommunikationstrainer, seit 1997 als Supervisor tätig, Mitglied der Katholischen Filmkommission, diverse Veröffentlichungen zu Filmthemen.

Heike Kühn

Jg. 1963; Studium der Germanistik, Kunstgeschichte und Film-, Fernseh-, Theaterwissenschaft; freie Journalistin im Film- und Theaterbereich; FSK-Prüferin.

Dr. Marc Liesching

Jg. 1972; Rechtsanwalt in München; vormals Wiss. Assistent am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht u. Kriminologie an der Universität Erlangen; Jugendschutzbeauftragter bei einem großen Onlineprovider; Verfasser des Beckschen Kommentars zum Jugendschutzrecht.

Ruth Liffers

Jg. 1961; Diplompädagogin; bis 2002 Referentin für außerschulische Kinder- und Jugendmedienarbeit/Sozialpädagogik beim Medienpädagogischen Zentrum Brandenburg/Lisum; 1994-2002 Jugendschutzsachverständige (Brandenburg) bei der FSK; seit 2004 Vertreterin der Öffentlichen Hand bei der FSK.

Wolfgang Lindemeyer

Jg. 1951; Referent beim Senator für Inneres, Kultur und Sport in Bremen; Tätigkeiten in den Bereichen Jugendförderung, Jugend-Erziehungshilfe, Jugendschutz, und sozial-kulturelle Bildungsarbeit; 1977–1998 Vertreter für das Land Bremen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, 1984–1993 Sachverständiger für Jugendschutz bei der FSK, seit 1994 für die öffentliche Hand Gremienmitglied der FSK.

Thomas Luttermann

Jg. 1961; Politologe; ehem. Dozent für Medientheorie und -praxis beim Projekt „Jugendperspektiven in Berlin“ (JuPiB); Honorar-dozent für aktive Medienarbeit und freier Mitarbeiter bei Videoproduktionen.

Norbert Mehmke

Jg. 1954; Jugendbildungsreferent im Jugendhof Idingen; Schwerpunkt Medienarbeit; Vorsitzender der LAG Jugend und Film Niedersachsen: Kinder- und Jugendfilmarbeit, Medienprojekte; stellv. Vorsitzender des Bundesverbandes Jugend und Film; FSK-Prüfer.

Reinhard Middel

Jg. 1953; Lehrer, Film- u. Medienpädagoge; 1990–1992 Geschäftsführer des Bundesverbandes kommunale Filmarbeit; 1993–1999 Film- und Medienreferent beim Gemeinschaftswerk Evangelischer Publizistik (GEP); seither freiberuflicher Redakteur, Autor und Tagungsveranstalter, ab 2005 medienpädagogischer Mitarbeiter bei Vision Kino GmbH – Netzwerk für Film- und Medienkompetenz; FSK-Prüfer.

Gerald Ferro Miesera

Jg. 1952; Studium der Germanistik und Anglistik; Heilpraktiker für Psychotherapie; Mitarbeit bei Filmfestivals (u. a. Internationale Filmfestspiele Berlin, Deutsches Kinder-Film & Fernseh-Festival Gera) und internationalen Film-Koproduktionsmessen; 1999–2001 Tätigkeit in der Produktion bei Zieglerfilm Köln.

Claudia Mikat

Jg. 1965; Studium der Erziehungswissenschaften/Medienpädagogik; freiberufliche Medienpädagogin in der Kinder- und Jugendarbeit; Dozentin in der Erwachsenenbildung; verschiedene Lehraufträge für Medienpädagogik und Jugendschutz; 1994–2001 Leiterin der FSF-Geschäftsstelle; seit 2001 hauptamtliche Prüferin und Vorsitzende der Prüfausschüsse bei der FSF.

Prof. Dr. Lothar Mikos

Jg. 1954; Soziologe; seit 1981 Lehrtätigkeit an verschiedenen Hochschulen und Arbeit in der Lehrerfortbildung im Bereich Medien; Durchführung von Drehbuchseminaren und Untertitelung von Filmen und Serien; Professor für Fernschwissenschaft an der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg.

Helmut Morsbach

Jg. 1946; Archivar, langjähriger Mitarbeiter im Bundesarchiv/Filmarchiv (zuletzt als Referatsleiter), seit Juli 2003 Vorstand der DEFA-Stiftung, stv. Vorsitzender der Katholischen Filmkommission, Prüfer bei der FSK.

Milan Nešpor

Jg. 1955; Studium der Psychologie und Sozialwissenschaften; seit 1990 Mitarbeiter der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen.; Lehrbeauftragter für Sexualpädagogik an der Universität Hannover; Dolmetscher/Übersetzer; FSK-Prüfer.

Christian Nitsche

Jg. 1967; Diplom-Psychologe; Betreuung seelisch Behinderter und verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher; Beratung von Mitarbeitern im Umgang mit seelisch Behinderten; Krisenberatung und -intervention; Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten; Prüfer bei der FSK.

Walburga Raeder

Jg. 1950; Lehrerin für Musik und Deutsch; ehemalige Mitarbeiterin des Jugendschutzprojektes „Jugendperspektiven für Berlin“ (JuPiB) mit den Schwerpunkten Horror- und Gewaltvideos, Pornografie; Multiplikatorentätigkeit; Produktion von Dokumentarfilmen.

Christian Rink

Jg. 1938; bis zur Pensionierung im Jahr 1998 Seminarleiter am Staatlichen Studienseminar der FH Hamburg (Geschichte, Politische Bildung); 1981–86 Mitglied im NDR-Rundfunkrat; 1986–98 Mitglied der Hamburgischen Anstalt für neue Medien.

Prof. Dr. Roland Rosenstock

Jg. 1966, Studium der Evangelischen Theologie und Philosophie; 2001 Promotion zum Thema „Evangelische Presse im 20. Jahrhundert. Lehrbeauftragter für das Fach „Medienethik“ im Magisterstudiengang Multimediadialektik an der FAU-Erlangen/Nürnberg sowie Juniorprofessor für Praktische Theologie/Religionspädagogik an der Ernst Moritz Arndt Universität in Greifswald. Mitglied bei „Netzwerk Medienethik“ in München sowie Mitgesellschafter von 98,2 Radio Paradiso, Berlin.

Carmen Rosenthal

Jg. 1954; Musikwissenschaftlerin; Mitarbeiterin bei RISM (Internationales Quellenlexikon der Musik); seit 1992 Vertreterin des Sächsischen Frauenforums in der Versammlung der

Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM); Vorsitzende der Versammlung der SLM.

Detlef Ruffert

Jg. 1943; Diplom-Pädagoge, Sozialarbeiter; 1966–1980 Kreisjugendpfleger; seit 1980 Geschäftsführer des Landesfilmdienstes Hessen.

Torsten Rühle

Jg. 1975; Studium der Rechtswissenschaften, Kunstgeschichte, Erziehungswissenschaften und Philosophie in Dresden u. Hamburg; Weiterbildungen in Kunstmanagement und Unternehmensmanagement, seit 2004 freier Kurator, Berater und Maler in Berlin und Dresden.

Thomas Russow

Jg. 1963; Studium der Germanistik, Erziehungs- und Medienwissenschaft; Mitarbeit im ehemaligen DFG-Projekt Medien der Universität Mannheim.

Udo Schmidt

Jg. 1955; Studium der Sozialpädagogik; Zusatzausbildung Management; Berufstätigkeit im Bereich der Jugendarbeit und Jugendhilfe; seit 1985 Angestellter im Bayerischen Landesjugendamt; Geschäftsführung des Bayerischen Filmgutachterausschusses, Prüfer bei der FSK und Länderbeisitzer Bayerns bei der BPjM.

Dorothee Schnatmeyer

Jg. 1963; Studium der Pädagogik; freiberufl. Medienpädagogin in der Kinder- und Jugendarbeit; Mitarbeit an verschiedenen Forschungsprojekten (z. B. über Tonkassettenmarkt für Kinder, Kinder und Werbung); 1996–2001 Jurymitglied beim Deutschen Jugendvideopreis des Kinder- und Jugendfilmzentrums (KJF) Remscheid; 1998–2002 wissenschaftl. Referentin in der GMK-Geschäftsstelle; Lektorat und Herausgabe von Publikationen zu verschiedenen Medienthemen, u. a. zu Infotainment, neue Medien, Kinderalltag und Werbung.

Dr. Bernadette Schnorr

Jg. 1967; Erzieherin, Diplom-Sozialpädagogin mit dem Schwerpunkt Medienpädagogik, Doktorandin der Erziehungswissenschaften; langjährige Tätigkeit als Medienpädagogin beim Landesfilmdienst Rheinland-Pfalz; Sprecherin der GMK-Landesgruppe Rheinland-Pfalz.

Christiane Schöwer

Jg. 1948; Studium der Pädagogik, Soziologie und Psychologie (Schwerpunkt Medien); 1986–1990 Begleitforschung zum Kabelpilotprojekt Berlin (Schwerpunkt Kinderalltag-Medienalltag); 1987–91 FSK-Prüferin; Aufbau u. Leitung der Offenen Kanäle Wolfsburg/Braunschweig (1996) und Offenbach/Frankfurt (seit 1997).

Vanessa Ariane Schwehofer

Jg. 1970; Studium der Pädagogik an der Universität Augsburg, Schwerpunkte: Medienwirkungsforschung, Medienaufklärung, Jugendmedienschutz; Praktikum bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Bernd Schwering

Jg. 1945; Studium der Angewandten und Freien Grafik sowie der Bildenden Kunst, Lehrtätigkeit an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz; freischaffender Künstler; FSK-Prüfer.

Adele Seelmann-Eggebert

Jg. 1964; Studium Französisch und Geschichte mit Nebenfach Psychologie in Edingburgh und Marseille, anschließend Volontariat bei WDR, NDR und Aspekt Telefilm. 1990–2003 Aufnahmeleiterin bei der Deutschen Welle, Producerin bei Cameo Film- und Fernsehproduktion, freiberufliche Tätigkeiten als Autorin, Lektorin, seit Mai 2003 Redakteurin/Projektleiterin beim RBB.

Kathrin Senger-Schäfer

Jg. 1962; Studium der Germanistik und Politischen Wissenschaften in Mannheim und Waterloo/Kanada, anschließend Dozententätigkeiten im Bereich der Erwachsenenbildung (u. a. Friedrich-Ebert-Stiftung und an der University of Waterloo), Stellvertretende Vorsitzende und Prüferin bei der FSK.

Dieter Spürck

Jg. 1966; Rechtsanwalt im Oberlandesgerichtsbezirk Köln, Mitglied der Juristenkommission in der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V., Rechtsreferent bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz (AJS) in NRW, Kommissarischer Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörde bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle; Mitarbeit beim Aufbau der staatlichen Jugendschutzeinrichtung für die neuen Informations- und Kommunikationsdienste „jugendschutz.net“.

Stefan Strauß

Jg. 1968; Studium der Sozialwissenschaften an der Humboldt-Universität Berlin, Aufbau-studium Medienberatung an der Technischen Universität Berlin (Schwerpunkte: Fernseh-u. Filmanalyse, Medienpsychologie); Diplomarbeit zum Thema „Talkshows im deutschen Fernsehen“; freier Journalist.

Matthias Struch

Jg. 1969; Studium der Kunstgeschichte, Geschichte und der Klassischen Archäologie; Mitarbeiter am Filmmuseum Potsdam; Prüfer bei der FSK.

Lothar Strüber

Jg. 1943, Dipl. Theologe, seit 1981 Leiter der Medienstelle im Erzbistum Freiburg, Mitglied der Kath. Filmkommission sowie verschiedener Gremien der kirchlichen Medienarbeit, Kinoarbeit (Veranstaltungsreihen) und Festivalarbeit (Mitglied kirchlicher Jurys), Prüfer bei der FSK.

Dieter Strunz

Jg. 1933; bis 1996 Ressortleiter Feuilleton und Film der Berliner Morgenpost; danach Kulturkorrespondent, freier Autor; Prüfer bei der FSK.

Karsten Stute

Jg. 1967; Studium der Architektur in Erfurt und Frankfurt sowie Sozialpädagogik in Berlin. Seit 1998 pädagogischer Leiter der Ferienspiele Offenbach, Prüfer bei der FSK.

Jörg Tänzer

Jg. 1963; Jurist (Studienschwerpunkt Medienrecht); 1986-88 Bundesvorsitzender des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt; 1992-98 stellvertretendes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss des Landes Brandenburg und Gründungsvorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz in Brandenburg; Prüfer bei der FSK.

Friederike Tilemann

Jg. 1967; Diplompädagogin (Schwerpunkte: Medien-, Kultur- und Sozialpädagogik, Erwachsenenbildung, Unternehmenstheater); Partnerin bei SoVal – Netzwerk für Beratung, Lernen & Entwicklung, Mitbegründerin des medien- und kulturpädagogischen Vereins „Blickwechsel“; Leiterin im „Szenischen Spiel und Theater als Lernform“; freie Mitarbeiterin beim Internationalen Zentralinstitut für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI) beim Bayerischen Rundfunk, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Institut für Erziehungswissenschaften an der PH Heidelberg (Medienpädagogik), Stellvertretende Leiterin des Audiovisuellen Zentrums der Pädagogischen Hochschule.

Tatjana Trögel

Jg. 1949; Journalistin; Redakteurin im Bereich Kultur und Feuilleton; ehemalige Mitarbeiterin im Jugendmedienschutzprojekt „Jugendperspektiven in Berlin“ (JuPiB), Schwerpunkt: Medienarbeit mit Jugendlichen; Aufbau und Betreuung eines Jugendmedienzentrums in Wandlitz.

Peter Wagener

Jg. 1955; Diplom-Pädagoge; Abteilungsleiter der Caritas Berlin e.V., zuständig für Migration und Wohnungslosenhilfe; ehem. FSK-Prüfer; ehem. SFB-Rundfunkrat.

Dr. Claudia Wegener

Jg. 1970; Studium der Pädagogik und Psychologie an der Universität Bielefeld. Dissertation über Informationsprogramme im dualen Rundfunksystem. Seit 2001 wissenschaftliche Mitarbeiterin im Arbeitsbereich Medienpädagogik der Universität Bielefeld. Arbeitsschwerpunkte: Jugendforschung, Medienkompetenz und qualitative Methoden. Stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums „Kinder und Jugendfilmzentrum Remscheid“. Sprecherin der GMK-Fachgruppe „Qualitative Medienforschung“; freiberufliche Tätigkeiten für das Adolf-Grimme-Institut (Marl) und das Institut für Medien- und Kompetenzforschung (mmb) in Essen.

Oliver Weiß

Jg. 1969; Studium Film- und Fernsehwissenschaft, Publizistik und Kommunikation in Bochum, anschließend Praktika bei Zieglerfilm und Trebitsch International Holding sowie bei Die Grünen und ULR. Seit 2003 Honorarkraft im Onlinebereich, Gestaltung und redaktionelle Betreuung von Webseiten. Seit 2003 Prüfer für die FSK, seit 2004 Prüfer für die FSM, Mitglied der Kommission zur Erstellung der Prüfgrundsätze. Inhaltliche und technische Betreuung von Internetportalen.

Roland Wicher

Jg. 1973; Studium der evangelischen Theologie, Kunstgeschichte und Religionswissenschaft in Frankfurt am Main und Berlin; Dissertation über Filmgewalt an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin; Publikationen zu Film, Medien und Filmgewalt; Mitglied kirchlicher Jurys bei Filmfestivals in Oberhausen und Mannheim.

Frauke Wiegmann

Jg. 1952; Studium der Sozialpädagogik und Soziologie; Diplom-Soziologin; seit 1985 Leiterin des Referats Medienarbeit beim Amt für Jugend Hamburg; seit 1985 BPjM- und FSK-Prüferin.

Silvia Wilhelm

Jg. 1969; Studium der Publizistik; Diplomarbeit über BPjM und FSK; freie Journalistin.

Dr. Margit Witzke

Jg. 1969; Studium der Erziehungswissenschaften; freiberufliche Medienpädagogin in verschiedenen Arbeitsfeldern; Lehraufträge an der Universität Leipzig; Sprecherin der Fachgruppe „Kinder und Jugendliche“ der GMK; Seit 2003 Bereichsleiterin Jugend und Familie beim Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin e.V.

Meinhard Zumfelde

Jg. 1948; Richter am Arbeitsgericht Gelsenkirchen; Jugendschutzsachverständiger für Nordrhein-Westfalen bei der FSK; Mitglied der Juristenkommission der SPIO; Leiter des Kinos ONIKON in Herdecke; Gast bei der französischen Filmprüfstelle in Paris.

Renate Zylla

Jg. 1955; Studium der Pädagogik (Schwerpunkt Medienpädagogik) und Sozialarbeit. Tätigkeiten als Sozialarbeiterin und Jugendberaterin; 1988–2002 Leiterin des Kinderfilmfestivals der Internationalen Filmfestspiele Berlin; seit 1993 Supervisorin beim Kinderfilmfest in Tokyo/Japan und seit 2003 Ehren-Direktorin des Festivals; seit Februar 2003 Lektorin für den SWR: Kinder- und Familienprogramm; seit Mai 2004 Lektorin für das Kinderprogramm des WDR; Organisation von Kinderfilmprojekten im In- und Ausland; Offizielle Beraterin des Children and Youth Film Festival Buenos Aires seit 2004. Prüferin bei der FSK seit 1991.

Anhang V: Prüfordnung der FSF vom 01.09.2003

Prüfordnung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (PrO-FSF)



I. Prüfung von Programmen vor der Sendung

- § 1 Vorlagepflicht
- § 2 Antragsrecht
- § 3 Prüfantrag
- § 4 Verfahren der Geschäftsstelle
- § 5 Zuständigkeit der Prüfausschüsse
- § 6 Besetzung der Prüfausschüsse
- § 7 Hauptamtliche Prüfer
- § 8 Bindung an Prüfkriterien
- § 9 Rechte des zur Sitzung des Prüfausschusses erschienenen Antragstellers
- § 10 Mehrheitsentscheidung
- § 11 Prüfrahmen
- § 12 Auflagen
- § 13 Prüfgutachten
- § 14 Einzelprüfer
- § 15 Zuständigkeit juristischer Sachverständiger
- § 16 Verfahren der Geschäftsstelle nach der Prüfung
- § 17 Weitergabe der Prüfgutachten
- § 18 Vertrauliche Prüfungen
- § 19 Recht zur Berufung
- § 20 Besetzung der Berufungsausschüsse
- § 21 Besonderheiten des Berufungsverfahrens
- § 22 Begründung der Berufungsentscheidung
- § 23 Geltung der Vorschriften über den Prüfausschuss
- § 24 Berufung gegen Entscheidungen juristischer Sachverständiger
- § 25 Prüfung durch das Kuratorium
- § 26 Geltung der Prüfentscheidungen für inhaltsgleiche Programme
- § 27 Erneute Vorlage
- § 28 Allgemeine Prüfgrundsätze
- § 29 Unzulässige Sendungen gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 11 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 JMStV
- § 30 Unzulässige Sendungen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 JMStV
- § 31 Kriterien für die Platzierung
- § 32 Prüfung von Serien

II. Prüfung von Programmen nach der Sendung

- § 33 Prüfung auf Antrag
- § 34 Prüfung ohne Antrag
- § 35 Besonderheiten bei nachträglicher Prüfung
- § 36 Recht zur Berufung und zur Anrufung des Kuratoriums
- § 37 Entsprechend anzuwendende Vorschriften

III. Schlussvorschriften

- § 38 Inkrafttreten

Prüfordnung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (Pro-FSF)



I. Prüfung von Programmen vor der Sendung

§ 1 Vorlagepflicht

Die ordentlichen Mitglieder der FSF, die Fernsehprogramme veranstalten, die nicht Telemedien sind, legen alle Programme, die im Hinblick auf die geplante Sendezeit unter den Gesichtspunkten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) und der hierzu erlassenen Satzungen nicht offensichtlich unbedenklich sind, der FSF vor der Ausstrahlung zur Entscheidung vor. Näheres regelt die Vorlagesatzung.

§ 2 Antragsrecht

(1) Berechtigt, Prüfanträge zu stellen, sind die ordentlichen Mitglieder der FSF. Nichtmitglieder sind nach Maßgabe der Satzung antragsberechtigt. Antragsberechtigte, die einen Jugendschutzbeauftragten bestellt haben, üben ihr Recht durch diesen aus.

(2) Antragsberechtigt sind auch die Mitglieder des Kuratoriums. Stellt ein Mitglied des Kuratoriums einen Prüfantrag, so sind die für den Antragsteller geltenden Vorschriften der §§ 3, 4 Absatz 1; 9, 11, 14 bis 16 und 19 auch auf den von der Prüfung Betroffenen anzuwenden. Die für den Antragsteller geltenden Bestimmungen der §§ 12, 17 Absatz 2 und 18 gelten in diesem Fall nur für den von der Prüfung Betroffenen.

§ 3 Prüfantrag

(1) Der Antrag auf Prüfung ist an die Geschäftsstelle der FSF zu richten. Er enthält die wesentlichen Daten zur Identifizierung des Programms sowie die vom Antragsteller angestrebte Prüfentscheidung.

(2) Der Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag schriftlich und mündlich zu begründen.

§ 4 Verfahren der Geschäftsstelle

(1) Nach Eingang eines Prüfantrags sorgt die Geschäftsstelle der FSF dafür, dass eine Prüfung innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der in der Regel nicht mehr als eine Woche betragen soll, durchgeführt wird. Sie teilt dem Antragsteller den Termin der Prüfung mit.

(2) Stellt ein Mitglied des Kuratoriums einen Prüfantrag, so übersendet die Geschäftsstelle dem von der Prüfung Betroffenen eine Kopie des Antrags und gibt ihm Gelegenheit, hierzu in angemessener Frist Stellung zu nehmen. Die Geschäftsstelle übersendet dem Mitglied des Kuratoriums eine Kopie der Stellungnahme.

§ 5 Zuständigkeit der Prüfausschüsse

Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind für die Programmprüfungen die Prüfausschüsse der FSF zuständig.

§ 6 Besetzung der Prüfausschüsse

(1) In die Liste der Prüfer der FSF nimmt das Kuratorium Personen auf, die durch ihre berufliche Erfahrung oder durch ihre Ausbildung Gewähr für eine hohe Qualität der Prüfentscheidungen und -gutachten bieten. Bei ihrer Auswahl werden auch Angehörige gesellschaftlicher Gruppen berücksichtigt, die sich in besonderer Weise mit Fragen des Jugendschutzes befassen. Die Prüfer werden für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Prüfer dürfen nicht bei ordentlichen Mitgliedern der FSF, ihren Anteilseignern oder Programmlieferanten beschäftigt sein. An der Prüfung von Programmen, die von Nichtmitgliedern vorgelegt worden sind, dürfen Prüfer, die bei ihnen, ihren Anteilseignern oder Programmlieferanten beschäftigt sind nicht mitwirken.

(3) Die Prüfausschüsse sind mit 5 Prüfern besetzt. Sie werden von der Geschäftsstelle am Ende eines Jahres auf Grund der Meldungen der Prüfer für alle Prüfwochen des folgenden Jahres zusammengestellt. Hat sich für eine Prüfwoche mehr als die erforderliche Zahl von Prüfern gemeldet, so achtet die Geschäftsstelle bei der Zusammenstellung des Prüfausschusses darauf, dass alle Prüfer der FSF im Laufe eines Jahres möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden. Hat sich für eine Prüfwoche eine zu geringe Zahl von Prüfern gemeldet, sind Mitglieder eines Prüfausschusses verhindert oder müssen im Jahresplan nicht vorgesehene zusätzliche Prüfausschüsse gebildet werden, so fragt die Geschäftsstelle abwechselnd in alphabetischer und umgekehrter Reihenfolge der Prüferliste bei den Prüfern an, ob sie zur Verfügung stehen. Hat ein Prüfer zugesagt, so fährt sie bei weiteren Anfragen mit dem nach dem in Satz 4 genannten Verfahren auf ihn folgenden Prüfer fort. Auch bei Anfragen nach Satz 4 und 5 achtet die Geschäftsstelle darauf, dass alle Prüfer im Laufe eines Jahres möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden. Die Geschäftsstelle achtet ferner darauf, dass den Prüfausschüssen die zur Einhaltung der Frist des § 16 Satz 2 erforderliche Zahl von Vorsitzenden angehört.

(4) Den Vorsitz im Ausschuss führen Prüfer, die von den Vorsitzenden des Kuratoriums hierfür bestellt worden sind. Sind zwei oder mehr Mitglieder eines Prüfausschusses als Vorsitzende bestellt, so wählt der Ausschuss eines von ihnen mit einfacher Mehrheit zum Vorsitzenden.

§ 7 Hauptamtliche Prüfer

(1) Hauptamtliche Prüfer im Sinne des § 13 Absatz 4 der Satzung der FSF sollen regelmäßig an den Programmprüfungen teilnehmen und auf eine einheitliche Spruchpraxis der Prüfungsgremien hinwirken.

(2) Beschäftigt die FSF keine hauptamtlichen Prüfer oder sind diese verhindert, so werden die ihnen in § 27 Absatz 1 und 2 und § 33 zugewiesenen Aufgaben von Vorsitzenden von Berufungsausschüssen wahrgenommen, die von den Vorsitzenden des Kuratoriums hierfür bestellt worden sind.

§ 8 Bindung an Prüfkriterien

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrem Abstimmungsverhalten unabhängig und nur an die Bestimmungen des JMStV, die dazu erlassenen Satzungen, Richtlinien und diese Prüfordnung gebunden.

§ 9 Rechte des zur Sitzung des Prüfausschusses erschienenen Antragstellers

Ist der Antragsteller oder sein Vertreter zur Sitzung des Prüfausschusses erschienen, so kann er vor oder nach der Sichtung des Programms durch den Ausschuss mündlich Stellung nehmen. Zur Beratung und Abstimmung sind nur die Mitglieder des Ausschusses zugelassen. Nach der Entscheidung unterrichtet der Vorsitzende des Ausschusses den erschienenen Antragsteller oder dessen Vertreter unverzüglich über deren Inhalt.

§ 10 Mehrheitsentscheidung

Der Prüfausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 11 Prüfrahmen

(1) Beantragt der Antragsteller die Freigabe eines Programms für eine bestimmte Sendezeit oder Sendezeitschiene (§ 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 4), so entscheidet der Ausschuss zunächst darüber, ob es für die beantragte Zeit oder Zeitschiene ohne oder mit Schnitt- oder sonstigen Auflagen freizugeben ist. Kann das Programm ohne Auflagen freigegeben werden, so entscheidet er auch darüber, ob es für eine frühere als die beantragte Zeit oder Zeitschiene zuzulassen ist. Ist eine Freigabe gemäß Satz 1 nicht möglich, so entscheidet der Ausschuss darüber, ob das Programm ohne oder mit Auflagen für eine spätere Sendezeit oder Sendezeitschiene zugelassen wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird eine Entscheidung über eine andere als die beantragte Sendezeit oder Sendezeitschiene oder über eine Freigabe mit Schnittauflagen nicht getroffen, wenn der Antragsteller seinen Antrag ausdrücklich entsprechend beschränkt.

§ 12 Auflagen

(1) Mit Zustimmung des Antragstellers kann der Ausschuss die Freigabe eines Programms für eine bestimmte Sendezeit oder Sendezeitschiene oder in einer bestimmten Fassung auch mit anderen als Schnittauflagen verbinden.

(2) Ist ein Ausschuss, der erwägt, ein Programm mit Schnittauflagen zuzulassen, der Ansicht, diese Entscheidung erst auf Grund der entsprechend geschnittenen Fassung treffen zu können, so kann er dies dem Antragsteller mitteilen und ihn zur Vorlage der Schnittfassung auffordern. Der Ausschuss kann in diesem Fall auch die Zulassung des Programms unter Schnittauflagen vorläufig beschließen und den Vorsitzenden ermächtigen, auf Grund der Schnittfassung zu entscheiden, ob der Beschluss in Kraft treten soll. Setzt der Vorsitzende den Beschluss nicht in Kraft, so veranlasst die Geschäftsstelle eine erneute Prüfung. An dieser sollen möglichst viele Mitglieder des Ausschusses mitwirken, der die vorläufige Entscheidung getroffen hat.

§ 13 Prüfgutachten

(1) Das Prüfgutachten ist vom Vorsitzenden des Prüfausschusses schriftlich abzufassen. Es besteht aus der Prüfentscheidung, einer Angabe des für die Entscheidung wesentlichen Inhalts des Programms sowie einer Begründung. Bei der Abfassung der Gutachten ist die besondere Bedeutung zu berücksichtigen, die ihnen auf Grund des JMStV zukommt.

(2) Die Prüfentscheidung enthält die für die Identifizierung des Programms erforderlichen Angaben und spricht aus, ob und für welche Sendezeit oder Sendezeitschiene es zur Sendung freigegeben wird. Bei einer Freigabe unter Schnitt- oder anderen Auflagen (§ 12) sind diese in der Entscheidung genau und vollständig anzugeben.

(3) Die Begründung muss die für die Entscheidung maßgeblichen Erwägungen enthalten und angeben, auf welchen Bestimmungen des JMStV, der dazu erlassenen Satzungen oder dieser Prüfordnung sie beruht.

(4) Ist ein Ausschuss der Ansicht, Änderungen eines Programms, über die er in seiner Sitzung weder abschließend noch gemäß § 12 Absatz 2 entscheiden konnte, könnten zu einer Entscheidung führen, die für den Antragsteller günstiger als die getroffene ist, so weist er in der Begründung seiner Entscheidung darauf und auf die Art dieser Änderungen hin.

§ 14 Einzelprüfer

(1) Liegen zu Serien oder anderen wiederkehrenden Programmen bereits Prüfgutachten der FSF vor, so kann der hauptamtliche Prüfer eine vorgelegte Folge auf begründeten Vorschlag des Antragstellers einem Einzelprüfer zuweisen. Dasselbe gilt, wenn die Beurteilung eines Programms auf Grund der Spruchpraxis der FSF unzweifelhaft und eine Entscheidung durch einen Prüfausschuss oder einen juristischen Sachverständigen nicht erforderlich erscheint oder Anträge gemäß § 9 Absatz 1 JMStV für Programme gestellt werden, deren Bewertung mehr als 20 Jahre zurückliegt.

(2) Einzelprüfer können nur Prüfer sein, die zu Vorsitzenden von Prüf- oder Berufungsausschüssen bestellt sind.

(3) Folgen von Serien oder anderen wiederkehrenden Programmen sollen Einzelprüfern zugewiesen werden, die mit der Beurteilung solcher Programme besondere Erfahrung haben. Hat ein Einzelprüfer bereits Folgen einer bestimmten Serie oder eines bestimmten wiederkehrenden Programms begutachtet, so sollen ihm auch weitere vorgelegte Folgen zugewiesen werden.

(4) Hat der Einzelprüfer Zweifel, ob oder für welche Sendezeit oder mit welchen Auflagen das Programm zuzulassen ist, so gibt er die Sache mit einer schriftlichen Begründung an die Geschäftsstelle zurück. Die Geschäftsstelle teilt dies dem Antragsteller mit und führt die Entscheidung eines Prüfausschusses herbei. Der Antragsteller und der Prüfausschuss erhalten Kopien der Begründung, mit der der Einzelprüfer sich einer Entscheidung über das Programm enthalten hat.

(5) Gegen eine Entscheidung des Einzelprüfers kann der Antragsteller einen Prüfausschuss anrufen. §§ 19 und 25 bleiben unberührt.

(6) Im Übrigen gelten für die Prüfungen durch Einzelprüfer die Bestimmungen über Prüfungen und Entscheidungen von Prüfausschüssen entsprechend.

§ 15 Zuständigkeit juristischer Sachverständiger

(1) Über die Unzulässigkeit eines Programms gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6, 8 und 9 JMStV entscheiden Sachverständige, die die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen (juristische Sachverständige), als Einzelprüfer. Sie werden vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer bestellt und im Einzelfall mit der Prüfung beauftragt.

(2) Ist ein Prüfausschuss oder ein Einzelprüfer der Ansicht, dass ein Programm gemäß Absatz 1 zu prüfen ist, so teilt er dies der Geschäftsstelle mit. Diese unterrichtet den Antragsteller, gibt ihm Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen, und veranlasst die Prüfung.

(3) Der juristische Sachverständige verfasst ein schriftliches Prüfgutachten gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3. Die Prüfentscheidung enthält die für die Identifizierung des Programms erforderlichen Angaben und spricht aus, ob es gemäß § 4 Absatz 1 JMStV unzulässig ist. Die Begründung muss die für die Entscheidung maßgeblichen Erwägungen enthalten und angeben, auf welchen der vorgenannten Bestimmungen des JMStV sie beruht. Ist der Sachverständige der Ansicht, ein in der vorgelegten Form unzulässiges Programm könne in der Weise geändert werden, dass seine Ausstrahlung nicht gegen die vorgenannten Bestimmungen des JMStV verstößt, so soll er die erforderlichen Änderungen in der Begründung seines Prüfgutachtens angeben.

§ 16 Verfahren der Geschäftsstelle nach der Prüfung

Über die Prüfentscheidung wird der Antragsteller von der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich unterrichtet. Das Prüfgutachten soll ihm möglichst eine Woche nach der Prüfung durch die Geschäftsstelle zugesandt werden.

§ 17 Weitergabe der Prüfgutachten

(1) Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und die Mitglieder des Kuratoriums erhalten Prüfgutachten auf Anfrage.

(2) Die Gutachten können in begründeten Fällen mit Zustimmung des Antragstellers auch an Dritte weitergegeben werden (z.B. für Forschungszwecke, für pädagogische Zwecke oder für journalistische Recherchen). Hierüber entscheidet der Geschäftsführer.

(3) Den Mitgliedern der FSF, den Mitgliedern des Kuratoriums und der KJM werden regelmäßig Zusammenstellungen der erstellten Prüfgutachten sowie deren Ergebnisse auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

§ 18 Vertrauliche Prüfungen

In besonderen Fällen kann ein Antragsteller die FSF verpflichten, die Tatsache der Prüfung sowie das Prüfgutachten vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Prüfgutachten eine mögliche Voraussetzung für die Entscheidung über den Kauf des geprüften Programms ist. Die Vertraulichkeit darf nur so lange gewahrt werden, wie der Antragsteller hierfür hinreichende Gründe darlegt. Hierüber entscheidet der Geschäftsführer.

§ 19 Recht zur Berufung

Gegen die Entscheidung des Prüfausschusses können der Antragsteller und, sofern dieser ein Fernsehveranstalter ist, landesrechtlich bestimmte Träger der Jugendhilfe den Berufungsausschuss anrufen.

§ 20 Besetzung der Berufungsausschüsse

(1) In die Liste der Prüfer in Berufungsausschüssen nimmt das Kuratorium besonders erfahrene oder auf Grund ihres Arbeitsbereichs besonders kompetente Prüfer auf.

(2) Die Berufungsausschüsse sind mit 7 Prüfern besetzt. Die Geschäftsstelle stellt sie bei Bedarf aus der vom Kuratorium erstellten Liste zusammen. Dabei achtet sie darauf, dass die in die Liste aufgenommenen Prüfer im Laufe von 3 Jahren möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden. Prüfer, die an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, können nicht Mitglied des Berufungsausschusses sein.

(3) Den Vorsitz im Ausschuss führen Prüfer, die von den Vorsitzenden des Kuratoriums hierfür bestellt worden sind. Sind zwei oder mehr Mitglieder des Berufungsausschusses gemäß Satz 1 bestellt, so wählt der Ausschuss eines von ihnen mit einfacher Mehrheit zum Vorsitzenden.

§ 21 Besonderheiten des Berufungsverfahrens

(1) Hat ein landesrechtlich bestimmter Träger der Jugendhilfe oder ein Mitglied des Kuratoriums (Berufungsführer) den Berufungsausschuss angerufen, so übersendet die Geschäftsstelle dem von der Prüfung Betroffenen (Berufungsgegner), eine Kopie des Berufungsantrags und gibt ihm

Gelegenheit, hierzu in angemessener Frist gegenüber der FSF schriftlich Stellung zu nehmen. Die Geschäftsstelle übersendet dem Berufungsführer eine Kopie der Stellungnahme.

(2) Der Prüfausschuss, der die angefochtene Entscheidung getroffen hat, kann eines seiner Mitglieder beauftragen, die Entscheidung vor dem Berufungsausschuss zu vertreten. Das beauftragte Mitglied wird von der Geschäftsstelle zur Sitzung des Berufungsausschusses eingeladen. Der Prüfausschuss kann auch eine schriftliche Stellungnahme zur Berufung abgeben. Sie wird dem Berufungsausschuss von der Geschäftsstelle vorgelegt.

(3) Die Sitzung des Berufungsausschusses beginnt mit der Feststellung des Vorsitzes oder der Wahl gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2. Das erstinstanzliche Prüfgutachten, Berufungsbegründungen, -erwiderungen sowie schriftliche Stellungnahmen des erstinstanzlichen Prüfausschusses werden verlesen. Sind der Berufungsführer, der Berufungsgegner, ihre Vertreter oder ein gemäß Absatz 2 Satz 1 beauftragtes Mitglied des erstinstanzlichen Prüfausschusses zur Sitzung erschienen, so ist ihnen die Anwesenheit bei der Verlesung zu gestatten und nach ihrer Wahl anschließend oder nach der Sichtung des Programms Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zur Beratung und Abstimmung sind nur die Mitglieder des Berufungsausschusses zugelassen. Nach der Entscheidung unterrichtet der Vorsitzende des Berufungsausschusses die in Satz 3 Genannten unverzüglich über deren Inhalt.

§ 22 Begründung der Berufungsentscheidung

Weicht der Berufungsausschuss in seiner Entscheidung oder in deren Begründung von dem erstinstanzlichen Prüfgutachten ab, so muss er in seinem Gutachten die wesentlichen Gründe hierfür nennen. Gutachten des Berufungsausschusses werden den Mitgliedern des Prüfausschusses, der die angefochtene Entscheidung getroffen hat, zugesandt.

§ 23 Geltung der Vorschriften über den Prüfausschuss

Im Übrigen gelten, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, für das Berufungsverfahren und die Gutachten des Berufungsausschusses die §§ 3, 4, 10 bis 13 sowie 16 bis 18 entsprechend. Hat ein landesrechtlich bestimmter Träger der Jugendhilfe oder ein Mitglied des Kuratoriums den Berufungsausschuss angerufen, so gilt § 2 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 24 Berufung gegen Entscheidungen juristischer Sachverständiger

(1) Gegen Entscheidungen juristischer Sachverständiger (§ 15) können die zur Berufung Berechtigten (§ 19) den Juristenausschuss anrufen.

(2) Der Juristenausschuss besteht aus drei der gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 bestellten Sachverständigen, die vom Geschäftsführer mit der Entscheidung über die Berufung beauftragt werden. § 20 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Sitzung des Juristenausschusses beginnt mit der Wahl des Vorsitzenden. Das erstinstanzliche Prüfgutachten, Berufungsbegründungen und -erwiderungen werden verlesen. Sind der Berufungsführer, der Berufungsgegner oder deren Vertreter zur Sitzung erschienen, so ist ihnen die Anwesenheit bei der Verlesung zu gestatten und nach ihrer Wahl anschließend oder nach der Sichtung des Programms Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zur Beratung und Abstimmung sind nur die Mitglieder des Juristenausschusses zugelassen. Nach der Entscheidung unterrichtet der Vorsitzende des Ausschusses die in Satz 3 Genannten unverzüglich über deren Inhalt.

(4) Im Übrigen gelten für das Verfahren und die Gutachten des Juristenausschusses die §§ 3, 4 sowie 10, 13 Absatz 1, 15 Absatz 3 Satz 2 bis 4, 16 bis 18 entsprechend. Hat ein landesrechtlich bestimmter Träger der Jugendhilfe oder ein Mitglied des Kuratoriums den Juristenausschuss angerufen, so gilt § 2 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 25 Prüfung durch das Kuratorium

(1) Gegen eine Entscheidung des Berufungsausschusses können die zur Einlegung der Berufung Berechtigten (§ 19) das Kuratorium anrufen, wenn die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung der Prüfgrundsätze und -kriterien der FSF oder zur Sicherung einer einheitlichen Spruchpraxis erforderlich erscheint. Hat ein landesrechtlich bestimmter Träger der Jugendhilfe das Kuratorium angerufen, so übersendet die Geschäftsstelle dem Fernsehveranstalter, der das Programm vorgelegt hat, eine Kopie des Antrags und gibt ihm Gelegenheit, hierzu in angemessener Frist gegenüber der FSF Stellung zu nehmen. Die Geschäftsstelle übersendet dem Träger der Jugendhilfe eine Kopie der Stellungnahme. Über die Zulassung von Anträgen auf Prüfung durch das Kuratorium entscheidet ein hauptamtlicher Prüfer im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Kuratoriums.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Fälle bildet das Kuratorium einen Ausschuss, der aus sechs derjenigen seiner Mitglieder besteht, die nicht von einem ordentlichen Mitglied der FSF entsandt sind. Mitglieder des Kuratoriums, die die Prüfung des Programms beantragt oder an seiner Prüfung im Prüf- oder Berufungsausschuss mitgewirkt haben, können dem Ausschuss nicht angehören.

(3) §§ 3, 4, 8, 10 bis 13, 16 bis 18 sowie 24 Absatz 3 gelten für das Verfahren vor dem Kuratorium und dessen Gutachten entsprechend. Hat ein landesrechtlich bestimmter Träger der Jugendhilfe oder ein Mitglied des Kuratoriums das Kuratorium angerufen, so gilt § 2 Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

§ 26 Geltung der Prüfentscheidungen für inhaltsgleiche Programme

Die Entscheidungen der Prüfungsgremien gelten für die Fassung, in der ein Programm vorgelegt worden ist oder die es auf Grund von Schnittauflagen erhalten hat, sowie für Fassungen, die mit der vorgelegten oder der Schnittfassung wesentlich inhaltsgleich sind.

§ 27 Erneute Vorlage

(1) Ein gemäß § 2 Absatz 1 Antragsberechtigter kann ein Programm nach wesentlicher Änderung erneut zur Prüfung vorlegen. Ein hauptamtlicher Prüfer entscheidet darüber, ob die Bearbeitung ausreicht, um das Programm als wesentlich geänderte Fassung anzuerkennen.

(2) Ein Programm kann unverändert zur erneuten Prüfung vorgelegt werden, wenn der gemäß § 2 Absatz 1 Antragsberechtigte glaubhaft machen kann, dass aufgrund einer veränderten Spruchpraxis der Prüfausschüsse der FSF das Prüfergebnis bei einer erneuten Prüfung anders ausfallen könnte. Über die Annahme zur Prüfung entscheidet ein hauptamtlicher Prüfer.

(3) Gegen ablehnende Entscheidungen kann der Berufungsausschuss angerufen werden. § 24 gilt entsprechend.

§ 28 Allgemeine Prüfgrundsätze

(1) Ziel der Prüfungen ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Sendungen, die geeignet sind, ihre Entwicklung oder Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu beeinträchtigen oder zu gefährden, sowie der Schutz vor solchen Sendungen, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.

(2) Grundlagen der Prüfungen sind §§ 4 und 5 JMStV, die hierzu erlassenen Satzungen sowie die in §§ 29 bis 31 genannten Kriterien.

(3) Bei jeder Prüfung sind der Aufbau, der Handlungskontext und der Gesamtzusammenhang der Sendung zu berücksichtigen.

(4) Handelt es sich bei einem Programm um Kunst i. S. d. Art. 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes, so muss das Gutachten zwischen den Interessen der Kunst und den Interessen des Jugendschutzes sorgfältig abwägen; dies gilt insbesondere für Programme, die möglicherweise nach § 29 als unzulässig eingestuft werden. Äußerungen von Fachkreisen zu den Programmen (z. B. Filmkritiken) sind dabei zu berücksichtigen.

§ 29 Unzulässige Sendungen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 11 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 JMStV

(1) Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 JMStV sind Programme unzulässig, die Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung oder Einrichtung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die für die Zwecke einer der in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, darstellen.
Propagandamittel im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Programme, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(2) Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 JMStV sind Programme unzulässig, die Kennzeichen der in Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 genannten Parteien oder Vereinigungen verwenden. Kennzeichen im Sinne des Satz 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 JMStV sind Programme unzulässig, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

(4) Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 JMStV sind Programme unzulässig, die eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuchs bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen.

(5) Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 JMStV sind Programme unzulässig, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen. Dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen.

(6) Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 JMStV sind Programme unzulässig, die geeignet sind, als Anleitung zu einer der in § 126 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) genannten rechtswidrigen Taten zu dienen, und nach ihrem Inhalt bestimmt sind, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(7) Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 JMStV sind Programme unzulässig, die den Krieg verherrlichen.

(8) Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 JMStV sind Programme unzulässig, die gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt. Eine Einwilligung in die Darstellung ist unbeachtlich.

(9) Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 JMStV sind Programme unzulässig, die Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen. Dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen.

(10) Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 10 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 JMStV sind Programme unzulässig, die pornographisch im Sinne des § 184 StGB sind. Dies sind Programme, die sexuelle Vorgänge in aufdringlicher Weise in den Vordergrund rücken, in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt sind und dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreiten.

(11) Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 11 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 JMStV sind Programme unzulässig, die mit einem gemäß § 18 Absatz 1 JuSchG in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Dies gilt gemäß § 4 Absatz 3 JMStV auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen gegenüber dem in die Liste aufgenommenen Medium bis zu einer Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

(12) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn das Programm oder seine Ausstrahlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Absatz 5 gilt nicht, wenn die Ausstrahlung des Programms der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

§ 30 Unzulässige Sendungen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 JMStV

(1) Gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 JMStV sind Programme unzulässig, die offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Als im Sinne des Satz 1 geeignet sind insbesondere folgende Programme anzusehen:

1. Programme, die extreme Gewalt in ihren physischen, psychischen und sozialen Erscheinungsformen verherrlichen oder verharmlosen. Von Bedeutung ist hierbei insbesondere, ob
 - (a) Gewalt als probates Handlungskonzept im Kontext des Programms unzureichend relativiert dargestellt wird;
 - (b) die Darstellungen von Gewalt so aneinandergereiht sind, dass die Problematik von Gewalt als Mittel der Konfliktlösung nicht hinreichend zum Ausdruck kommt;
 - (c) die Gewalthandlungen insofern verkürzt dargestellt sind, als z.B. deren Folgen und Wirkungen für die Opfer verschwiegen werden;
 - (d) die einzelnen Darstellungen von Gewalt derart breit und in grausamen Details ausgespielt sind, dass sie weit über das dramaturgisch Notwendige hinausgehen;
 - (e) die Gewalt gegen Personen, die nach ihrem Aussehen, ihrem kulturellen und sozialen Selbstverständnis, ihren Gewohnheiten oder ihrem Denken als andersartig empfunden werden, verharmlosend oder als gerechtfertigt dargestellt wird.
2. Über pornographische Darstellungen (§ 184 Strafgesetzbuch) hinaus solche Sendungen, die sexuelle Darstellungen enthalten und
 - (a) physische und sonstige Gewalt zur Durchsetzung sexueller Interessen befürworten; Vergewaltigung als lustvoll für das Opfer erscheinen lassen;
 - (b) ihrer Gesamttendenz nach ein Geschlecht degradieren;

- (c) in erheblichem Umfang Darstellungen enthalten, die Personen wegen ihrer sexuellen Orientierung degradieren.
- 3. Sendungen, die den Krieg verherrlichen oder als heldenhaftes Abenteuer zur Bewährung besonderen Mutes darstellen.
- 4. Sendungen, die zum Rassenhass oder zum Hass gegen Personen, Personengruppen oder Minderheiten aufstacheln.

§ 31 Kriterien für die Platzierung

(1) Soweit Programme nicht nach den gesetzlichen Regelungen oder gemäß § 29 unzulässig sind, ist bei der Entscheidung über die Platzierung zu berücksichtigen, ob die jeweilige Sendung im Tages-, Vorabend-, Hauptabend-, Spätabend- oder Nachtprogramm platziert werden soll. Hierbei sind die Auswirkungen auf Handlungen, Einstellungen und Erlebnisweisen der Zuschauer getrennt einzuschätzen. Ganz besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, inwieweit Programminhalte oder Darstellungsformen bei Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Altersstufen gewaltbefürwortende Einstellungen fördern, übermäßig ängstigend oder sozialetisch desorientierend wirken. Bei der Abschätzung der Wirkungsrisiken sind der Kontext innerhalb der Sendung zu berücksichtigen sowie die altersspezifische Zuordnung zu den oben genannten Risikodimensionen zu beachten und im Gutachten deutlich zu machen.

(2) Folgende Platzierungen werden unterschieden:

1. Sendungen im Tagesprogramm.
Für die Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr sind die Voraussetzungen zu berücksichtigen, die Kinder unter 12 Jahren für die Wahrnehmung und Verarbeitung von Fernsehinhalten haben.
2. Sendungen im Hauptabendprogramm.
Für die Zeit von 20.00 bis 22.00 Uhr sind die Voraussetzungen zu berücksichtigen, die Kinder ab 12 Jahren und Jugendliche unter 16 Jahren für die Wahrnehmung und Verarbeitung von Fernsehinhalten haben.
3. Sendungen im Spätabend- (22.00 bis 23.00 Uhr) und im Nachtprogramm (23.00 bis 6.00 Uhr).
Für die Sendezeit von 22.00 bis 23.00 Uhr sind entsprechend den Maßstäben der FSK die Voraussetzungen zu berücksichtigen, die Jugendliche ab 16 Jahren für die Wahrnehmung und Verarbeitung von Fernsehinhalten haben.

(3) Bei der Entscheidung darüber, für welche der in Abs. 2 genannten Sendezeiten ein Programm freigegeben werden kann, sind die drei Risikodimensionen Gewaltbefürwortung bzw. -förderung, übermäßige Angsterzeugung und sozialetische Desorientierung im Hinblick auf die prüfungsrelevanten Altersgruppen getrennt zu beurteilen und in die Gesamtrisikobewertung einzubringen. Bei über 12-Jährigen ist in der Regel der Angstdimension ein geringeres Gewicht zuzumessen als bei jüngeren Zuschauergruppen. Grundsätzlich ist das altersspezifische Risiko unter Berücksichtigung des Kontextes innerhalb der Sendung im Einzelfall zu prüfen.

1. Indikatoren für Gewaltbefürwortung bzw. -förderung sind insbesondere
 - (a) Angebote von Identifikationsfiguren mit gewalttätigen oder anderen sozial unverantwortbaren Verhaltensmustern;
 - (b) Präsentation von einseitig an Gewalt orientierten Konfliktlösungsmustern oder deren Legitimation;
 - (c) die Darstellung von Gewalt als erfolgreichem Ersatz von Kommunikation;
 - (d) Darstellungen, die eine Desensibilisierung gegenüber Gewalt fördern, indem sie die Wirkung von Gewalt verharmlosen oder verschweigen.
2. Indikatoren für übermäßige Angsterzeugung sind insbesondere
 - (a) drastische Darstellung von Gewalt;
 - (b) drastische Darstellung des Geschlechtsverkehrs;
 - (c) unzureichende Darstellungen realitätsnaher Inhalte, die im Lebenskontext von Kindern besonders angstvoll erlebt werden (z. B. Familienkonflikte);
 - (d) eine gemessen an der Realität überproportionale Darstellung von Gewalt mit der Folge der Empfindung allgegenwärtiger Bedrohung.

3. Indikatoren für sozialetische Desorientierung sind insbesondere
 - (a) unzureichend erläuterte Darstellungen realen Gewaltgeschehens (z. B. Krieg);
 - (b) Darstellung von Fiktion als Realität wie auch von Realität als Fiktion in einer Art, die eine Trennung sehr erschwert oder unmöglich macht;
 - (c) die kritiklose Präsentation von Vorurteilen oder Gewalttaten gegenüber Andersdenkenden;
 - (d) die anonymisierte Präsentation von Kriegsgeschehen;
 - (e) die Befürwortung von extrem einseitigen oder extrem rückwärtsgewandten Rollenklischees;
 - (f) befürwortende Darstellungen entwürdigender sexueller Beziehungen und Praktiken.
- (4) Die Kriterien der Absätze 2 und 3 sind durch die Prüferfahrungen zu konkretisieren und fortzuschreiben.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an der gewählten Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

§ 32 Prüfung von Serien

- (1) Für Serien gelten dieselben Prüfkriterien wie für sonstige Programme. Bei ihrer Anwendung ist jedoch auf die spezifischen Wirkungen von Serien (z. B. Zuschauerbindung, Gewöhnung an Serienfiguren und bestimmte Handlungsmuster) zu achten. Bereits vorliegende Gutachten zu einer Serie sind bei weiteren Gutachten zu berücksichtigen.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung einer Serie gilt für diese insgesamt, es sei denn, dass gemäß § 4 Absatz 3 der Vorlagesatzung eine erneute Vorlage erforderlich ist.

II. Prüfung von Programmen nach der Sendung

§ 33 Prüfung auf Antrag

- (1) Ist die KJM der Ansicht, durch die Ausstrahlung eines Programms, zu dem im Zeitpunkt der Ausstrahlung keine Entscheidung der FSF vorlag, sei gegen Bestimmungen des JMStV oder der hierzu erlassenen Satzungen verstoßen worden, so ist das Programm auf ihren Antrag nachträglich zu prüfen.
- (2) Berechtigt, eine nachträgliche Prüfung zu beantragen, ist auch das Mitglied der FSF, das das Programm ausgestrahlt hat.

§ 34 Prüfung ohne Antrag

- (1) Sofern sich aus Zuschauerbeschwerden oder auf andere Weise Gründe hierfür ergeben, prüft ein hauptamtlicher Prüfer, ob durch die Ausstrahlung eines Programms, zu dem im Zeitpunkt der Ausstrahlung keine Entscheidung der FSF vorlag, gegen Bestimmungen des JMStV oder der hierzu erlassenen Satzungen verstoßen worden ist. In geeigneten Fällen kann der hauptamtliche Prüfer auch einen anderen Prüfer als Einzelprüfer beauftragen oder die Prüfung durch einen Prüfausschuss veranlassen.
- (2) Ist der hauptamtliche Prüfer der Ansicht, es handele sich um einen Fall von grundsätzlicher Bedeutung, so teilt er dies den Vorsitzenden des Kuratoriums mit. Diese können eine Prüfung durch das Kuratorium veranlassen.

§ 35 Besonderheiten bei nachträglicher Prüfung

(1) In den Fällen des §§ 33 Absatz 1 und 34 übersendet die Geschäftsstelle dem Mitglied, das das Programm ausgestrahlt hat, eine Kopie des Antrags oder teilt ihm die Gründe für die nachträgliche Prüfung mit und gibt ihm Gelegenheit, dazu in angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(2) In den in Abs. 1 genannten Fällen steht das Recht aus § 9 auch dem Mitglied, das das Programm ausgestrahlt hat, oder seinem Vertreter zu.

(3) Bei nachträglichen Prüfungen spricht die Prüfentscheidung aus, ob die Ausstrahlung des Programms zulässig war. War sie dies nicht, so bestimmt sie ferner, ob und zu welcher Sendezeit das Programm in der gesendeten Fassung künftig ausgestrahlt werden darf. Auf Antrag des Mitglieds, das das Programm ausgestrahlt hat, findet eine Prüfung gemäß § 11 Absatz 1 statt.

§ 36 Recht zur Berufung und zur Anrufung des Kuratoriums

Das Recht zur Berufung und zur Anrufung des Kuratoriums steht im Fall des § 33 Absatz 1 der KJM, landesrechtlich bestimmten Trägern der Jugendhilfe sowie dem Mitglied zu, das das Programm ausgestrahlt hat. In den Fällen des § 33 Absatz 2 und des § 34 steht es dem Mitglied, das das Programm ausgestrahlt hat, und landesrechtlich bestimmten Trägern der Jugendhilfe zu.

§ 37 Entsprechend anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen gelten, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, die §§ 3 bis 17 und 19 bis 32 Absatz 1 für nachträgliche Prüfungen entsprechend.

III. Schlussvorschriften

§ 38 Inkrafttreten

Diese Prüfordnung tritt am 01.09.2003 in Kraft. Zugleich verliert die bis dahin geltende Prüfordnung ihre Gültigkeit.

**Anhang VI: Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der FSF
vom 01.03.2005**



Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der

Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e. V.

Berlin, 1. März 2005

INHALT **S.**

TEIL I: ALLGEMEINES 3

§ 1 Zielsetzung 3

§ 2 Umsetzung der Vorgaben des JMStV 3

§ 3 Grundlage der Prüfung 3

§ 4 Ausnahmeanträge nach § 9 JMStV / Beanstandete Sendungen 3

§ 5 Rechte des Antragstellers..... 4

§ 6 Einbindung juristischer Sachverständiger..... 5

TEIL II: § 5 JMSTV: ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG 6

§ 7 Ziel der Prüfungen 6

§ 8 Umgang mit Darstellungen von Gewalt 6

§ 9 Umgang mit Filmen, die Ängste auslösen können 7

§ 10 Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterbeziehungen..... 7

§ 11 Sendungen im Tagesprogramm 8

§ 12 Beurteilung von nicht-fiktionalen Programmen 9

ERLÄUTERUNGEN zu Teil I und II

Zu TEIL I: ALLGEMEINES 11

Zu § 1 Zielsetzung..... 11

Zu § 2 Umsetzung der Vorgaben des JMStV 11

Zu § 3 Grundlage der Prüfung 12

Zu § 4 Ausnahmeanträge nach § 9 JMStV / Beanstandete Sendungen..... 13

Zu § 5 Rechte des Antragstellers 14

Zu § 6 Einbindung juristischer Sachverständiger 14

Zu TEIL II: § 5 JMSTV: ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG	15
Zu § 7 Ziel der Prüfungen	15
Zu § 8 Umgang mit Darstellungen von Gewalt.....	15
Zu § 9 Umgang mit Filmen, die Ängste auslösen können.....	16
Zu § 10 Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterbeziehungen	17
Zu § 11 Sendungen im Tagesprogramm	19
Zu § 12 Beurteilung von nicht-fiktionalen Programmen	21
TEIL III: § 4 JMSTV: UNZULÄSSIGE SENDUNGEN	22
§ 13 Allgemeines	23
§ 14 Nicht zu prüfende („indexbetroffene“) Programme (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV, § 29 Abs. 11 PrO-FSF)	24
§ 15 Programme, über deren Unzulässigkeit der juristische Sachverständige entscheidet (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 6, 8, 9 JMStV, § 29 Abs. 1 bis 6, 8, 9 PrO-FSF i. V. m. § 15 PrO-FSF).....	25
§ 16 Programme, deren Unzulässigkeit von den Prüfausschüssen oder Einzelprüfern zu prüfen ist (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3 JMStV, § 29 Abs. 7, § 10, § 30 PrO-FSF)	44

Teil I: Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Die Richtlinien verfolgen das Ziel, konkrete Fragen, die sich in der Anwendung der Prüfordnung der FSF (PrO-FSF) auf Programme ergeben, so weitgehend wie möglich zu beantworten. Dabei sollen auch die neuere Entwicklung von Programmen sowie der aktuelle Stand der Forschung berücksichtigt werden. Ergänzend zur Prüfordnung, sollen sich diese Richtlinien auf die Prüfpraxis beziehen und regelmäßig in Anpassung an neue Entwicklungen fortgeschrieben werden. Dabei wird auch auf die Spruchpraxis der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) sowie auf die von ihr im Zusammenwirken mit den Landesmedienanstalten und deren Gremien erlassenen Satzungen und Richtlinien Bezug genommen werden.

§ 2 Umsetzung der Vorgaben des JMStV

Die Vorgaben des Gesetzes sind in die Prüfordnung eingearbeitet und in ihr konkretisiert und erläutert worden. Die Prüfordnung dient somit als Grundlage für die Prüfung. Geschmackfragen oder Qualitätsurteile sind bei der Beurteilung außer Acht zu lassen.

§ 3 Grundlage der Prüfung

Aufgabe der Prüfausschüsse der FSF ist es, im Rahmen einer im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) anerkannten Selbstkontrollereinrichtung Programme auf der Grundlage der §§ 4 und 5 JMStV sowie § 28 Abs. 2 der PrO-FSF zu prüfen. Das Gesetz bildet dabei die Grundlage für die Prüfung. Eine Beachtung weiterer, über das Gesetz hinausgehender Aspekte findet nicht statt.

§ 4 Ausnahmeanträge nach § 9 JMStV

1. Bei Ausnahmeanträgen nach § 9 JMStV entscheidet ein hauptamtlicher Prüfer darüber, ob die Voraussetzungen für die Annahme des Antrags gegeben sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) die Prüfung durch die FSK länger als 15 Jahre zurückliegt oder
- b) der Antragsteller den Film so bearbeitet hat, dass die wesentlichen Gründe, die zur Ablehnung einer günstigeren Freigabe im Jugendentscheid der FSK genannt werden, auf die der FSF vorgelegten Fassung nicht mehr zutreffen oder
- c) der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass sich bezüglich der Thematik oder des Genres eines Films die Spruchpraxis des Jugendschutzes seit dem Zeitpunkt der Prüfung durch die FSK wesentlich geändert hat.

2. Wurde ein Ausnahmeantrag vor dem 01.04.2003 durch die FSF positiv entschieden, von den damals zuständigen Landesmedienanstalten jedoch abgelehnt, so kann der Film nach 10 Jahren der FSF erneut zur Entscheidung vorgelegt werden. Legt der Antragsteller einen solchen Film in einer bearbeiteten Fassung vor (vgl. § 10 der Vorlagesatzung der FSF), in der die Gründe berücksichtigt sind, die zur Ablehnung durch die Landesmedienanstalten geführt haben, entscheidet zunächst der hauptamtliche Prüfer, ob die Voraussetzungen für eine erneute Prüfung erfüllt sind.

3. Wird für ein Programm eine Sendezeit beantragt, die bei dessen früherer Ausstrahlung zu einer Beanstandung durch eine Landesmedienanstalt geführt hat, so kann der Antrag nur angenommen werden, wenn die Beanstandung länger als zehn Jahre zurückliegt oder wenn aufgrund der Bearbeitung der Sendung durch den Antragsteller die wesentlichen Gründe, die zur Beanstandung geführt haben, nicht mehr zutreffen.
4. Der Ausschuss hat die Gründe, die im FSK-Jugendentscheid oder in einer Beanstandung einer Landesmedienanstalt aufgeführt sind, in seiner Beratung zu berücksichtigen. Entscheidet er sich für eine Freigabe im Sinne des Antragstellers, so ist im Prüfgutachten darzulegen, welche Erwägungen oder welche veränderte Sachlage gegenüber den Vorentscheidungen aus der Sicht des Prüfausschusses die Freigabe rechtfertigen.

§ 5 Rechte des Antragstellers

1. Der Antragsteller kann hilfsweise eine Freigabe unter Schnittaufgaben beantragen. Der Ausschuss ist gehalten, in diesem Falle auch über weitergehende Schnittaufgaben zu diskutieren. Das setzt voraus, dass dies im Rahmen der Prüfung zumutbar ist und dazu führen kann, dass die Sendung unter den Aspekten des Jugendschutzes verantwortbar ist.
2. Schnittaufgaben sind auch ohne Hilfsantrag möglich. Nach § 11 Abs. 2 PrO-FSF kann der Antragsteller sie allerdings ausdrücklich ausschließen.
3. Bestehen Zweifel, ob der Film nach Durchführung der Schnittaufgaben tatsächlich in seiner Gesamtwirkung so verändert ist, dass eine Entwicklungsbeeinträchtigung auszuschließen ist, so beschließt der Ausschuss, dass der Film nach Durchführung der Schnitte zeitnah durch einen hauptamtlichen Prüfer oder den Vorsitzenden des Ausschusses begutachtet wird.
4. Gelangt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass der Film zwar grundsätzlich unter (weiteren) Schnittaufgaben freigegeben werden kann, dass er sich jedoch aufgrund der notwendigen Menge von Schnitten nicht (mehr) in der Lage sieht, diese als verbindliche Schnittaufgaben zu erteilen, so soll er dies dem Antragsteller möglichst unter Angabe der entsprechenden Szenen mitteilen.
5. Auf Antrag kann der Ausschuss statt Schnittaufgaben auch die Szenen angeben, die zur Ablehnung der angestrebten Freigabe führen, und die Zielsetzung der Überarbeitung beschreiben. In diesem Fall überarbeitet der Antragsteller das Programm nach den Vorgaben des Ausschusses und führt darüber ein exaktes Protokoll, das er zusammen mit der überarbeiteten Fassung dem hauptamtlichen Prüfer oder einem vom Ausschuss hierfür bestimmten Prüfer zur Freigabe vorlegt.

§ 6 Einbindung der juristischen Sachverständigen

Wenn Zweifel bestehen, ob ein Programm gegen Bestimmungen des § 29 Abs. 1 bis 6, 8 und 9 PrO-FSF verstößt, knüpft der Ausschuss das Prüfergebnis an die Bedingung, dass das Programm gemäß § 15 der PrO-FSF zeitnah einem juristischen Sachverständigen vorgelegt wird. Die vom Ausschuss erteilte Freigabe gilt nur dann, wenn die Sendung von dem juristischen Sachverständigen als zulässig eingestuft wird.

TEIL II: PRÜFUNG DER ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG BEI ZULÄSSIGEN PROGRAMMEN

§ 7 Ziel der Prüfungen

Allgemeines Ziel der Prüfungen ist es, Kinder und Jugendliche vor Fernsehprogrammen zu schützen, die geeignet sind, ihre Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Dazu zählen auf jeden Fall Programme, die Verhaltensweisen, Weltanschauungen oder ethische Grundhaltungen fördern, die im Widerspruch zum gesellschaftlichen Wertekonsens, insbesondere zu den Grundwerten unserer Verfassung und den daraus abzuleitenden Grundprinzipien für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft sowie den allgemeinen Gesetzen stehen. Dabei geht es nicht darum, entsprechende Themen zu tabuisieren, sondern den Gesamtkontext und seine Botschaft im Hinblick auf die Verstehens- und Verarbeitungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen der entsprechenden Altersstufen zu bewerten. Zur Annahme einer Entwicklungsbeeinträchtigung bedarf es nicht eines wissenschaftlichen Beweises, die Annahme muss aber auf der Grundlage der Prüfordnung plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden.

§ 8 Umgang mit Darstellungen von Gewalt

1. Ein hohes Wirkungsrisiko im Sinne von § 31 PrO-FSF ist bei Programmen anzunehmen, die Gewalt darstellen oder Gewalthandlungen thematisieren und dabei unter Berücksichtigung der Handlung, des Inhalts, der Dramaturgie, der Darstellungsebene und der Identifikationsprozesse den Einsatz von physischer Gewalt als Mittel, Konflikte zu lösen oder Interessen durchzusetzen, nicht eindeutig ablehnen, sondern legitimieren.

2. Neben der Gesamtaussage eines Programms im Sinne von Absatz 1 sind die Verstehens- und Verarbeitungsfähigkeit der jeweiligen Altersgruppen sowie deren soziale Erfahrung zu berücksichtigen. Programme, bei denen ein Wirkungsrisiko nach Absatz 1 vorliegt, werden für eine Sendezeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr nicht freigegeben. Ist die sozioethisch desorientierende bzw. Gewalt befürwortende Wirkung eines Programms derart eindringlich und suggestiv, dass ältere Jugendliche diese Botschaft angesichts ihrer noch eingeschränkten sozialen Erfahrung und ihrer ethischen Einordnungsfähigkeit nicht relativieren können, so ist für eine Ausstrahlung im Nachtprogramm (23.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu entscheiden. In besonders schweren Fällen gilt ein solches Programm als unzulässig.

§ 9 Umgang mit Filmen, die Ängste auslösen können

Bei Programmen, die durch die Darstellung von physischer und psychischer Gewalt, von Bedrohungen oder von Menschen, die Opfer von Unfällen oder Katastrophen werden, anhaltende und nicht zu verarbeitende Ängste auslösen, muss bei der Wahl der Sendezeit das Wohl jüngerer Kinder berücksichtigt werden. Auf § 11 wird verwiesen.

§ 10 Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterbeziehungen

Es gehört nicht zu den Aufgaben des Jugendschutzes, Kinder oder Jugendliche vor der Thematisierung sexueller Darstellungen oder Handlungen zu bewahren. Es kann auch nicht darum gehen, die Thematisierung bestimmter sexueller Orientierungen oder Formen des Zusammenlebens der Sexualpartner generell zu fördern oder zu verhindern, es sei denn, die dargestellten Verhaltensweisen sind strafrechtlich verboten. Als entwicklungsbeeinträchtigend sind hingegen Programme einzustufen, wenn

- a) stereotype Geschlechterrollen mit diskriminierenden Verhaltensmustern vermittelt werden, die für Kinder oder Jugendliche mangels Erfahrungen und Einordnungsfähigkeit als gesellschaftlich normal und akzeptiert wirken;
- b) Lebenskonzepte, sexuelle Verhaltensweisen oder Praktiken dargestellt werden, die den Erfahrungen und Vorstellungen von Normalität eines Heranwachsenden entscheidend widersprechen, dabei jedoch den Eindruck völliger Normalität vermitteln und so bei Jüngeren die Angst auslösen könnten, in Zusammenhang mit eigenen späteren sexuellen Erfahrungen auf entsprechende Erwartungen des Partners oder der Umwelt zu stoßen;
- c) sexuelles Verhalten und sexuelle Erfahrungen vor allem bei Jugendlichen als erstrebenswert überbetont werden und dadurch der Eindruck entstehen könnte, jemand sei weniger wert, wenn er über entsprechende Erfahrungen nicht verfügt;
- d) Menschen, insbesondere Jugendliche, dargestellt werden, die entgegen den eigenen Wünschen auf Drängen eines Partners sexuelle Handlungen vornehmen, ohne dass dieses Verhalten durch den Gesamtkontext relativiert wird;
- e) sexuelle Handlungen mit vulgärer Sprache benannt werden und damit eine Herabwürdigung von Menschen oder eines Geschlechts verbunden ist;
- f) bestimmte sexuelle Praktiken nicht auf gegenseitigen Wunsch, sondern gegen den Willen einer der beteiligten Personen ausgeübt werden und der Eindruck entstehen könnte, entsprechende Forderungen seien gerechtfertigt;
- g) sexuelle Handlungen oder bestimmte sexuelle Praktiken durch das Ausnutzen von Macht, durch Geld oder mit Gewalt herbeigeführt werden, ohne dass dies durch den Gesamtkontext negativ bewertet wird;
- h) bestimmte sexuelle Praktiken nicht nur dargestellt und thematisiert werden, sondern durch den Gesamtkontext der Eindruck entsteht, sie seien gegenüber anderen Praktiken vorzuziehen;
- i) der sexuelle Lustgewinn in seiner Bedeutung für zwischenmenschliche Beziehungen singular/dominant dargestellt wird und Gefühle sowie Verantwortung in Beziehungen nicht nur ignoriert, sondern negiert werden.

Diese Kriterien sind vor allem im Hinblick auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zu beachten. In Betracht kommen dabei Filme, die im Rahmen einer Spielhandlung (z. B. einer Teenykomödie) entsprechende Wirkungen hervorrufen können. Eine Entscheidung für das Nachtprogramm oder die Unzulässigkeit ist angezeigt, wenn die hier dargestellten Kriterien ganz oder teilweise auf Programme zutreffen, die ausschließlich oder überwiegend das Ziel verfolgen, den Betrachter sexuell zu stimulieren. Auf die Ausführungen zu unzulässigen Sendungen in Teil III wird verwiesen.

§ 11 Sendungen im Tagesprogramm

1. Filme, die gemäß § 14 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) von der FSK ab 12 Jahren freigegeben worden sind, unterliegen nach dem Gesetz grundsätzlich keinerlei Sendezeitbeschränkungen. Allerdings ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.
2. Das Wohl jüngerer Kinder kann vor allem von Programmen beeinträchtigt werden, die Gewalt darstellen oder Gewalt zum Inhalt haben. Solche Programme sind für junge Menschen ab Vollendung des 12-ten Lebensjahres aufgrund ihres umfangreichen Wissens und robusterer Verarbeitungsfähigkeit verantwortbar, können jedoch bei Kindern unterhalb dieses Alters zu übermäßigen Angstreaktionen führen. Dazu zählen insbesondere Filme, die Krieg oder andere Gewalthandlungen in den jeweiligen geschichtlichen, politischen oder sozialen Zusammenhängen darstellen und damit in einen Kontext einordnen, der jüngeren Kindern unverständlich sein kann.
3. Grundsätzlich ist jedoch bei der Freigabe für das Tagesprogramm von den Verstehens- und Verarbeitungsmöglichkeiten der ab 12-Jährigen auszugehen.

§ 12 Beurteilung von nicht-fiktionalen Programmen

1. Grundsätzlich gelten bei der Festlegung von Sendezeitgrenzen die hier aufgeführten Beurteilungskriterien auch für nicht-fiktionale Programme. Es muss dabei allerdings berücksichtigt werden, dass die wirkungsrelevanten Faktoren sich von denen fiktionaler Programme unterscheiden.
2. Gemäß § 5 Abs. 6 JMStV sowie § 31 Abs. 5 PrO-FSF muss die jeweilige Bedeutung des Programms im Hinblick auf den Informationswert berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für die Berichterstattung über reale Ereignisse. Hier kann der Freiheit der Berichterstattung im Wege der Abwägung gegebenenfalls Vorrang gegenüber den Belangen des Jugendschutzes einzuräumen sein. Bei der Bewertung von Programmen ist bei der Auswahl von Bildern realer Gewalthandlungen, Anschlägen, Unglücken oder Katastrophen zwischen dem Informationswert und der Wirkung auf Kinder und Jugendliche abzuwägen.
3. Bei Unterhaltungsprogrammen, in denen die teilnehmenden Personen offensichtlich und für den Zuschauer erkennbar selbstbestimmt handeln, sich dabei aber beispielsweise aufgrund von Gewinnerwartungen zu Handlungen oder Aufgaben bereit erklären, die als demütigend oder besonders gefährlich eingestuft werden können, ist bei der Wahl der Sendezeit zu prüfen, ob die zu berücksichtigenden Altersgruppen aufgrund ihrer Verstehensfähigkeit und Lebenserfahrung in der Lage sind, die Verhaltensweisen als Grenzfall des Normalen zu erkennen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,
 - a) wie die Teilnehmer oder die Moderation die geforderten Handlungen beurteilen oder ob eine oder mehrere der Personen ihre Teilnahme daran mit relativierender Kommentierung ablehnen,
 - b) ob es sich bei den handelnden Personen um Schauspieler oder im Bereich der Medien geübte Personen handelt oder um andere Personen,
 - c) ob die Sendung geeignet ist, für den Zuschauer als Anleitung für den Umgang mit Menschen in seiner Lebenswirklichkeit zu dienen oder Elemente wie z. B. besonders gefährliche Mutproben nachzuahmen.
4. Wenn Menschen ohne ihr Wissen und ohne ihre Zustimmung mit Themen oder Ereignissen oder Situationen konfrontiert werden, muss bei der Wahl der Sendezeit berück-

sichtigt werden, ob eine Veröffentlichung von intimen Erlebnissen oder Ereignissen ihrer Lebensbereiche erfolgt. Zu prüfen ist dabei auch, ob die Situation in der Sendung für die Betroffenen eine besondere psychische Belastung darstellt.

5. Unzulässig ist die Konfrontation mit gestellten, irreführenden Situationen, die Menschen beispielsweise kurzfristig in Todesängste oder in andere bedrohliche Extremsituationen versetzen können. Dabei ist es unerheblich, ob die Menschen ohne Wissen des Zuschauers in die Handlungen eingeweiht sind. Des Weiteren wird auf Teil III verwiesen.

ERLÄUTERUNGEN

ZU TEIL I: ALLGEMEINES

Zu § 1 Zielsetzung

Diese Richtlinien sollen den Prüfern helfen, die Kriterien der §§ 4 und 5 JMStV, die auch in der PrO-FSF aufgelistet sind, für die Prüfpraxis auszudifferenzieren und so weit wie möglich zu vereinheitlichen.

Der Versuch dieser Richtlinien, die verschiedenen Aspekte, die unter Jugendschutzgesichtspunkten geprüft werden, weitgehend zu konkretisieren, birgt die Gefahr in sich, dass sie auf manchen Einzelfall nicht zutreffen, insbesondere dann, wenn neue Formate geprüft werden müssen, die bisher nicht bekannt sind. Nicht zuletzt deshalb wird angestrebt, Anregungen oder Ergänzungen, die aus Sicht des Kuratoriums und der Prüfer notwendig sind, bei der Weiterentwicklung dieser Richtlinien zu berücksichtigen.

Zu § 2 Umsetzung der Vorgaben des JMStV

Die für die Prüfung von Sendungen zu beachtenden Bestimmungen sind § 4 JMStV (Unzulässige Angebote) und § 5 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote). Die Bestimmungen für unzulässige Sendungen werden in § 29 PrO-FSF erläutert und sind dort bereits aufgeführt, soweit dies derzeit möglich ist. Da allerdings einige Bestimmungen neu in das Gesetz aufgenommen wurden, liegen noch nicht für alle ausreichende Erfahrung und Rechtsprechung vor, um sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt hinreichend detailliert zu erläutern. Teil III der Richtlinien gibt daher nur den gegenwärtigen Diskussionsstand wieder; es ist damit zu rechnen, dass mit fortschreitender Spruchpraxis und Rechtsprechung Änderungen und Ergänzungen folgen werden.

Die Jugendschutzbestimmungen für zulässige Programme finden sich in § 5 JMStV. Er findet seinen Niederschlag in § 31 f PrO-FSF. Zu beachten ist dabei, dass der Gesetzgeber in § 5 JMStV gegenüber den bisherigen Bestimmungen des Rundfunk-Staatsvertrages eine andere Formulierung zur Kennzeichnung jugendschutzrelevanter Programme wählt. Bisher waren dies laut gesetzlicher Definition Sendungen, die geeignet waren, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen einer bestimmten Altersgruppe zu beeinträchtigen. Nach dem nun geltenden Gesetz geht es darum, Programme danach zu beurteilen, ob sie „geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“ (§ 5 JMStV Abs. 1).

Zu § 3 Grundlage der Prüfung

Seit dem 01.08.2003 ist die FSF als Einrichtung der Selbstkontrolle nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag anerkannt. Das Gesetz wählt dabei das Modell der regulierten Selbstkontrolle. Originär zuständig für die Umsetzungen der Bestimmungen des JMStV ist die KJM, die jedoch Einrichtungen der Selbstkontrolle bei Vorliegen der in § 19 JMStV aufgeführten Bedingungen anerkennt. Damit kann die FSF nahezu alle aus dem Gesetz resultierenden Aufgaben selbständig übernehmen.

Die KJM kann ein Programm, das die FSF vor der Sendung freigegeben hat und bei dessen Ausstrahlung sich der Sender an die Auflagen der FSF gehalten hat, nur beanstanden, wenn die Entscheidung der FSF einen fachlich zu begründenden Beurteilungsspielraum überschritten hat. Konnte ein Programm, das nicht gem. § 4 Abs. 1 JMStV unzulässig ist, der FSF vor der Ausstrahlung nicht vorgelegt werden, so kann die KJM es nur beanstanden, wenn sie zuvor eine Entscheidung der FSF herbeigeführt hat und diese Entscheidung die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet.

Tätig werden kann die KJM weiterhin bei Programmen,

- bei denen der Sender die Entscheidung der FSF nicht beachtet hat,
- die der FSF vor der Ausstrahlung hätten vorgelegt werden können, aber nicht vorgelegt worden sind und/oder
- die zwar vor der Ausstrahlung nicht vorgelegt werden konnten, aber gem. § 4 Abs. 1 unzulässig sind.

Die Prüfordnung der FSF ist nach § 19 Absatz 3 Ziffer 3 JMStV eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung der FSF durch die KJM. Sie enthält eine Reihe von Regelungen, die das Gesetz zur Anerkennung der Selbstkontrolle fordert. Die Prüfordnung dient dem Ziel, die formalen und inhaltlichen Vorgaben des Gesetzes umzusetzen und gegebenenfalls zu interpretieren.

Gegenstand der Prüfung ist ausschließlich die Frage, ob Sendungen nach § 4 und § 5 JMStV unzulässig oder entwicklungsbeeinträchtigend sind. Die Qualität einer Sendung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie bei der Beurteilung der Unzulässigkeit beziehungsweise Entwicklungsbeeinträchtigung eine Rolle spielt.

Die Arbeit der FSF-Prüfausschüsse und ihre Prüfergebnisse besitzen eine höhere Bindungswirkung/Verbindlichkeit als bisher.

Zu § 4 Ausnahmeanträge nach § 9 JMStV / Beanstandete Sendungen

Grundsätzlich unterliegen nach § 5 JMStV Filme, die nach dem Jugendschutzgesetz eine Freigabe ab 16 erhalten haben, einer Sendezeitbeschränkung zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr; Filme ohne Jugendfreigabe dürfen grundsätzlich nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgestrahlt werden. Die KJM oder die FSF können Ausnahmen zulassen, insbesondere dann, wenn die Freigabe durch die FSK mehr als 15 Jahre zurückliegt.

Bevor ein Film als Ausnahmeantrag von den Ausschüssen der FSF zu Prüfung angenommen wird, muss zunächst festgestellt werden, ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Dies ist generell der Fall, wenn die Prüfung mehr als 15 Jahre zurückliegt. Das Gesetz (§ 9 Abs. 1 Satz 1 JMStV) lässt aber auch im Einzelfall eine erneute Prüfung zu, ohne hierfür weitere Kriterien zu nennen. Bei der Zulassung zur Prüfung als Ausnahmeantrag muss daher festgestellt werden, ob es plausible Gründe für die Annahme gibt, dass sich gegenüber den Umständen, die zu der jeweiligen FSK-Freigabe geführt haben, etwas geändert hat, das für die Bewertung unter Jugendschutzgesichtspunkten relevant ist. Die grundsätzliche Verknüpfung von Altersfreigaben und Sendezeitschienen soll dabei beachtet werden und durch willkürliche Anträge auf Ausnahmeprüfungen nicht außer Kraft gesetzt werden.

Weiterhin geht es in § 4 der Richtlinien darum, Regelungen für den Umgang mit Sendungen zu treffen, die bereits von den Landesmedienanstalten beanstandet wurden oder bei denen, wie im Falle von Ausnahmegenehmigungen, in der Zeit vor der Anerkennung der

FSF ein entsprechender Antrag von den Landesmedienanstalten abgelehnt wurde. Eine erneute Prüfung ist nur zulässig, wenn die in § 4 aufgeführten Voraussetzungen zutreffen.

Zu § 5 Rechte des Antragstellers

Wenn der Antragsteller besonderes Interesse an einer Freigabe für eine bestimmte Sendezeitschiene bekundet und dies für die von ihm vorgelegte Fassung einer Sendung aus Jugendschutzgesichtspunkten nicht möglich ist, so soll der Ausschuss über Schnittaufgaben entscheiden, soweit dadurch die beantragte Freigabe verantwortbar ist. Die in § 5 getroffenen Regelungen geben je nach Einzelfall den Ausschüssen sowie dem Antragsteller verschiedene Möglichkeiten, um innerhalb des Prüfverfahrens eine Freigabe unter Schnittaufgaben zu erreichen.

Zu § 6 Einbindung der juristischen Sachverständigen

Die Aufgabe der Ausschüsse bezieht sich überwiegend auf die Prüfung der möglicherweise entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkungen einer Sendung nach § 5 JMStV. Darüber hinaus gilt es aber auch zu prüfen, ob bestimmte Sendungen nach § 4 JMStV unzulässig sind. Kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass eine Sendung auf Grundlage der Bestimmungen des § 4 JMStV oder § 29 PrO-FSF unter Berücksichtigung der dazu in Teil III dieser Richtlinien getroffenen Erläuterungen unzulässig ist, trifft er die Entscheidung entsprechend. Der juristische Sachverständige steht dem Ausschuss dann zur Verfügung, wenn der Ausschuss bei der Bewertung Zweifel hat, ob er über den im Einzelfall notwendigen juristischen Sachverstand verfügt. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn er bei neuen Formaten noch nicht über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit den rechtlichen Kriterien verfügt oder wenn zu neuen Unzulässigkeitstatbeständen noch keine ausreichende Spruchpraxis vorliegt.

ZU TEIL II: PRÜFUNG DER ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGUNG BEI ZULÄSSIGEN PROGRAMMEN

Zu § 7 Ziel der Prüfungen

Die vom Gesetzgeber in § 5 JMStV verwendete Generalklausel für die Prüfung unter Jugendschutzgesichtspunkten (Entwicklungsbeeinträchtigung) soll hier in einen Gesamtkontext gestellt und präzisiert werden. Das, was als für die Entwicklung beeinträchtigend angesehen wird, kann je nach Standpunkt des Betrachters sehr unterschiedlich sein.

Zu beachten ist, ob eine Sendung nicht gegen Bestimmungen des § 4 JMStV verstößt und damit unzulässig ist. Eine Prüfung nach Gesichtspunkten der Entwicklungsbeeinträchtigung kann nur für zulässige Sendungen stattfinden.

Zu § 8 Umgang mit Darstellungen von Gewalt

Eine Gewalt legitimierende Wirkung kommt vor allem bei Filmen in Betracht, in denen der Held, mit dem sich der Zuschauer nach der Anlage des Films identifiziert, Gewalt ohne nachvollziehbaren und zu rechtfertigenden Grund anwendet, damit erfolgreich ist und sein Verhalten für ihn folgenlos bleibt. Darüber hinaus zählen dazu Filme, die Gewalt-handlungen ohne einen einordnenden Kontext darstellen und ihren Reiz für den Zuschauer ausschließlich aus den spektakulären oder detaillierten Bildern beziehen.

Bei der Beurteilung von Einzelszenen ist darauf zu achten, ob die Gewalt aus der Perspektive des Täters oder des Opfers gezeigt wird. Auch wenn die opfer-zentrierte Perspektive beim Zuschauer oft erheblichen Einfühlungsstress verursacht und für den Laien als unerträglich und damit gewaltfördernd empfunden wird, so erzeugt sie doch ein starkes Mitgefühl mit dem Opfer und bewirkt beim Zuschauer letztendlich eher eine Ablehnung der Gewalt.

Die Täterperspektive hingegen macht die dargestellte Gewalt leichter konsumierbar, der Zuschauer identifiziert sich mit der Macht und Stärke des Täters und empfindet kein Mitgefühl für die Opfer. In solchen Fällen ist eher ein Ansteigen der Gewaltbereitschaft und der Akzeptanz von Gewalt zu befürchten.

Zu § 9 Umgang mit Filmen, die Ängste auslösen können

Es ist wohl eine verbreitete Fehleinschätzung, dass Kinder in einem angstfreien Umfeld aufwachsen. Viele Situationen, die für jeden Erwachsenen ohne weiteres als ungefährlich einschätzbar sind, können bei Kindern große Ängste auslösen: Der dunkle Keller oder der angeleinte, aber laut bellende Hund auf dem Weg in den Kindergarten oder in die Schule stellen für kleinere Kinder scheinbar unüberwindbare Hürden da.

Kinder können auch nicht realistisch einschätzen, wie gefährlich die im Film dargestellten Situationen sind. Sie reagieren spontan auf Gesichtsausdrücke: Ein Mensch, der ein ängstliches Gesicht hat, zeigt mehr Angst als ein Mensch mit unbeweglichem Gesichtsausdruck, dem gerade die Erschießung droht.

In Bezug auf Filme verändern Kinder spontan ihre Gefühlsäußerungen: Furcht, Entspannung und Freude wechseln oft in sehr kurzen Abständen.

Würde man Kinder grundsätzlich von Angst auslösenden Inhalten fernhalten, fehlten ihnen wichtige Lernfelder, in denen sie proben können, Ängste zu empfinden, auszuhalten und zu überwinden. Die Simulation Angst auslösender Handlungen, die daraus entstehende Spannung und die Entspannung, wenn die Bedrohung beseitigt ist, gehört auch für Kinder zu den ausschlaggebenden Motiven, sich Filme anzuschauen. Dass Kinder lernen, Ängste, die während der Filmrezeption entstehen können, auszuhalten, kann ihnen auch den Umgang mit realen Ängsten erleichtern. Kinder lernen darüber hinaus schnell die genretypischen Strukturen von Filmen kennen und wissen daher, dass Filmhelden, aus deren Perspektive sie die Handlung erleben, Gefahren und Bedrohungen überwinden. Dies gibt ihnen die Hoffnung, dass auch sie die Ängste in der Realität überwinden können.

Zu beachten ist weiterhin, dass für Kinder der Tod noch nicht als etwas Endgültiges erscheint und sie noch nicht wissen, was er tatsächlich bedeutet. Für sie hat daher der dargestellte Tod im Film nicht die Bedeutung wie für erwachsene Zuschauer.

Kinder identifizieren sich stark mit anderen Kindern oder auch mit Tieren, die in Gefahr geraten. Werden beispielsweise Kinder über einen langen Zeitraum von erwachsenen Verbrechern gefangen gehalten und bedroht, ohne dass sich für das Kind bald Lösungsmöglichkeiten abzeichnen, löst dies höhere Angstreaktionen aus, als wäre ein Erwachsener in der gleichen Situation.

Kinder können und müssen zwar Ängste aushalten, sie sind aber überfordert, wenn die Ängste während des gesamten Films (von durchschnittlicher Dauer) ununterbrochen anhalten. Dies gilt vor allem für Kinder unter 10 Jahren, da sie noch nicht in der Lage sind, die nachhaltige Wirkung einzelner Szenen durch das Verständnis des Gesamtkontextes zu verarbeiten, und für Kinder unter 8 Jahren, da sie Realität und Fiktion noch nicht ausreichend unterscheiden können. Sie benötigen Erholungsphasen und episodische Lösungen, weil sie daraus die Gewissheit erlangen, dass ihre Identifikationsfigur die Gefahr überwinden wird.

Folgt man der Entwicklungspsychologie, so hängt die entsprechende Verarbeitungsfähigkeit von Kindern eher mit individuellen Faktoren als mit ihrem Alter zusammen. Insofern muss es zu einem Teil den Eltern überlassen bleiben, die Sensibilität ihrer Kinder einzuschätzen.

Ab 12-Jährige sind bereits in der Lage, Filmkontexte zu verstehen und durch die z. B. im Happy End gegebene Überwindung der Gefahr zum Ende des Films ihre Ängste aufzulösen.

Zu § 10 *Umgang mit der Darstellung von Sexualität und Geschlechterbeziehungen*

In unserer pluralistischen Gesellschaft gehen die Vorstellungen darüber, was als anstößig gilt oder ab welchem Alter welche sexuellen Praktiken in welcher Form von Beziehung adäquat sind, weit auseinander. Es ist nicht die Aufgabe des Jugendschutzes, durch Beschränkungen bestimmter Darstellungen eine bestimmte gesellschaftliche Moral zu unterstützen.

Allerdings sind nach verfassungsrechtlichen Vorgaben bei der Thematisierung oder Darstellung von Sexualität die Menschenwürde, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Gleichheit der Geschlechter und der Schutz von Ehe und Familie zu berücksichtigen. Die Menschenwürde kann verletzt sein, wenn der Mensch zum Objekt herab-

gewürdigt wird. Die Menschenwürde (vgl. Teil III § 14 (7)) ist grundsätzlich zu beachten; Programme, die sie bezüglich der sexuellen Selbstbestimmtheit im Gesamtkontext negieren, sind daher unzulässig, es sei denn, die diesbezüglichen Botschaften werden durch den Gesamtkontext relativiert.

Gerade Heranwachsenden zwischen 12 und 15 Jahren muss ein Freiraum zugestanden werden, damit sie die physische und psychische Reife entwickeln können, um selbst bestimmen zu können, ob sie sexuelle Beziehungen eingehen. Es geht nicht darum, ihnen das Recht auf Sexualität abzusprechen, sondern darum, ihnen eine eigene, selbstbestimmte Entscheidung und Entwicklung zu ermöglichen. Die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit setzt voraus, dass sie nicht durch Medieninhalte den Zwang verspüren, sexuelle Erfahrungen zu benötigen, um mit anderen Gleichaltrigen mithalten zu können. Gerade in dieser Altersphase haben wir es mit großen Entwicklungsunterschieden zu tun und die Heranwachsenden sollten eher ermutigt werden, sich nicht zu sexuellen Handlungen drängen zu lassen, wenn sie es selbst nicht wollen, als dass sie durch mediale Darstellungen dazu veranlasst werden, sexuelle Beziehungen nur einzugehen, um vermeintlich den eigenen Selbstwert zu steigern.

Für die Präsentation bestimmter Sexualpraktiken oder Beziehungskonzepte gilt: Solange Menschen selbstbestimmt und in gegenseitiger Übereinkunft handeln, kann bei der Bewertung größere Toleranz gewährt werden. Wird aber eine sexuelle Praktik oder ein Beziehungskonzept in einem Kontext thematisiert oder dargestellt, in dem der Eindruck entsteht, jeder müsse dies(e) erleben und alle anderen Praktiken oder Beziehungskonzepte seien weniger wert, so könnte dies für die bis 16-Jährigen beeinträchtigend bei der Entwicklung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit sein, da ihnen mangels eigener Erfahrung in der Regel die Einschätzungsmöglichkeiten fehlen.

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Das heißt nicht, dass andere Formen des Zusammenlebens oder andere Lebenskonzepte abzulehnen sind, sie können also thematisiert und dargestellt werden. Das Konzept von Ehe und Familie sollte aber nicht generell abgelehnt, verunglimpft oder lächerlich gemacht werden.

In Programmen vermittelte Rollenklischees, die beispielsweise die Unterordnung des einen Geschlechts unter das andere zum Ausdruck bringen, müssen vor allem bezüglich der Altersgruppe der bis 16-Jährigen daraufhin überprüft werden, ob sie angesichts der Unerfahrenheit und Orientierungssuche in dieser Altersphase eine entsprechende negative Wirkung erzeugen können.

Bei der Prüfung kommt es weniger darauf an, dass die hier skizzierten Schutzzwecke durch die Handlung oder die Darstellung tangiert werden; es ist vielmehr zu prüfen, ob ein Programm geeignet ist, Einstellungen oder Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen der entsprechenden Altersgruppen nachhaltig zu beeinflussen.

Zu § 11 Sendungen im Tagesprogramm

Die Verarbeitungsfähigkeit setzt z. B. bestimmte historische Kenntnisse voraus, die bei den Jüngeren kaum zu erwarten sind. Filme wie Schindlers Liste, die bereits für die Freigabe im Hauptabendprogramm kontrovers diskutiert wurden, sind daher für das Tagesprogramm nicht geeignet, da jüngeren Kindern die Fähigkeit fehlt, sich von der Handlung durch die Kenntnis des historischen Kontextes zu distanzieren. Aufgrund ihrer mit 12 Jahren gut entwickelten Fähigkeit, dramaturgische Zusammenhänge nachzuvollziehen und Ängste emotional zu steuern, sind Filme verantwortbar, die Gewalthandlungen in einer

Weise thematisieren, die zwar belastend ist, sich in ihrer Gesamtaussage jedoch gegen die Gewaltereignisse wenden. Ob eine Freigabe dieser Filme für das Tagesprogramm in Betracht kommt, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der hier aufgestellten Grundsätze erörtert werden.

Es ist davon auszugehen, dass Filme mit einer Freigabe ab 12 Jahren auch im Tagesprogramm ausgestrahlt werden können, sofern sie nicht für jüngere Kinder unter 12 Jahren ein erhebliches Angstrisiko enthalten oder andere Wirkungsrisiken, die aufgrund geringerer Verarbeitungsfähigkeit dieser Altersgruppen angenommen werden können. Der Gesetzgeber legt also eine Freigabe ohne Altersbeschränkung oder ab 6 Jahren nicht als grundsätzliche Voraussetzung für die Ausstrahlung im Tagesprogramm fest. Er geht davon aus, dass die Rezeption von Fernsehprogrammen und die Verantwortung für einen adäquaten Fernsehkonsum nicht ausschließlich beim Programmveranstalter, sondern auch in der Familie liegt. Hier sieht der Gesetzgeber einen Unterschied zu Kino- oder Videofilmen, die im öffentlichen Raum zugänglich gemacht werden. In diesem Fall sieht das Gesetz eine stärkere Differenzierung nach Altersstufen vor.

Im Bereich des Fernsehens kam der Veranstalter vor 1994 seiner Verantwortung ausreichend nach, wenn er in der Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr Sendungen ausstrahlte, die für eine Freigabe ab 12 Jahren geeignet sind.

Filme mit einer Freigabe ab 12 Jahren waren im Tagesprogramm ohne Einschränkungen einsetzbar. Dies wurde geändert, weil einige Sender damals die 12er-Filme des Hauptabendprogramms regelmäßig am Vormittag im direkten zeitlichen Umfeld der regelmäßigen Kindersendungen wiederholten. Darunter befanden sich beispielsweise auch Kriegsfilme, deren Dramaturgie und Kontext zwar von 12-Jährigen ohne Beeinträchtigung verarbeitet werden konnten, die aufgrund der Massierung von Gewaltdarstellungen ohne kindgerechte Pausen zur Verarbeitung für jüngere Kinder jedoch zu belastend erschienen. Dies veranlasste den Gesetzgeber, die Zulassung von 12er-Filmen im Tagesprogramm einzuschränken. Es wurde eine Formulierung in das Gesetz aufgenommen, die den Sender verpflichtet, bei der Ausstrahlung von 12er-Filmen durch die Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass beispielsweise nur Filme, die eine Freigabe ab 6 Jahren erhalten haben, im Tagesprogramm ausgestrahlt werden dürfen, so hätte er dies ohne weiteres im Gesetz festschreiben können. Es geht also wohl nicht um eine klare Altersdifferenzierung für das Tagesprogramm, sondern eher darum, die grundsätzliche Sendeerlaubnis für 12er-Filme im Tagesprogramm für solche Filme einzuschränken, bei denen das Wirkungsrisiko aufgrund ihres Themas, ihrer Art der Darstellung und des Kontextes bei Kindern vor Vollendung des 12. Lebensjahres nicht vertretbar ist. Dabei kann sich die Wahl der Sendezeit nicht nur auf eine bestimmte Tageszeit beziehen, sondern beispielsweise auch auf das Programmumfeld. So sollten entsprechende Filme beispielsweise nicht zu einer Zeit ausgestrahlt werden, zu denen Eltern und Kinder spezielle Kinderprogramme erwarten.

Die Landesmedienanstalten haben in ihren Richtlinien aus dem Jahre 2000 festgeschrieben, dass dem Wohl jüngerer Kinder auf jeden Fall dann Rechnung getragen wird, wenn ein 12er-Film, der diese Kennzeichnung aufgrund seiner Gewalthaltigkeit erhalten hat, im Hauptabendprogramm ausgestrahlt wird.

Abgesehen von den erwähnten Ausnahmen will es der Gesetzgeber in die Entscheidungskompetenz der Eltern legen, welche Programme ihre unter 12-jährigen Kinder verkraften können. Dies korrespondiert auch damit, dass nach § 14 JuSchG auch 6-Jährigen

dann der Besuch von Filmen gestattet wird, die ab 12 Jahren freigegeben sind, wenn sie in Begleitung ihrer Eltern ins Kino gehen. Diese Parental-Guidance-Regelung entspricht im Übrigen den Annahmen der Entwicklungspsychologie, die davon ausgeht, dass die unterschiedlichen Sensibilitäten und Verstehensfähigkeiten bei Kindern eher von individuellen Dispositionen und Erfahrungen abhängig sind als von ihrem Alter. Eine entsprechende Einschätzung können also am besten die Eltern vornehmen.

Bei der Freigabe von Sendungen im Tagesprogramm geht es also um eine Risikoabwägung. Grundsätzlich ist die Beeinträchtigung der ab 12-Jährigen zu prüfen, die jüngeren Altersgruppen sind aber dadurch zu berücksichtigen, dass Programme, die – gemessen an übrigen ab 12 Jahren freigegebenen Sendungen – ein höheres Wirkungsrisiko aufweisen, für das Tagesprogramm nicht freigegeben werden dürfen. Geht beispielsweise aus einem Jugendentscheid zu einem Film, der in der Kino- oder Videofassung von der FSK geprüft wurde, hervor, dass eine überstimmte Minderheit für eine Freigabe ab 16 Jahren gestimmt hat, so ist dies auf jeden Fall ein Hinweis darauf, dass der Film bei einer Ausstrahlung im Tagesprogramm das Wohl jüngerer Kinder tangieren könnte.

Zu § 12 Beurteilung von nicht-fiktionalen Programmen

Entscheidende Faktoren für die Wirkung nicht-fiktionaler Programme sind vor allem darin zu sehen, dass der Zuschauer davon ausgeht, dass die Darstellungen und Handlungen nicht gespielt sind und nicht auf erfundenen Geschichten basieren.

Im Gegensatz zu den fiktionalen Programmen ist der Zuschauer in solche Formate weniger emotional involviert, da die vor allem in Spielfilmen eingesetzten Identifikationen, Emotionalisierungen und Dramaturgien weitgehend fehlen.

Er kann sich gegenüber solchen Formaten weniger distanzieren, sie besitzen eine höhere Wirklichkeitsrelevanz. Dies trifft vor allem auf Nachrichten oder auf Berichterstattung zu. Unterhaltende Formate wie Talk-Shows, Gerichtssshows oder so genannten Reality-Soaps (Big Brother etc.) sind Mischformen, die fiktionale und non-fiktionale Elemente enthalten. Medienkompetente, erfahrene und ältere minderjährige Zuschauer wissen aber auch durch die Kommentierung solcher Formate in anderen Medien, dass solche Formate weitgehend inszeniert sind und daher nicht unmittelbar die Realität abbilden. Dennoch dienen sie, wie vergleichbare Personen im Leben der Zuschauer, durch Aneignung oder Ablehnung der eigenen Orientierung.

TEIL III: § 4 JMSTV: UNZULÄSSIGE SENDUNGEN

Auszug: Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (vom 27.09.2002, gültig ab 01.04.2003)

§ 4 JMStV: Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbenannte Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 13 Allgemeines

Welche Programme unzulässig sind, ergibt sich aus § 4 JMStV und §§ 29, 30 PrO-FSF. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV und § 15 Abs. 1 PrO-FSF sind drei Arten unzulässiger Programme zu unterscheiden. Programme, die mit einem von der Bundesprüfstelle indizierten Medium inhaltsgleich sind oder vor der Vornahme von Schnitten inhaltsgleich waren, werden vor ihrer Freigabe durch die Bundesprüfstelle nicht geprüft. Bei Programmen, bei denen in Betracht kommt, dass sie gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 6, 8 oder 9 JMStV, § 29 Abs. 1 bis 6, 8 oder 9 PrO-FSF unzulässig sind, wird darüber von einem juristischen Sachverständigen entschieden. Über die Unzulässigkeit von Programmen gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 und 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 3, § 29 Abs. 7, § 10 und § 30 PrO-FSF entscheiden die Prüfausschüsse oder Einzelprüfer.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 JMStV ist in den Fällen des S. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 die Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB entsprechend, d. h. so, wie sie in § 29 Abs. 12 S. 1 PrO-FSF formuliert ist, anzuwenden. Von praktischer Bedeutung ist sie jedoch nur in den Fällen des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 29 Abs. 2 PrO-FSF (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen). In den anderen im Gesetz und § 29 Abs. 12 S. 1 PrO-FSF genannten Fällen (Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, „Auschwitzlüge“, Anleitung zu Straftaten) kommt das Eingreifen der Sozialadäquanzklausel nicht in Betracht.

§ 14 Nicht zu prüfende («indexbetroffene») Programme
(§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV, § 29 Abs. 11 PrO-FSF):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind

Erläuterung:

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV sind Programme unzulässig, die mit einem in einen der vier Teile der Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Gem. § 4 Abs. 3 JMStV gilt das Sendeverbot aber nicht nur im Fall der Inhaltsgleichheit, sondern besteht auch nach wesentlichen inhaltlichen Änderungen fort. Es endet erst mit einer Freigabeentscheidung der Bundesprüfstelle. Programme, die mit einem in einen der vier Teile der Liste aufgenommenen Medium inhaltsgleich sind oder waren, werden daher vor einer Freigabe durch die Bundesprüfstelle von der FSF nicht inhaltlich geprüft. Obwohl der JMStV nur Programme nennt, die in einen der durch das JuSchG eingeführten vier Teile der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen sind, gilt dies – der Intention des Gesetzes entsprechend – auch für Programme, die mit einem in die frühere, einheitliche Liste jugendgefährdender Schriften aufgenommenen Medium inhaltsgleich sind oder waren.

§ 15 Programme, über deren Unzulässigkeit, der juristische Sachverständige entscheidet (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 6, 8, 9 JMStV, § 29 Abs. 1 bis 6, 8, 9 PrO-FSF i. V. m. § 15 PrO-FSF):

(1) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JMStV, § 29 Abs. 1 PrO-FSF (Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist

Erläuterung:

Unzulässig sind nach diesen Bestimmungen Sendungen, die Propagandamittel i. S. d. § 86 StGB „darstellen“. Dabei ist unter „darstellen“ nicht das Zeigen oder Abbilden solcher Propagandamittel (z. B. von Plakaten oder Flugblättern) zu verstehen. Das Sendeverbot gilt vielmehr nur, wenn eine Sendung ein Propagandamittel ist.

Das setzt u. a. voraus, dass sie sich ihrem Inhalt nach gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Anlass, eine Sendung von einem juristischen Sachverständigen prüfen zu lassen, besteht daher, wenn sie

- *gegen die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung oder das demokratische Wahlrecht Stellung nimmt, z. B. den „Volkskampf gegen Demokratie und Ausbeutung“ propagiert,*
- *sich gegen die Bindung der Gesetzgebung an die Verfassung und die der Exekutive und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz wendet,*
- *sie die Abschaffung des Rechts auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition fordert, z. B. für die Schaffung einer Einheitspartei oder eines „volksdemokratischen“ Regimes eintritt,*
- *sich gegen den Grundsatz der Ablösbarkeit der Regierung und deren parlamentarische Verantwortlichkeit richtet oder*
- *gegen den Ausschluss von Gewalt- und Willkürherrschaft Stellung nimmt.*

Eine juristische Prüfung ist ferner angezeigt, wenn eine Sendung sich gegen das friedliche Zusammenleben der Völker auf der Grundlage gewaltloser Einigung wendet.

(2) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JMStV, § 29 Abs. 2 PrO-FSF (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen):**§ 4 JMStV**

- (1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden

Erläuterung:

Kennzeichen sind nach der in § 29 Abs. 2 PrO-FSF wiedergegebenen Bestimmung des § 86a Abs. 2 StGB insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend, so dass nach allgemeiner Meinung auch Lieder in Betracht kommen. Als NS-Kennzeichen werden von der Rechtsprechung daher auch das „Horst Wessel-Lied“ sowie das Lied „Es zittern die morschen Knochen“ angesehen, wobei bereits die Melodien ausreichen sollen, so dass ein verfremdeter Text den Kennzeichencharakter nicht ausschließt. NS-Kennzeichen ist nach einer Entscheidung des BGH auch das Porträt Hitlers.

Das Verwendungsverbot gilt nur für Kennzeichen der in § 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 PrO-FSF genannten Parteien oder Vereinigungen. Eine vollständige Liste aller verbotenen Parteien und Vereinigungen, ihrer Ersatzorganisationen sowie ihrer Kennzeichen ist jedoch, soweit ersichtlich, nicht erhältlich. Eine Liste der wegen Rechtsextremismus verbotenen Organisationen findet sich jedoch in der im Internet angebotenen Information des Landeskriminalamts Niedersachsen. Dort sind auch die ebenfalls von dem Verwendungsverbot erfassten NS-Kennzeichen aufgeführt (z. B. Hakenkreuz, SS-Runen, der Hitlergruß, die Grußformen „Heil Hitler!“, „Sieg Heil!“, „Mit deutschem Gruß!“ usw.). Hinzuweisen ist ferner darauf, dass die FDJ seit 1954 in der Bundesrepublik verboten ist, so dass auch die Verwendung ihres Abzeichens unzulässig ist.

Zu beachten ist, dass neben den Originalkennzeichen auch solche unter das Verbot fallen, die den Originalen zum Verwechseln ähnlich sind. Dies ist von der Rechtsprechung z. B. bei Hakenkreuzen mit zu kurzen Querbalken und bei der leicht veränderten Sigrune des „Deutschen Jungvolks“ angenommen worden. Weitere Beispiele finden sich in der erwähnten Information des Landeskriminalamts Niedersachsen.

Nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JMStV ist eine Sendung schon dann unzulässig, wenn sie eines der hier fraglichen Kennzeichen „verwendet“, d. h. optisch oder akustisch wahrnehmbar macht. In aller Regel werden Sendungen, in denen diese Kennzeichen zu sehen oder zu hören sind, jedoch zulässig sein. Denn gem. § 4 Abs. 1 S. 2 JMStV ist die sog. Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 StGB im Fall des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JMStV entsprechend, d. h. so, wie sie in § 29 Abs. 12 S. 1 PrO-FSF formuliert ist, anzuwenden. Bei Spielfilmen, TV-Movies usw., die z. B. in der NS-Zeit spielen, ist die Verwendung entsprechender Kennzeichen daher durch die Kunstfreiheit gedeckt. Dasselbe gilt für Spielfilme aus der NS-Zeit. Aufgrund der Kunstfreiheit ist ferner auch die satirische Verwendung der hier fraglichen Kennzeichen erlaubt. Dokumentationen und sonstige Informationssendungen, die sich z. B. mit der NS-Zeit oder mit heutigen rechtsradikalen Organisationen befassen, dürfen entsprechende Kennzeichen verwenden, weil sie der Berichterstattung über Vorgänge der Geschichte oder des Zeitgeschehens dienen. Im Übrigen ist es nach

der Rechtsprechung auch erlaubt, die hier fraglichen Kennzeichen ironisch oder zur kritischen Kennzeichnung von Personen oder Zuständen zu verwenden. So wäre es nicht zu beanstanden, wenn ein Moderator einen Bericht über eine ausländerverfeindliche Aktion mit „Sieg Heil!“ kommentieren würde, um die Aktion als nazistisch zu brandmarken.

Einer Prüfung durch einen juristischen Sachverständigen bedarf es daher nur, wenn in einer Sendung Kennzeichen i. S. d. § 86a StGB verwendet werden und zweifelhaft ist, ob dies durch die Sozialadäquanzklausel des § 29 Abs. 12 S. 1 PrO-FSF gedeckt ist oder ironisch oder kritisch zu verstehen ist.

(3) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JMStV, § 29 Abs. 3 PrO-FSF (Volksverhetzung):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden

Erläuterung:

Teile der Bevölkerung sind Gruppen der inländischen Bevölkerung, die sich durch irgendein gemeinsames Merkmal von der anderen inländischen Bevölkerung unterscheiden (z. B. die Arbeiter, Soldaten, Beamten, Richter, Ausländer, Asylbewerber, „dunkelhäutigen Menschen“, Juden, Katholiken, Protestanten, Schwaben, Bayern usw.). Außer Gruppen der innerdeutschen Bevölkerung schützt die Bestimmung aber auch im Ausland lebende Gruppen von Menschen, die durch ihre Nationalität, ihre Rasse, Religion oder ihr Volkstum gekennzeichnet sind. Geschützt sind also z. B. auch die Aborigines in Australien und die Amish People in den USA.

Aufstacheln zum Hass ist das Anreizen zu einer nicht nur ablehnenden, sondern gesteigert feindseligen Haltung gegen die Angehörigen der betroffenen Gruppe. Darunter fällt z. B. die Behauptung, die Juden betrieben als Urheber einer Vernichtungslegende die politische Unterdrückung und finanzielle Ausbeutung des deutschen Volkes, die Parole „Juda verreckel!“ und die Darstellung von Asylbewerbern als betrügerische Schmarotzer, die auf Kosten der schwer arbeitenden Deutschen ein faules Leben führen und sich über die dummen Deutschen auch noch lustig machen. Zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen wird aufgefordert, wenn zu körperlicher Gewalt, gewaltsamer Vertreibung, Eingriffen in die Freiheit oder zu sonstigem diskriminierendem Verhalten (z. B. Boykott) aufgerufen wird. Beim Beschimpfen, Verächtlichmachen oder Verleumden einer geschützten Gruppe muss hinzukommen, dass damit die Menschenwürde der Angehörigen der Gruppe angegriffen wird. Da der Begriff der Menschenwürde hier ebenso zu verstehen ist wie in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG (dazu Näheres unten (7)), ist dies der Fall, wenn Gruppenangehörigen als „Unpersonen“, als minderwertige Wesen dargestellt werden, denen entweder das Recht auf ihr biologisches Leben (z. B. durch die Äußerung, dass man Ausländer „vergasen“ solle oder die Darstellung von Kapitalisten als „Pappscheiben“, auf die man schießen könne) oder das Recht auf ein Leben als gleichwertige Persönlichkeiten bestritten wird (z. B. durch einen Bericht über

schwarz/weiße Ehen, in dem von „gierigen schwarzen Pranken auf der weißen Haut“ die Rede ist, oder durch die Bezeichnung der Gruppenangehörigen als unwürdig, bestimmte Ämter zu bekleiden).

Die Begehungsmodalitäten der Volksverhetzung werfen vielfache Abgrenzungs- und Streitfragen auf. Die juristische Prüfung einer Sendung ist daher stets angezeigt, wenn aufgrund der vorgenannten Kriterien und Beispiele Zweifel an ihrer Zulässigkeit bestehen.

Unzulässigkeit gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JMStV, § 29 Abs. 3 PrO-FSF setzt allerdings voraus, dass die fragliche Sendung selbst eine volksverhetzende Tendenz verfolgt. Sendungen, die über volksverhetzende Äußerungen, Schriften, Filme usw. informieren und sie dabei ganz oder teilweise wiedergeben, sind nicht unzulässig, ebenso wenig z. B. Spielfilme, in denen eine Figur volksverhetzende Äußerungen macht. Bestehen jedoch Anzeichen dafür, dass eine solche Sendung sich die fraglichen Äußerungen, die in ihr vorkommen – sei es auch „zwischen den Zeilen“ – zu Eigen macht, so ist sie rechtlich zu prüfen.

(4) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JMStV, § 29 Abs. 4 PrO-FSF („Auschwitz-Lüge“):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen

Erläuterung:

Das Verbot des Verharmlosens und Leugnens gilt bezüglich solcher unter dem NS-Regime begangener Taten, die die Voraussetzungen der §§ 6 Abs. 1 oder 7 VStGB erfüllen.

§ 6 Abs. 1 VStGB erfasst Taten, die zu dem Zweck begangen werden, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören. Diesem Zweck diente die nationalsozialistische Verfolgung von Juden, Sinti und Roma, nicht jedoch das NS-„Euthanasieprogramm“ gegen Geisteskranke oder die Verfolgung politischer Gegner. Obwohl § 6 VStGB die Überschrift „Völkermord“ trägt, erfasst die Bestimmung nicht nur (massenweise) Tötungen. Vielmehr genügt, sofern damit der vorgenannte Zweck verfolgt wird, schon die Tötung oder schwere körperliche oder seelische Schädigung eines einzelnen Mitglieds der Gruppe (z. B. durch medizinische Experimente), ferner das Schaffen zerstörerischer Lebensbedingungen für Gruppenmitglieder (z. B. in Konzentrationslagern oder Ghettos) sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten in der Gruppe und das Trennen von Kindern von ihrer Gruppe.

§ 7 VStGB betrifft Verbrechen gegen die Menschlichkeit und erfasst Taten im Rahmen völkerrechtswidriger ausgedehnter oder systematischer Angriffe gegen eine Zivilbevölkerung.

Bei den meisten der in § 7 VStGB genannten Taten handelt es sich um Gewaltakte (Tötung, schwere körperliche oder seelische Schädigung, Freiheitsberaubung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Vertreibung, zwangsweise Umsiedlung), bei denen es genügt, dass ein Einzelner betroffen ist. Daneben nennt die Bestimmung aber auch zwei Taten, die sich gegen Gruppen von Menschen richten. Die eine besteht darin, dass eine Bevölkerung oder Teile einer Bevölkerung in der Absicht der Zerstörung unter entsprechende Lebensbedin-

gungen gestellt werden, die andere darin, dass eine Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder sonstigen den allgemeinen Regeln des Völkerrechts widersprechenden Gründen verfolgt wird, indem ihr grundlegende Menschenrechte entzogen oder wesentlich eingeschränkt werden.

Das Leugnen von NS-Taten des Völkermords oder des Verbrechens gegen die Menschlichkeit muss nicht ausdrücklich und konkret erfolgen, sondern kann auch „zwischen den Zeilen“ und pauschal geschehen, indem z. B. Vernichtungslager als Erfindung bezeichnet werden oder Begriffe wie „Auschwitzlüge“ oder „Auschwitzmythos“ verwendet werden. Das Verharmlosen kann sowohl in einem teilweisen Leugnen (z. B. durch Herunterspielen der Zahl der Opfer) als auch in der Beurteilung der NS-Taten als „nicht so schlimm“ (z. B. bei Vergleich mit der Gesamtzahl der Opfer des 2. Weltkriegs oder späterer Kriege oder Bürgerkriege) bestehen.

Vorbild des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JMStV ist § 130 Abs. 3 StGB, der nicht nur das Leugnen und das Verharmlosen der hier fraglichen NS-Taten unter Strafe stellt, sondern auch das Billigen. Offenbar haben Verfasser und Gesetzgeber des JMStV dies übersehen und diese Tatmodalität nicht in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 JMStV aufgenommen. Folge ist, dass nach dem Gesetzeswortlaut eine Sendung, die z. B. den Massenmord an den Juden weder leugnen, noch verharmlosen, aber z. B. als „bittere Notwendigkeit“ darstellen würde, zulässig wäre. Schon wegen der Strafbarkeit einer solchen öffentlichen Billigung, wäre jedoch auch eine derartige Sendung von der FSF als unzulässig zu behandeln.

Zu beachten ist, dass eine Sendung – wie sich aus dem zu § 6 Abs. 1 und § 7 VStGB Gesagten ergibt – nicht erst dann unzulässig ist, wenn sie z. B. den Massenmord an den Juden in Abrede stellt, sondern auch dann, wenn sie eine Tat leugnet, verharmlost oder billigt, die gegen eine einzelne Person begangen worden ist.

Zu beachten ist andererseits aber auch, dass das Sendeverbot nur dann eingreift, wenn das Leugnen, Verharmlosen oder Billigen Aussage der Sendung ist. Sendungen, die über solche Aussagen nur berichten, oder Diskussionssendungen, in denen „Unbelehrbare“ ihre Auffassung vertreten, sind zulässig. Freilich ist darauf zu achten, ob eine solche Sendung sich derartige Äußerungen nicht „zwischen den Zeilen“ zu Eigen macht.

Eine juristische Prüfung ist hiernach angezeigt, wenn eine Sendung sich mit NS-Taten, die als historische Tatsachen nicht mehr ernstlich umstritten sind und die möglicherweise die Voraussetzungen des Völkermords oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit i. S. d. VStGB erfüllen, beschäftigt und eine Tendenz erkennen lässt, die diese Taten in Frage stellt, herunterspielt oder rechtfertigt.

(5) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV, § 29 Abs. 5 PrO-FSF (Gewaltdarstellung):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen

Erläuterung:

Das Sendeverbot setzt hier zunächst voraus, dass ein Programm grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen schildert.¹

Gewalttätigkeiten sind Handlungen, mit denen physische Kraft gegen einen anderen eingesetzt wird, durch die er körperlich verletzt oder gefährdet wird. Das Unterlassen, jemanden aus einer Gefahr für Leib oder Leben zu retten, ist daher keine Gewalttätigkeit, ebenso wenig psychische Gewalt. Da Gewalttätigkeit ein Handeln voraussetzt, kommen ferner auch Tierangriffe und das Wirken von Naturgewalten (Erdbeben, Hurrikane usw.) nicht in Betracht. Jedoch ist nicht erforderlich, dass ein Mensch als Täter dargestellt wird. Gewalttätigkeiten i. S. d. Bestimmung sollen nach Ansicht der Rechtsprechung auch menschenähnliche Wesen (z. B. ein Roboter) begehen können, denen in einem Film die Fähigkeit planmäßigen Vorgehens zugeschrieben wird. Auch ist es ohne Bedeutung, ob die dargestellte Gewalt in der Realität möglich oder ein reines Phantasieprodukt ist. Nach überwiegender Ansicht steht es dem Sendeverbot auch nicht entgegen, dass das Opfer der dargestellten Gewalttätigkeit mit dieser einverstanden ist.

Die Gewalttätigkeiten müssen nach den geltenden Fassungen des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV, § 29 Abs. 5 PrO-FSF gegen lebende Menschen begangen werden. Am 1.4.2004 ist eine Änderung des § 131 StGB, auf dem diese Bestimmungen beruhen, in Kraft getreten, durch die dieser Straftatbestand jetzt auch Gewalttätigkeiten gegen menschenähnliche Wesen erfasst. Im Vorgriff auf eine Änderung von § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV und einer Anpassung von § 29 Abs. 5 PrO-FSF wird die FSF diese Bestimmungen in der erweiterten Fassung des § 131 StGB anwenden. Als Beispiele für menschenähnliche Wesen werden Androide, künstliche Menschen, Außerirdische, Untote, die Verkörperung übersinnlicher Wesen und ähnliche Wesen genannt.²

Grausam sind Gewalttätigkeiten, die dem Opfer besondere körperliche oder seelische Schmerzen oder Qualen zufügen und die aus brutaler unbarmherziger Gesinnung begangen werden. „Sonst unmenschlich“ ist eine Gewalttätigkeit, die Ausdruck einer menschen-

¹ Der in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV enthaltene und in § 29 Abs. 5 PrO-FSF übernommene Zusatz, wonach das Verbot auch für virtuelle Darstellungen, also für solche gilt, die durch elektronische Simulation den Eindruck eines realen Geschehens vermitteln, ist überflüssig. § 131 Abs. 1 StGB a. F., dessen Text Nr. 5 im Übrigen wiedergibt, erfasst nicht nur die Darstellungen realer Gewalt, sondern auch solche fiktiver Vorgänge, u. zw. unabhängig davon, wie schwierig oder leicht das Dargestellte als fiktiv (z. B. als in der Realität unmöglich, dazu sogleich) zu erkennen ist.

² Allerdings sind erhebliche Interpretationsprobleme zu erwarten. So ist offen, welche Merkmale mindestens erfüllt sein müssen, damit ein Wesen als dem Menschen ähnlich angesehen werden kann. Auch menschenähnliche Tierwesen (z. B. Fix und Foxi), die über Sprechfähigkeit, Denkvermögen und die Fähigkeit, Gefühle zu empfinden und auszudrücken, verfügen und daher wesentliche Eigenschaften des Menschen aufweisen, wären von der Neufassung der Bestimmung als Gewaltopfer erfasst.

verachtenden, rücksichtslosen Einstellung ist (z. B. Töten eines anderen „aus Spaß“ oder bedenkenloses, kaltblütiges und sinnloses Niederschießen von Menschen).

Eine Sendung schildert Gewalttätigkeiten, wenn sie sie bildlich oder akustisch wiedergibt oder sie verbal darstellt. Nicht ausreichend ist es, wenn lediglich die Folgen von Gewalt (z. B. das verletzte Opfer) gezeigt oder lediglich der Eindruck einer Gewalttätigkeit erweckt wird (z. B. durch Schreie aus einem im Film als Folterkeller vorgestellten Raum). Geschildert werden muss gerade auch das Grausame oder sonst Unmenschliche der Gewalttätigkeiten, so dass auch die dafür erforderliche Gesinnung und Einstellung des Täters zum Ausdruck kommen muss.

Das Sendeverbot setzt ferner voraus, dass die Gewalttätigkeiten durch die Art der Schilderung entweder verherrlicht oder verharmlost werden oder ihre Grausamkeit oder Unmenschlichkeit in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt werden.

Als verherrlichend ist eine Schilderung anzusehen, die die dargestellten Gewalttätigkeiten positiv (z. B. als erstrebens- oder nachahmenswert oder als heldenhaft) erscheinen lässt. Verharmlost werden Gewalttätigkeiten, wenn sie bagatellisiert oder als übliche, akzeptable oder jedenfalls nicht zu missbilligende Art des Verhaltens dargestellt werden. Das ist jedoch nicht schon dann der Fall³ wenn dem Täter ein Motiv für sie (z. B. ein psychischer Konflikt) zugeschrieben wird, das sein Verhalten lediglich erklärt, jedoch weder rechtfertigt noch entschuldigt.

In der Alternative der die Menschenwürde verletzenden Darstellungsweise der Grausamkeit oder Unmenschlichkeit der Gewalttätigkeiten ist der Begriff der Menschenwürde ebenso wie in Art.1 Abs. 1 S. 1 GG zu verstehen (dazu Näheres unter (7)). Darstellungen fiktionaler Gewalt können sie nur als ein Grundprinzip der Verfassung, als „abstrakten Rechtswert“ verletzen, Darstellungen realer Gewalt können dagegen (auch) gegen die Würde der tatsächlichen Gewaltopfer verstoßen. Dementsprechend sind die Voraussetzungen, unter denen die „Menschenwürde-Alternative“ des Verbotstatbestands erfüllt ist, für Darstellungen fiktionaler und realer Gewalt unterschiedlich zu bestimmen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellungsweise bei der Schilderung fiktionaler Gewalt liegt vor, wenn die Schilderung des Grausamen oder Unmenschlichen der Gewalttätigkeiten darauf angelegt ist, beim Rezipienten eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn sie sadistisches Vergnügen an dem dargestellten Geschehen erzeugen soll oder die Opfer der Gewalttätigkeiten als menschenunwert, als verfügbare Objekte, mit denen nach Belieben verfahren werden kann, erscheinen lässt und dabei den Rezipienten zu behagender Anteilnahme an der gegen sie verübten Gewalt, also zur Identifikation mit den Tätern anregt. Dagegen liegt eine Menschenwürde verletzende Darstellung fiktionaler Gewalt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes noch nicht vor, wenn Gewalttätigkeiten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation oder zum Zweck der Unterhaltung gezeigt werden.

Bei Darstellungen realer Gewalt ist die „Menschenwürde-Alternative“ erfüllt, wenn durch das Darstellen von Gewalttätigkeiten in allen Einzelheiten und unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge die geschundene menschliche Kreatur in den Vordergrund gerückt wird und dies ausschließlich zu dem Zweck geschieht, dem Rezipienten Nervenkitzel oder genüsslichen Horror zu bieten (Übersteigerung von Schilderungen realer Gewalt zu physischen Erregungszwecken und reiner Unterhaltung, ohne dass ein berech-

³ a. A.: OLG Koblenz, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1998, 40.

tigtes Dokumentations- und Berichtsinteresse im Sinne der Aufklärung, Abschreckung und/oder Gewaltkritik besteht). Im Fall der Schilderung grausamer oder unmenschlicher realer Gewalttätigkeiten reicht es schon aus, wenn das Opfer zum bloßen Objekt gemacht wird, das vorrangig der Befriedigung voyeuristischer Neigungen der Zuschauer dient. Bei der Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, sind neben den einzelnen gezeigten Bildern und gegebenenfalls ihrer redaktionellen Einbettung und Kommentierung der Gesamtcharakter der Sendung und deren dramaturgische Gestaltung zu berücksichtigen.

Zu beachten ist schließlich, dass das Sendeverbot nicht schon dann eingreift, wenn einzelne Gewaltszenen eines Programms (z. B. eines Kriegsfilms) die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV erfüllen, sondern nur dann, wenn die Verherrlichung oder Verharmlosung der geschilderten Gewalttätigkeiten oder die Missachtung der Menschenwürde, die in der Art der Darstellung zum Ausdruck kommt, die Gesamttendenz des Programms ausmachen. Daher sind z. B. auch Programme zulässig, die sich kritisch mit unter § 131 StGB fallenden Horrorvideos auseinandersetzen und Ausschnitte daraus zeigen.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 JMStV i. V. m. § 131 Abs. 3 StGB gilt das Sendeverbot nicht, wenn die Ausstrahlung des Programms der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient. Dieses Berichterstatteprivileg betrifft nicht nur Programme, die tatsächliche Ereignisse aus dem Zeitgeschehen oder der Geschichte wiedergeben, sondern auch Dokumentationen und historische Spielfilme, die solche Vorgänge in nachgestellten Szenen rekonstruieren. Da Berichterstattung aber nach allgemeiner Ansicht nicht vorliegt, wenn eine Sendung eine Gewalt verherrlichende, verharmlosende oder gegen die Menschenwürde gerichtete Gesamttendenz aufweist, ist das Berichterstatteprivileg ohne praktische Bedeutung.

Angesichts der Vielzahl unbestimmter Begriffe, die das Verbot von Gewaltdarstellungen schon bisher aufwies und die durch die Einbeziehung der menschenähnlichen Wesen noch erhöht worden ist, sollten alle Programme, bei denen aufgrund der hier gegebenen Erläuterungen Anzeichen für die Möglichkeit der Unzulässigkeit bestehen, dem juristischen Sachverständigen vorgelegt werden.

**(6) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 JMStV, § 29 Abs. 6 PrO-FSF
(Anleitung zu Straftaten):**

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen

Erläuterung:

Die Unzulässigkeit setzt voraus, dass die Sendung als Anleitung zu einer der in § 126 StGB genannten Taten dienen kann. § 126 StGB enthält einen umfangreichen Katalog von Straftatbeständen, die hier nicht im Einzelnen aufgezählt oder gar erläutert werden, sondern nur allgemein gekennzeichnet werden können. Zu ihnen gehören:

1. Erschwerte Fälle des Landfriedensbruchs. Landfriedensbruch begeht, wer sich als Täter, Anstifter oder Gehilfe an Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder an der Bedrohung von Menschen mit solchen Gewalttätigkeiten beteiligt, die aus einer Menschenmenge heraus mit vereinten Kräften begangen werden. Landfriedensbruch begeht ferner auch, wer auf eine Menschenmenge einwirkt, um sie zu solchen Gewalttätigkeiten oder Drohungen zu veranlassen. Die erschwerten Fälle, die § 126 StGB nennt, sind die, in denen jemand, der an einem Landfriedensbruch beteiligt ist, eine Schusswaffe bei sich hat, eine andere Waffe in der Absicht bei sich hat, sie bei der Tat zu verwenden, einen anderen durch eine Gewalttätigkeit in Todesgefahr oder die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder plündert oder bedeutenden Schaden anrichtet.

2. Vorsätzliche Tötungen und Körperverletzungen mit schweren Folgen.

3. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit (dazu Näheres unter (4)) sowie Kriegsverbrechen gem. §§ 8 bis 12 VStGB. Die Tatbestände der Kriegsverbrechen nehmen in einer üblichen Textausgabe strafrechtlicher Gesetze fast drei Seiten ein und können hier daher nur sehr generell und durch einige Beispiele erläutert werden. § 8 VStGB betrifft Kriegsverbrechen gegen Personen und erfasst – z. T. zwischen Krieg und Bürgerkrieg differenzierend – Verbrechen (von der Tötung über schwere körperliche oder psychische Schädigung bis zur erniedrigenden Behandlung) gegen Zivilpersonen, Kranke, Verwundete, und Kriegsgefangene. § 9 VStGB enthält Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte und erfasst sowohl für den Fall des Kriegs als auch für den des Bürgerkriegs, z. B. Plünderungen, die nicht durch die Erfordernisse des Kriegs geboten sind, das völkerrechtswidrige Zerstören von Sachen der gegnerischen Partei sowie Anordnungen, mit denen Rechte oder Forderungen eines wesentlichen Teils der Angehörigen der gegnerischen Partei aufgehoben oder für nicht einklagbar erklärt werden. § 10 VStGB betrifft Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme. Unter Strafandrohung stehen hier – im Krieg wie im Bürgerkrieg – Angriffe auf Angehörige und Einrichtungen humanitärer oder friedenserhaltender Missionen, die in Einklang mit der UN-Charta stehen, ferner auch z. B. der Missbrauch der Schutzzeichen der Genfer Konvention und der Flagge, der Abzeichen und der Uniformen der UN. § 11 VStGB betrifft das Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung. Auch diese Bestimmung gilt für den Krieg wie für den Bürgerkrieg und stellt es u. a. unter Strafe, mit militärischen Mitteln die Zivilbevölkerung als solche oder zivile Objekte wie z. B. Kirchen, Krankenhäuser, Museen oder unverteidigte Städte anzugreifen oder militärische Angriffe in der sicheren Er-

wartung zu führen, dass die Zahl der getöteten oder verletzten Zivilpersonen außer Verhältnis zu dem erwarteten militärischen Vorteil stehen wird. § 12 enthält das Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung und stellt im Krieg und im Bürgerkrieg die Verwendung von Gift, von biologischen und chemischen Waffen sowie von Dummgeschossen unter Strafe.

4. Schwere Straftaten gegen die persönliche Freiheit, wie z. B. erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme.

5. Raub und räuberische Erpressung.

6. Jede Art vorsätzlicher Brandstiftung; das Herbeiführen einer Explosion oder einer Überschwemmung; das Beimischen gesundheitsschädlicher Stoffe zu Wasser in gefassten Quellen, Leitungen oder Trinkwasserspeichern, wenn das Wasser für den persönlichen Gebrauch von Menschen (z. B. zum Trinken oder Waschen) bestimmt ist; das Beimischen gesundheitsschädlicher Stoffe zu Waren oder Gegenständen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (z. B. Bücher in öffentlichen Bibliotheken), und das Abgeben solcher infizierter Gegenstände oder Anbieten zum Verkauf.

7. Gefährliche Eingriffe in den Straßen-, Bahn-, Schiffs- oder Luftverkehr (z. B. durch Beschädigen von Fahr- oder Flugzeugen oder von Einrichtungen, die der Verkehrssicherheit dienen).

8. Luft- und Schiffspiraterie sowie räuberische Angriffe auf Kraftfahrer oder Mitfahrer.

9. Gesetzwidriges und für Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährliches Freisetzen radioaktiver Strahlung oder Bewirken einer Kernspaltung.

10. Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit eines Menschen durch Beschädigung wichtiger baulicher Anlagen (z. B. Dämme, Deiche, Brücken) oder von Bergwerkseinrichtungen.

11. Sabotageakte gegen öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationsanlagen, gegen Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen, mit Wasser, Licht, Wärme, Kraft oder anderen besonders wichtigen Gütern oder Dienstleistungen dienen.

12. Sabotageakte gegen Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienen (z. B. Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr oder des Bundesgrenzschutzes, Notrufsäulen, Feuermelder).

Unzulässigkeit einer Sendung setzt voraus, dass sie als Anleitung zur Planung, Vorbereitung oder Durchführung einer der oben genannten Taten dienen kann, also entsprechendes Wissen vermittelt. Das ist z. B. der Fall, wenn sie über Methoden zur Herstellung von Sprengstoff oder die Dienstvorschriften der Bundeswehr zu Brückensprengungen im Verteidigungsfall informiert oder wenn in einem Krimi oder auch in einer Dokumentation Planung oder Ausführung einer der hier in Betracht kommenden Taten in einer zur Nachahmung verwendbaren Weise geschildert werden. Hinzukommen muss aber, dass die Sendung ihrem Inhalt nach dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zur Begehung einer solchen Tat zu wecken oder zu fördern. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn sie zu solchen Taten auffordert, sondern auch dann, wenn sie in irgendeiner Weise (z. B. durch Befürworten oder Billigen früherer Taten) einen Anreiz zu ihrer Begehung schafft.

(7) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV, § 29 Abs. 8 PrO-FSF (Verstoß gegen die Menschenwürde):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich

Erläuterung:

Der Verbotstatbestand schützt nicht nur die Menschenwürde konkreter Personen, sondern auch die Menschenwürde als Grundprinzip der Verfassung, als „abstrakten Rechtswert“. Dabei ist der Begriff der Menschenwürde ebenso zu verstehen wie in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG. Da § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV im Gegensatz zu den Unzulässigkeitstatbeständen der Volksverhetzung (oben unter (3)) und der Gewaltdarstellung (oben unter (5)) nicht nur bestimmte Angriffe gegen die Menschenwürde erfasst, sondern generalklauselartig jede Art ihrer Verletzung untersagt, bedürfen der Begriff der Menschenwürde und die daraus resultierenden Möglichkeiten ihrer Verletzung hier einer näheren Erläuterung.

Die in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG als „unantastbar“ bezeichnete Menschenwürde ist das einzige Grundrecht, das nicht durch Abwägung mit anderen Grundrechten oder Verfassungswerten eingeschränkt werden kann, sondern ihnen stets vorgeht. Daher und damit andere Grundrechte nicht unter Berufung auf die Menschenwürde in bedenklicher Weise beschnitten werden, sind der Begriff der Menschenwürde und der daraus resultierende Achtungsanspruch eng zu fassen. Nach der in der verfassungsrechtlichen Literatur gebräuchlichen und auch vom Bundesverfassungsgericht verwendeten sog. Objektformel ist eine Verletzung der Menschenwürde daher nur anzunehmen, wenn die Subjektqualität des Menschen prinzipiell missachtet, er als bloßes Objekt behandelt wird.

Dies bedeutet zunächst, dass ein Programm nicht schon deshalb unzulässig ist, weil es geschmack- oder niveaulos ist oder durch polemische Ausfälle oder sprachliche Entgleisungen gekennzeichnet ist. Auch liegt eine Verletzung der Menschenwürde nicht schon stets dann vor, wenn Menschen instrumentalisiert werden oder sich selbst entwürdigen oder ihnen Leid oder Schmerz zugefügt wird.

Das Sendeverbot des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV greift vielmehr erst dann ein, wenn a) die Verletzung der Menschenwürde realer Personen gezeigt werden soll, ohne dass damit ein berechtigtes Aufklärungs-, Abschreckungs- und/oder Gewaltkritik-Interesse durch den Bericht selbst wahrgenommen wird bzw. ein entsprechendes allgemeines öffentliches Interesse an dem Bericht angenommen werden kann;

b) wenn durch einzelne Bilder (insbesondere über extremes Leid von Gewaltopfern) und die Gesamttendenz der Darstellung eine Haltung nahe gelegt wird, die die Menschenwürde als Grundwert prinzipiell in Frage stellt.

Im Fall a) liegt die Verletzung der Menschenwürde primär auf der Ebene der realen dargestellten Personen, die durch den Bericht eine zusätzliche und durch kein Aufklärungsinteresse gerechtfertigte Herabwürdigung ihrer Person erfahren würden.

Der Fall b) betrifft Menschenwürde-Verletzungen, die im Wirkungspotenzial des Films angelegt sind. Dabei wird angenommen, dass Darstellungsform und -inhalt des Films eine die Menschenwürde negierende Einstellung fördern. Dies trifft allerdings nicht schon dann zu, wenn die dargestellten Menschen in einer Szene als unselbständige und in ihrem Willen eingeschränkte Wesen erscheinen. Vielmehr muss dies durch die Gesamttendenz zusätzlich gestützt werden. Daher reicht auch eine einfache Beleidigung oder öffentliche Herabwürdigung einer Person auf der Darstellungsebene nicht aus, um ein Sendeverbot zu rechtfertigen. Das Verächtlichmachen muss vielmehr höchst intensiv erfolgen und zudem durch kommentierende und dramaturgische Einbettungen als positives und erstrebenswertes allgemeines Verhaltensmuster bewertet werden.

Da der Verbotstatbestand allein auf die Verletzung der Menschenwürde konkreter Personen oder des „abstrakten Rechtswerts“ der Menschenwürde abstellt, können auch Darstellungen realer oder fiktionaler Gewalt, die nicht von § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV erfasst sind, sowie Darstellungen sonstigen entwürdigenden, erniedrigenden oder menschenverachtenden Umgangs mit Menschen zur Unzulässigkeit eines Programms führen. Wann dies der Fall ist, richtet sich nach den oben in den Erläuterungen zu dem Merkmal der die Menschenwürde verletzenden Darstellungsweise in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV, § 29 Abs. 5 Pro-FSF genannten Kriterien.

Nach allgemeiner Ansicht besteht der aus der Menschenwürde resultierende Achtungsanspruch auch nach dem Tod eines Menschen fort. Daher können auch das voyeuristische Zurschaustellen z. B. verstümmelter oder entstellter Leichen oder das Verunglimpfen Verstorbener, mit dem in Frage gestellt wird, dass sie zu Lebzeiten Subjektqualität besessen haben, einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen.

Programme, die Menschen darstellen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, waren früher durch die sog. „Reality-TV-Klausel“ des § 3 Abs. 1 Nr. 4 RStV untersagt. Sie stellen jetzt nur noch ein Beispiel für Programme dar, durch die die Menschenwürde verletzt sein kann. Da Voraussetzung ist, dass ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, sind fiktionale Programme nicht erfasst, ebenso wenig der Fall, dass innerhalb einer Darstellung realen Geschehens (z. B. eines Berichts über einen Verkehrsunfall) jemand schwerste Verletzungen vortäuscht. Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die hier fraglichen Darstellungen gegen die Menschenwürde verstoßen, gelten die oben in den Erläuterungen zum Merkmal der die Menschenwürde (konkreter Personen) verletzenden Darstellungsweise in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV, § 29 Abs. 5 Pro-FSF genannten Kriterien entsprechend. Unzulässig sind solche Sendungen daher, wenn sie Vergnügen am Leid der Dargestellten bereiten sollen oder sie zum bloßen Objekt des Voyeurismus machen (z. B. durch Überbringen der Todesnachricht an einen nahen Angehörigen des Verstorbenen vor laufender Kamera oder durch ein Interview mit der noch unter Schock stehenden Mutter eines Ermordeten zum Thema Selbstjustiz) sowie ferner auch dann, wenn sie das gezeigte Leid nicht als das von Menschen, sondern von minderwertigen Wesen erscheinen lassen. Verletzt ein Programm die Menschenwürde, so kann es entgegen der gesetzlichen Regelung ein berechtigtes Interesse gerade an dieser – gegen die Menschenwürde verstoßenden – Form der Darstellung nicht geben. Denn die Menschenwürde ist, wie oben gesagt, durch eine Abwägung mit anderen Grundrechten nicht einschränkbar.

Ebenso wie im Fall des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JMStV, § 29 Abs. 5 Pro-FSF kommt es auch hier darauf an, ob ein Programm seiner Gesamttendenz nach den Verbotstatbestand erfüllt. Programme, die z. B. lediglich Handlungen zeigen, die gegen die Menschenwürde verstoßen (z. B. Praktiken eines diktatorischen Regimes) oder sich mit Filmen auseinander

setzen, die die Menschenwürde verletzen, und zu diesem Zweck entsprechende Ausschnitte aus ihnen bringen, sind nicht unzulässig.

Sind aufgrund der vorstehenden Erläuterungen Anhaltspunkte dafür gegeben, dass ein Programm gegen die Menschenwürde verstößt, so ist es dem juristischen Sachverständigen vorzulegen. Dieser soll auch darüber befinden, ob trotz der Einwilligung einer von dem Programm betroffenen Person eine Verletzung ihrer Menschenwürde vorliegt, so dass die Einwilligung, wie in dem Verbotstatbestand vorgesehen, unbeachtlich ist.

(8) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 JMStV, § 29 Abs. 9 PrO-FSF (Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen

Erläuterung:

Die Bestimmung lehnt sich an den – allerdings etwas anders gefassten § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG an („in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung“). Die amtliche Begründung des JuSchG führt dazu aus, dass nach kriminalpolizeilichen Erkenntnissen erwachsene pädophile Täter Darstellungen der hier fraglichen Art oft benutzen, um Kinder oder Jugendliche „einzustimmen“ und für den beabsichtigten Missbrauch gefügig zu machen. Derartige Darstellungen suggerierten Natürlichkeit und Harmlosigkeit, vermittelten die falsche Vorstellung der Normalität sexuellen Umgangs von Erwachsenen mit Minderjährigen und täuschten über die Grenzen des Selbstbestimmungsrechts von Kindern und Jugendlichen. Sie begründeten daher das ernst zu nehmende Risiko, dass Kinder und Jugendliche in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt würden, sich gegen sexuelle Übergriffe von Erwachsenen zu wehren.

Diesen Erwägungen entspricht es, dass die Vorschrift nicht alle Darstellungen erfasst, die auf Pädophile stimulierend wirken können (z. B. nicht solche, in denen nur durch die Bildperspektive der Blick des Betrachters auf den Genitalbereich gelenkt wird). Unzulässig sind nur Sendungen, die durch die unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung der dargestellten Minderjährigen Kindern und Jugendlichen ein falsches Rollenbild vermitteln können.

Was unter einer unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltung zu verstehen ist, ist, da die Vorschrift erst seit kurzer Zeit in Kraft ist, noch nicht geklärt. Jedoch wird man als geschlechtsbetont eine Körperhaltung anzusehen haben, die die Geschlechtsmerkmale hervorhebt oder auf sonstige Weise (z. B. dadurch, dass eine Minderjährige der Kamera ihr Gesäß entgegenhält) einen sexuellen Reiz auslösen können. Nicht erforderlich ist, dass die Dargestellten unbekleidet sind.

Andererseits ist zu beachten, dass es nach der Bestimmung nur auf die Körperhaltung ankommt. Übermäßige Schminke oder das Tragen von Reizwäsche allein reichen nicht aus; ebenso wenig das Herumspielen mit sexuellem „Zubehörbedarf“ (Kondome, Vibratoren o. Ä.).

Die Reichweite des Sendeverbots wird dadurch eingegrenzt, dass die Körperhaltung des dargestellten Minderjährigen in unnatürlicher Weise geschlechtsbetont sein muss. Da der oben erwähnte Zweck der Vorschrift dahin geht, Minderjährige vor einem falschen Rollenverständnis zu bewahren, wird man eine geschlechtsbetonte Körperhaltung dann als unnatürlich anzusehen haben, wenn sie nicht altersadäquat ist, so dass z. B. eine Sendung, in der geschlechtsbetonte Posen eines 17-jährigen Models zu sehen sind, nicht unzulässig ist.

Da allerdings gesicherte Maßstäbe noch nicht vorhanden sind, ist eine juristische Prüfung stets geboten, wenn sich bei einer Sendung anhand der hier genannten Kriterien Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie unzulässig sein könnte. Dies gilt auch für Informationssendungen, in denen z. B. über Kindesmissbrauch berichtet wird und die von einem Täter zur Einstimmung des Opfers genutzten Bilder gezeigt werden.

Unklar ist bislang auch, welche Bedeutung dem in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 JMStV enthaltenen und in § 29 Abs. 9 PrO-FSF übernommenen Zusatz zukommt, nach dem das Sendeverbot auch für virtuelle Darstellungen gilt. Es könnte so zu verstehen sein, dass nur Abbildungen der Realität und Darstellungen, die ihren Gegenstand durch elektronische Simulation als real erscheinen lassen, untersagt sind. Andererseits ist es für den Begriff des Darstellens – wie für den des Schilderns in § 131 Abs. 1 StGB (oben unter(5)) – nach herkömmlichem Verständnis gleichgültig, ob das Dargestellte real ist, als real erscheint oder als nicht real erkennbar ist. Geht man hiervon aus, so ist die ausdrückliche Einbeziehung virtueller Darstellungen in den Unzulässigkeitstatbestand überflüssig, da er ohnehin jede Art bildlicher Darstellung erfasst. Davon ist in der Prüfpraxis der FSF – bis zu einer verbindlichen Klärung der Bedeutung der die virtuellen Darstellungen betreffenden Klausel – auszugehen.

§ 16 Programme, deren Unzulässigkeit von den Prüfausschüssen oder Einzelprüfern zu prüfen ist (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, 10, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3 JMStV, § 29 Abs. 7, § 10, § 30 PrO-FSF)

(1) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 JMStV, § 29 Abs. 7 PrO-FSF (Kriegsverherrlichung):

§ 4 JMStV

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie
7. den Krieg verherrlichen

Erläuterung:

Als kriegsverherrlichend i. S. d. Bestimmung sind nicht nur Programme anzusehen, die den Krieg glorifizieren, als heldenhaftes Abenteuer zur Bewährung besonderen Mutes darstellen (§ 30 Nr. 3 PrO-FSF) oder in sonstiger Weise positiv bewerten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts werden vielmehr auch Programme erfasst, die den Krieg verharmlosen. Dies kann im Einzelfall auch dadurch geschehen, dass Leiden und Schrecken des Kriegs gänzlich unerwähnt bleiben und Kriegereignisse nur aus der Sicht des Siegers dargestellt werden. Sachliche Kriegsberichterstattung wird von der Bestimmung nicht erfasst; ebenso wenig ein Programm, das sich kritisch mit kriegsverherrlichenden Medien befasst und aus ihnen zitiert.

(2) § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 10, und Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JMStV, § 29 Abs. 10 PrO-FSF (Pornographie):

§ 4 JMStV

- (1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie
10. pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen
- (2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie
1. in sonstiger Weise pornografisch sind

Erläuterung:

Wie sich aus § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i. V. m. S. 2 JMStV ergibt, sind schon (einfach) pornographische Programme im Rundfunk unzulässig. Die Ausnahmeregelung des S. 2 gilt nur für Telemedien. Der selbständige Verbotstatbestand des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 JMStV, der Gewalt-, Kinder- und sodomitische Pornographie erfasst, ist daher für die Prüfungen der FSF ohne Bedeutung. Denn auch diese qualifizierte Pornographie muss zunächst die Merkmale einfacher Pornographie erfüllen.

Die FSF hat die Definition der Pornographie (die allerdings versehentlich in § 29 Abs. 10 PrO-FSF nicht vollständig wiedergegeben ist) aus dem Bewertungsleitfaden der Landesmedienanstalten übernommen. Danach sind Sendungen pornographisch, wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rücken, in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt sind und dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftliche Wertvorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreiten.

Diese Begriffsbestimmung findet sich in der Sache und teils auch in der Formulierung ebenfalls in Entscheidungen des BGH und des BVerwG.

Sie ist allerdings mit zwei überflüssigen Elementen behaftet. Denn das Erfordernis der Überschreitung der durch gesellschaftliche Wertvorstellungen gezogenen (Anstands-)Grenzen weist lediglich auf die Selbstverständlichkeit hin, dass die Antwort auf die Frage, ob eine Sexualdarstellung aufdringlich oder anreißerisch ist, von sich im Laufe der Zeit wandelnden gesellschaftlichen Anschauungen abhängt. Überflüssig ist auch das Element der Stimulierungstendenz, das auch in der Rechtsprechung keine eigenständige Rolle spielt, sondern ohne weiteres bejaht wird, wenn die anderen Merkmale der Pornographie gegeben sind.

Die wesentlichen Elemente einer pornographischen Sendung sind demnach die folgenden: Sie isoliert physische Sexualität von personalen Beziehungen, verabsolutiert sexuellen Lustgewinn, degradiert Menschen zu auswechselbaren Objekten der Triebbefriedigung und lässt sie als bloße Reiz-Reaktionswesen erscheinen. Diese Einstellung zu Sexualität transportiert sie durch eine aufdringliche und anreißerische Darstellung sexueller Vorgänge. Erforderlich ist schließlich, dass nicht nur einzelne Szenen der Sendung diese Merkmale aufweisen, sondern dass das Pornographische ihre Gesamttendenz ausmacht, ihre Botschaft also darin besteht, entpersönlichte Sexualität als erstrebenswert oder normal darzustellen.

Auf der Grundlage dieser Definition der Pornographie lassen sich einige Kriterien benennen, die typischerweise bei der Entscheidung darüber, ob eine Sendung einen pornographischen Gesamtcharakter hat, von Bedeutung sind.

Ein Indiz für Pornographie ist es, wenn Sexszenen unverbunden nebeneinander stehen oder durch eine Geschichte verbunden sind, die sich darauf beschränkt, nicht oder nicht näher miteinander bekannte Personen zusammentreffen zu lassen und ihnen Gelegenheit zur Triebbefriedigung zu geben. Dies gilt insbesondere, wenn die an den Sexszenen Beteiligten häufig wechseln. Gegen eine Bewertung als Pornographie spricht dagegen, wenn die Sendung für die Sexszenen auch andere Motive als physischen Lustgewinn (z. B. Liebe, Verliebtheit, Freundschaft oder auch Enttäuschung über einen anderen Partner oder Rache an ihm) glaubhaft macht.

Ein Indiz für Pornographie ist es ferner, wenn der Anteil der Sexszenen an der Gesamtlänge des Films überwiegt. Ebenso, wenn sexuelle Vorgänge detailliert und überdeutlich, in Slow Motion oder in realer zeitlicher Dauer gezeigt werden oder im Wesentlichen der Unterleib der Akteure ins Bild gesetzt wird. Die Fokussierung auf Genitalien (z. B. durch Detailaufnahmen oder Zooms) ist allerdings allein noch nicht hinreichend, um das Urteil „pornographisch“ zu begründen. Andererseits wird dieses Urteil auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass keine Genitalien gezeigt werden.

Ein Kriterium kann schließlich die verwendete Sprache sein. So kann der Gebrauch grob anreißerischer oder derb zotiger Wörter oder das Dominieren parasprachlicher Laute (z. B. Stöhnen) in Sexszenen dazu führen, dass eine Sendung, die sonstige Indizien für Pornographie aufweist, die Schwelle zur Unzulässigkeit überschreitet.

**(3) § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 JMStV, § 30 PrO-FSF
(Offensichtlich schwere Jugendgefährdung):**

§ 4 JMStV

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

Erläuterung:

Da die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV nur für Telemedien gilt, sind offensichtlich schwer jugendgefährdende Programme im Rundfunk generell unzulässig.

Der Begriff der „schweren“ Gefährdung i. S. d. Bestimmung bezeichnet nicht etwa ein erhöhtes Risiko schädlicher Folgen, gemeint ist vielmehr die Möglichkeit, dass es zu schwerwiegenden Entwicklungsschäden kommt. Ob diese Möglichkeit besteht, ist wie bei sonstigen Programmprüfungen unter Berücksichtigung der „besonderen Wirkungsform“ des Fernsehens zu beurteilen.

Auf der Basis einer Entscheidung des BVerwG zum früheren § 6 GjS sind als schwer gefährdend zunächst Sendungen anzusehen, die – ebenso wie die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 10, 11 JMStV genannten – eine der Wertordnung des Grundgesetzes krass widersprechende Tendenz haben, sich also z. B. gegen die Achtung der Menschenwürde, die verfassungsmäßige Ordnung, die Völkerverständigung usw. richten, und Minderjährige daher zu einer entsprechenden Einstellung verleiten können. Beispiele für solche Sendungen sind in § 30 PrO-FSF aufgeführt. Hinzuzufügen ist allerdings, dass Sendungen die in § 30 Abs. 1 und 2 PrO-FSF genannten oder ähnliche Tendenzen (Verherrlichung von Gewalt, Befürwortung von Gewalt zu Durchsetzung sexueller Interessen usw.) nicht nur dann aufweisen können, wenn sie Gewaltdarstellungen und sexuelle Darstellungen enthalten, sondern sie auch rein verbal, z. B. durch die Äußerungen eines Moderators, verfolgen können.

Schwer gefährdend können aber nicht nur sozialetisch desorientierende Sendungen sein, sondern auch solche, die dazu führen können, dass Minderjährige sich selbst schädigen oder – wie im Fall des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV – Schädigungen durch andere dulden oder in der Entwicklung ihrer Eigenverantwortlichkeit gravierend geschädigt werden. Unzulässig sind daher auch Sendungen, die z. B. Selbstmord verherrlichen oder verharmlosen, selbstgefährdende Verhaltensweisen zeigen und eine erhebliche Gefahr der Nachahmung begründen, zum Drogenkonsum anreizen, aber auch solche, die Minderjährige dazu veranlassen können, sich als minder berechtigt als Erwachsene anzusehen und deren rechtswidrige Handlungen zu dulden oder auch solche, die z. B. für eine Sekte werben, deren Mitglieder dazu gebracht werden, die Verantwortung für sich aufzugeben und unbedingten Gehorsam gegenüber der Sektenleitung zu üben. Sendungen, die lediglich dazu führen können, dass Minderjährige einem in der Gesellschaft umstrittenen – teils akzeptierten, teils abgelehnten – Trend (z. B. zu kosmetischen Operationen) folgen, fallen dagegen nicht unter das Verbot. Eine schwere Gefährdung der Entwicklung zur Eigenverantwortlichkeit wäre bei einer solchen Sendung erst dann anzunehmen, wenn sie Kinder oder Jugendliche unter psychischen Druck setzten würde, dem propagierten Trend zu folgen.

Unzulässig ist eine Sendung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV aber nicht bereits dann, wenn sie in dem o. g. Sinne schwer jugendgefährdend ist. Hinzukommen muss vielmehr, dass dies offensichtlich ist. Nach einer Entscheidung des BVerfG zu § 6 GjS. deren Aussagen auch für § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV gelten, bedeutet dies, dass der schwer jugendgefährdende Charakter einer Sendung sich für jeden unbefangenen Betrachter aus ihrem Gesamteindruck oder aus besonders ins Auge springenden Einzelheiten ergeben muss. An der Offensichtlichkeit fehlt es dagegen, wenn die Feststellung der Eignung zur schweren Gefährdung eine detaillierte Inhaltskontrolle der Sendung erfordert.

Anhang VII: Chronik der FSF

Chronik der FSF

- Anfang der 90er Jahre Gesellschaftliche Debatte über die Folgen der Darstellung von Gewalt und Sex im Fernsehen. Forderung nach Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Jugendschutz
2. Mai 1993 In einer Anhörung der Rundfunkreferenten in Düsseldorf schlägt Joachim von Gottberg – zu dem Zeitpunkt Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) – vor, das System der FSK auf das Fernsehen zu übertragen. Eine von allen Sendern getragene Einrichtung der Selbstkontrolle soll das Verständnis für die Belange des Jugendschutzes in die Kreise der Anbieter hineinbringen. Sowohl auf politischer wie auf Senderseite stößt der Vorschlag auf grundsätzliche Zustimmung. Die Sender erklären sich bereit, eine solche Selbstkontrollereinrichtung zu gründen, zu finanzieren und ihre Ergebnisse zu akzeptieren. Die Vertreter der Landesmedienanstalten hingegen begrüßen zwar das Einrichten einer Selbstkontrolle, lehnen jedoch die Vermischung der vom Staat bestellten Aufsicht mit einer von der Wirtschaft organisierten Selbstkontrolle ab. Die öffentlich-rechtlichen Sender verweigern grundsätzlich ihre Mitarbeit oder gar Mitgliedschaft in einer solchen Einrichtung, sie verweisen auf die Kontrolle eigener Aufsichtsgremien.
- Sommer 1993 Vereinsgründung und Antrag der FSF auf Eintrag als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister. Mitglieder sind alle bundesweit ausstrahlenden privaten Fernsehsender.
- Funkausstellung 1993 Jürgen Doetz, damals schon Präsident des Verbandes privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT), stellt einer interessierten Öffentlichkeit das Projekt vor. Im Ergebnis handelt es sich um eine Selbstkontrolle „light“ – ausschließlich getragen von den privaten Fernsehanbietern und ohne Befugnis, Prüfergebnisse mit der notwendigen Sicherheit für die Anbieter zu erteilen.
- November 1993 Die Mitgliederversammlung verabschiedet die erste Satzung des Vereins.
4. April 1994 Geschäftsstelle der FSF ist funktionsfähig: Joachim von Gottberg wird von den Sendern beauftragt, als Geschäftsführer die Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zu übernehmen.
Eine Liste mit 70 Prüferinnen und Prüfern wird aufgestellt. Prüfungsausschüsse der FSF nehmen ihre Arbeit auf.
Das erste Kuratorium setzte sich aus 15 Sachverständigen aus Wissenschaft und Jugendschutzpraxis zusammen. Dazu gehören auch die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS, heute BPjM [für Medien]), Elke Monssen-Engberding, und der Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, Folker Hönge.

Ende April 1994	Das Kuratorium der FSF verabschiedet eine umfassende Prüfordnung, die sowohl formal als auch inhaltlich den Ablauf der Prüfungen regelt. Die inhaltlichen Prüfkriterien entsprechen dem aktuellen Stand der Medienwirkungsforschung
25. Mai 1994	Die FSF stellt sich auf einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vor. Die Resonanz ist weitgehend positiv, nicht zuletzt auch wegen der Vorlage der ersten Prüfstatistik: Mehr als die Hälfte der von den Sendern gestellten Anträge wurde abgelehnt.
Mitte der 90er Jahre	Der Anteil fiktionaler Programme im Fernsehen geht zurück, neue Mischformate entstehen, in denen Realität, Spiel, Spontaneität und redaktionelle Vorgaben kombiniert sind (Talkshows, Gerichtsshows, Big Brother, Dschungel-TV etc.). Dieser Trend stellt Jugendschutz und Selbstkontrolle vor neue praktische und inhaltliche Probleme.
Ende der 90er Jahre	Auseinandersetzungen zwischen Landesmedienanstalten und der FSF über die Grenze zwischen erlaubten erotischen und verbotenen pornografischen Darstellungen. In keinem anderen Bereich hat sich der gesellschaftliche Wertewandel so deutlich auf die Spruchpraxis des Jugendschutzes ausgewirkt wie bei sexuellen Darstellungen. Während in den 50er Jahren Filme allein deshalb keine Jugendfreigabe erhielten, weil außereheliche Sexualität auch nur thematisiert wurde, sind heute Darstellungen nackter Menschen oder sexuell stimulierende Effekte kein Jugendschutzkriterium mehr.
Jahr 2000	Mit der Änderung des Rundfunkstaatsvertrags stellt der Gesetzgeber einen Bereich unter die Aufsicht der Landesmedienanstalten, der nach Auffassung fast aller Fachleute – auch der Medienanstalten selbst – bei der FSF gut aufgehoben scheint: die Freigabe für indizierte Filme.
Sommer 2001	Diskussion um Reform des Jugendschutzrechtes beginnt. Sie wird von drei Grundideen geleitet: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zusammenfassung von Jugendschutzbestimmungen verschiedener Gesetze in das Jugendschutzgesetz (JuSchG) für Offlinemedien und den Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) für Onlinemedien, 2. weitgehende Angleichung der Jugendschutzbestimmungen für Fernsehen und Internet und 3. Stärkung der Selbstkontrolleinrichtungen.
Juni 2001	Der erste Entwurf eines Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) entsteht, der positive Ansätze erkennen lässt, die Selbstkontrolle in einen sinnvollen gesetzlichen Rahmen zu stellen. Nach langen Debatten über die Strukturen des neuen Verhältnisses von Selbstkontrolle und staatlicher Aufsicht gelingt es, die Ge-

setzesentwürfe noch vor den Bundestagswahlen im Herbst 2002 so zu überarbeiten, dass das Jugendschutzgesetz (JSchG) und der JMStV am 1. April 2003 in Kraft treten.

1. April 2003 Der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) tritt in Kraft. Hierin wird für die Aufsicht über Fernsehen und Internet (Onlinemedien) die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet, ein Organ der Landesmedienanstalten, das aus zwölf Mitgliedern besteht. Davon werden sechs aus den Kreisen der Direktoren der Landesmedienanstalten gewählt, vier werden von den Obersten Landesbehörden benannt, zwei vom Bund. Die Landesmedienanstalten geben alle Jugendschutzverfahren an die KJM ab, die gemeinsam für alle LMAs die Entscheidungen trifft. Das Gesetz bietet gleichzeitig den Anbietern die Möglichkeit, Institutionen der Selbstkontrolle einzurichten. In § 19 JMStV werden bestimmte Anforderungen an die Selbstkontrolle festgelegt. Werden diese erfüllt, so wird die jeweilige Einrichtung als Selbstkontrolle im Sinne des JMStV von der KJM anerkannt.
2. April 2003 Konstituierende Sitzung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).
Der Antrag der FSF auf Anerkennung als Selbstkontrollereinrichtung, die mit der Selbstregulierung die Bestimmungen des Jugendschutzes gegenüber den Anbietern weitgehend eigenständig durchsetzen kann, liegt bei dieser Sitzung bereits mit allen notwendigen Unterlagen vor.
25. Mai 2003 Gespräch der Vorstände von KJM und FSF zur Klärung einiger weniger noch strittiger Fragen.
28. August 2003 **Anerkennungsbescheid der KJM für die FSF liegt vor - mit rückwirkender Geltung ab 1. August 2003.**
- Sommer 2003 Die FSF setzt sich mit der Evangelischen und der Katholischen Kirche in Verbindung, um in einem kooperativen Verfahren aus ihren Reihen Personen als Prüfer für die FSF zu gewinnen. Es wird darüber hinaus der Entschluss gefasst, je einen Vertreter der beiden großen Kirchen ins Kuratorium der FSF aufzunehmen.
- 2004 Das FSF-Kuratorium erarbeitet *Richtlinien zur Anwendung der Prüfverordnung der FSF*. Ziel dieser Richtlinien ist es, die in § 5 Abs. 1 JMStV sehr allgemein gehaltene Zielsetzung des Jugendschutzes, solche Sendungen zu identifizieren und zeitlich zu beschränken, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu beeinträchtigen, durch anwendbare Kriterien zu konkretisieren und für die Prüferinnen und Prüfer nachvollziehbar zu begründen.

25. Mai 2004 Die FSF feiert in Berlin ihr zehnjähriges Bestehen. Auf der Jubiläumsfeier kritisieren Wolf-Dieter Ring, Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) als auch Jürgen Doetz, Präsident des Verbandes Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT) die Haltung von ARD und ZDF gegenüber dem Jugendschutz. Beide betonen, dass dieses Thema nicht zwischen öffentlichen und privaten Anbietern teilbar ist.
15. Juni 2004 Ein Jahr nach Inkrafttreten des Jugendmedienschutzstaatsvertrages wird Bilanz gezogen. Fazit: Noch immer gehen Kinder ohne ihre Eltern in die Kinos, auch wenn sie die Altersfreigabegrenze von 12 Jahren nicht erfüllen. Die Kinobetreiber stehen ihnen dabei nicht im Wege. Gleiches gilt für den Videohandel.
21. Juli 2004 Die KJM vermeldet per Pressemitteilung einen „Grundsatzbeschluss“ zu Schönheitsoperationen. Einerseits sollen nun „TV-Formate, in denen Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken angeregt, durchgeführt oder begleitet werden, grundsätzlich nicht vor 23.00 Uhr gezeigt werden“. Andererseits geht die KJM davon aus, „dass geplante Formate dieser Machart künftig möglichst umfassend der FSF vor der Ausstrahlung zur Prüfung vorgelegt werden“.
- Die FSF reicht gegen diesen „Grundsatzbeschluss“ Klage beim Verwaltungsgericht Berlin ein.
24. Juli 2004 Gegen eine pauschale Verurteilung von unterhaltenden Fernsehsendungen zum Thema „Schönheitsoperation“ spricht sich der Geschäftsführer der FSF, Joachim von Gottberg, aus. Auch Jürgen Doetz, Präsident des VPRT kritisiert die pauschale Vorverurteilung bestimmter Formate durch die Landesmedienanstalten. Durch Streitfälle, die letztlich auf unterschiedlichen Einschätzungen in Geschmacksfragen beruhen, dürfe die Meinungs- und Rundfunkfreiheit nicht angetastet werden.
9. August 2004 Zeitgleich mit einem Artikel im „Focus“ verkündet die KJM per Pressemeldung, dass die FSF bei der Beurteilung einer Folge der Serie *I Want a Famous Face* (MTV) mit der Freigabe im Tagesprogramm ihren Beurteilungsspielraum überschritten habe. Sie legt eine Ausstrahlung u. a. zwischen 22.00 und 6.00 Uhr fest und geht damit nicht konform mit ihrem „Grundsatzbeschluss“ (vgl. 21. Juli 2004).
25. Februar 2005 Das Kuratorium der FSF verabschiedet neue Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der FSF, die am 1. März 2005 in Kraft treten. Die Richtlinien sollen die Prüfung von Fernsehprogrammen unter Jugendschutzgesichtspunkten transparenter machen und der Vereinheitlichung der Spruchpraxis dienen. Das umfassende Papier gibt Vorgaben für die Darstellung von Gewalt oder Sexualität in Fernsehprogrammen, es bietet aber auch Kriterien für den Umgang mit Spielshows oder Reality-Soaps. Darüber hin-

aus werden die gesetzlichen Vorgaben für unzulässige Sendungen ausführlich erläutert.

Juni 2005

Die FSF legt ihren Jahresbericht vor: Zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Jugendschutzrechts dokumentiert die FSF in einem umfangreichen Bericht ihre Arbeit. Dies nahm das Kuratorium der FSF zum Anlass, eine insgesamt positive Bilanz über das Modell der regulierten Selbstkontrolle zu ziehen.

In dem Zeitraum seit ihrer Anerkennung durch die KJM im August 2003 bis zum Jahresende 2004 wurden durch die Prüfungsgremien der FSF insgesamt 1.202 Fernsehprogramme bewertet. Dies bedeutet eine Zunahme des Prüfaufkommens gegenüber den Vorjahren um fast 50 %.

Bei den Ausnahmeanträgen, über die nun ausschließlich die FSF entscheiden kann, ist ein noch deutlicherer Anstieg der Vorlagen zu verzeichnen: Während in den Jahren 2001 24 Filme, 2002 49 Filme und 2003 63 Filme dieser Kategorie eingereicht wurden, waren es allein im Jahre 2004 insgesamt 148 Beiträge. „Damit zeigt sich, dass die seit der Anerkennung geltende größere Verlässlichkeit der Prüfvoten bei den Sendern zu einem vermehrten Vorlageverhalten geführt hat“, so Andrea Urban, Vorsitzende des Kuratoriums der FSF.

Eine Herausforderung stellten im Berichtszeitraum vor allem neue Formate wie *Scare Tactics*, *Ich bin ein Star – Holt mich hier raus!* und *Die Burg* oder Beiträge zum Thema Schönheitsoperationen dar. Diese Programme können nicht anhand derselben Bewertungskriterien beurteilt werden wie fiktionale Genres.

Nach Ansicht des Kuratoriums zeigt sich gerade hier die Stärke einer Selbstkontrolle: Sie kann auf verschiedenen Ebenen – insbesondere bereits im Vorfeld der Produktion – durch intensive Zusammenarbeit mit den Jugendschutzbeauftragten der Sender, auf neue Formate reagieren. Auch wurden auf den regelmäßig stattfindenden Fortbildungen der inzwischen annähernd 100 Prüferinnen und Prüfer aktuelle problematische Beiträge gesichtet und kontrovers diskutiert.

Mit Aufkommen der Problematik hat sich zudem eine Arbeitsgruppe des Kuratoriums gebildet, um die Prüfkriterien und Richtlinien entsprechend fortzuschreiben. Dies geschah z. B. zur Bewertung und Platzierung von Sendungen zum Thema Schönheitsoperationen.

Seit November 2005

Die Selbstkontrolleinrichtungen treffen sich regelmäßig, um sich zum einen über Arbeitsweisen und Richtlinien auszutauschen und zum anderen die Idee der regulierten Selbstkontrolle sowohl national als auch international zu vertreten bzw. als Zukunftsmodell zu positionieren.

18. November 2005 Der Medien-WAL, der Medienpädagogische Preis für Wissenschaftlich Außergewöhnliche Leistungen, wird zum letzten Mal verliehen.
- Seit 1997 haben die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK) und die FSF diesen Preis vergeben. Ausgezeichnet wurden herausragende Diplom-, Magister- und Staatsexamensarbeiten aus dem deutschsprachigen Raum, die sich mit medienpädagogischen Fragestellungen auseinandersetzten. Der Preis war mit 1.500 Euro dotiert, außerdem wurden Möglichkeiten zur Veröffentlichung geboten.
- (Ab 2008 werden die GMK, das Deutsche Kinderhilfswerk e. V. und die FSF den *medius* vergeben. Der neue Preis konzentriert sich auf den Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis, fördert interdisziplinäre und internationale Perspektiven und löst mit diesen erweiterten Kriterien den Medien-WAL ab.)
6. Juli 2006 Die Klage der FSF gegen den KJM-Beschluss vom 20. Juli 2004 und gegen eine Passage der KJM-Pressemitteilung vom 9. August 2004 (siehe oben) hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht erklärt den Beschluss der Kommission für Jugendmedienschutz vom 20. Juli 2004 für rechtswidrig. Zur Begründung wird ausgeführt, die Kommission für Jugendmedienschutz habe mit ihrem Beschluss den Eindruck erweckt, eine verbindliche (allgemeine) Regelung schaffen zu wollen. Dafür gebe es aber keine gesetzliche Grundlage.
- Das Verwaltungsgericht hat außerdem die von dem FSF beanstandete, wörtlich wiedergegebene Passage aus der Pressemitteilung vom 9. August 2004 für rechtswidrig befunden. Zur Begründung wurde ausgeführt, die zitierte Passage stelle eine unwahre Tatsachenbehauptung dar. Der FSF habe die Prüfung der Serienfolgen *I Want a Famous Face* anhand der gesetzlichen Bestimmungen und damit auch unter dem Gesichtspunkt der Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen vorgenommen. Das Verwaltungsgericht hat weiter ausgeführt, die unzutreffende Behauptung sei geeignet, die Tätigkeit des FSF zu beeinträchtigen, da sie ein schlechtes Licht auf dessen Arbeitsweise werfe. Die Kommission für Jugendmedienschutz wurde deshalb außerdem verpflichtet, die Behauptung zu widerrufen.
- (Urteil der 27. Kammer vom 6. Juli 2006 – VG 27 A 236.04)